

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg**

1. Band: 1813-1814



Gesetzammlung

1813. 1814.  
Michaelis.

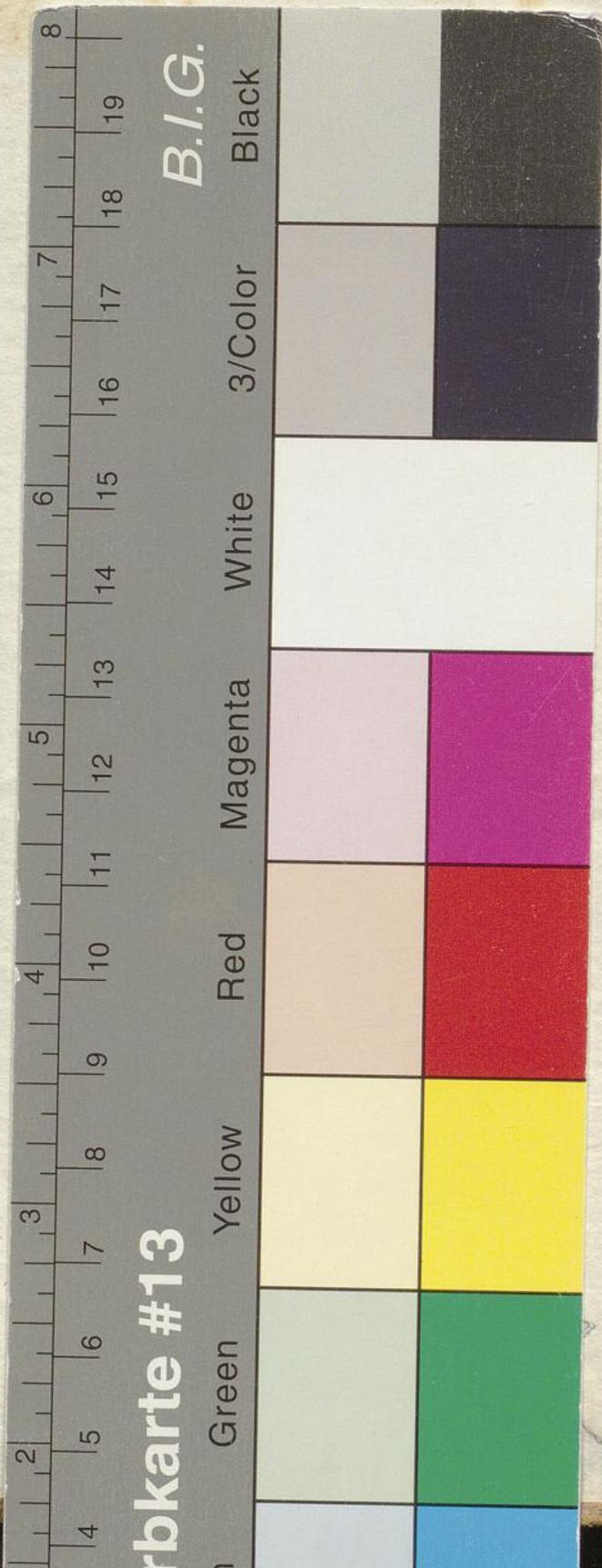
Ge IX

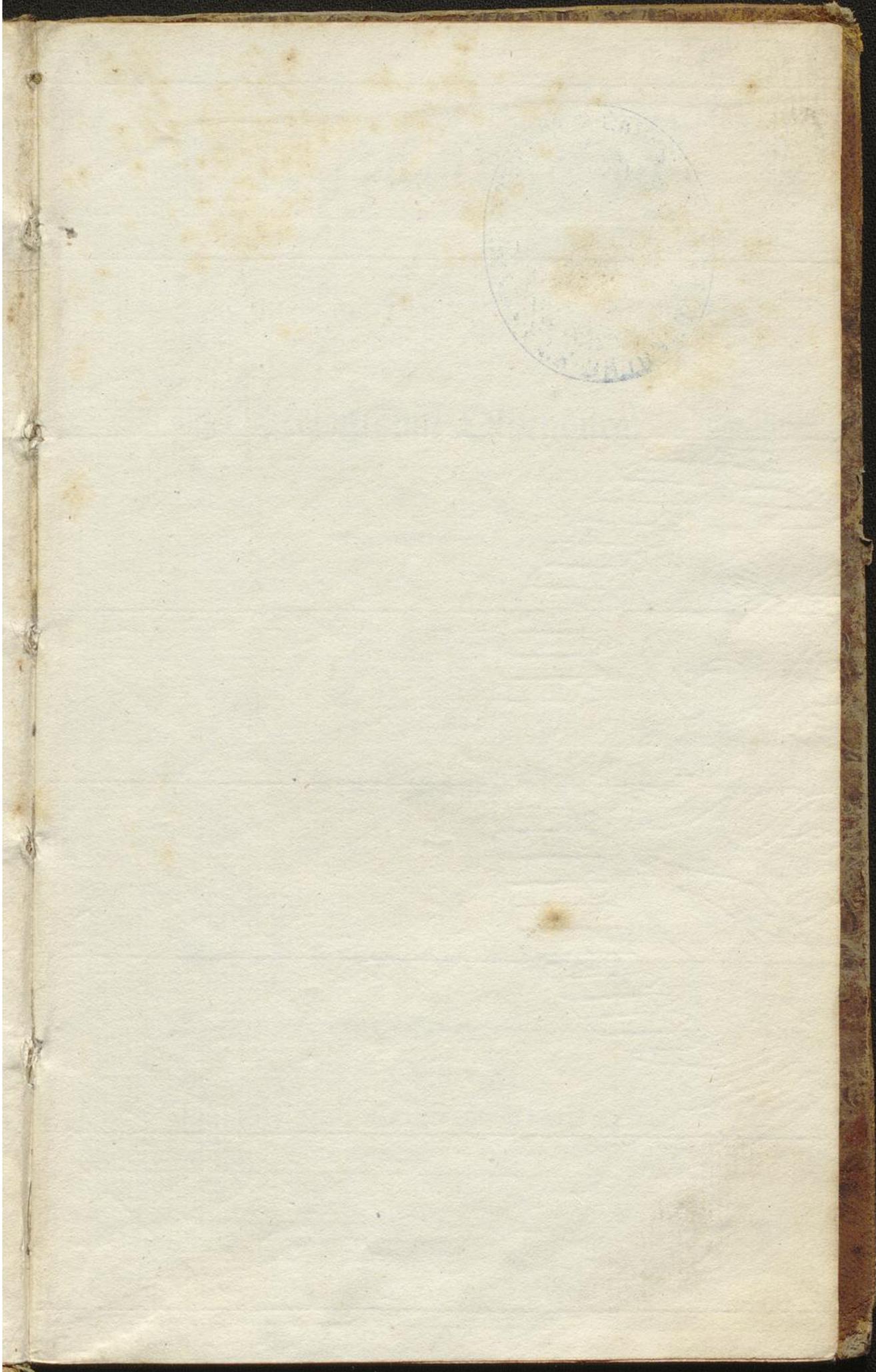
A

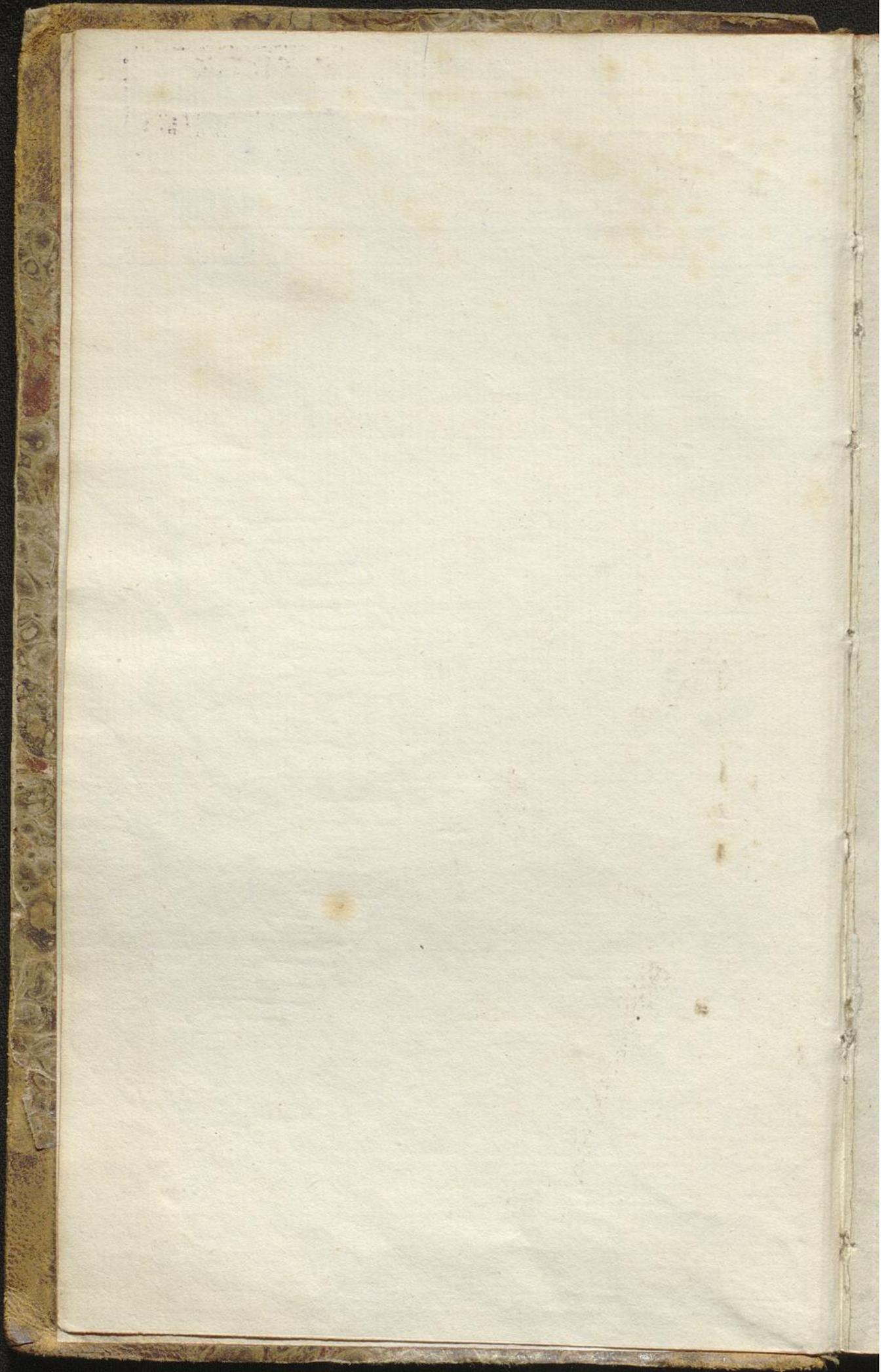
171b

H.O.R.

Ge. T. A. 171 B  
 LANDESBIBL.  
 OLDENBURG  
 Abl. 1279  
 Nr.







BIBLIOTHEK  
DES  
STAATSMINISTERIUMS

Gesetzsammlung 3. 130.

für

das Herzogthum Oldenburg.



Erster Band.

---

Mit höchster Landesherrlicher Genehmigung.

---

Oldenburg,  
gedruckt bei Gerhard Stalling  
1817.



LANDES  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



17.7.70

Regierung  
Geschenk

Sammlung  
der  
Landesherrlichen Verordnungen  
und der  
Bekanntmachungen der Landesbehörden  
von allgemeinem und bleibendem Interesse,  
welche  
während der provisorischen Verfassung  
im  
Herzogthum Oldenburg  
vom 1. December 1813 bis Michaelis 1814  
ergangen sind.

---

Mit einem chronologischen Inhaltsverzeichnis  
und  
angehängtem alphabetischen Sachregister.

---

LANDES  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



---

## Verzeichniß

aller im ersten Bande der Oldenburgischen Gesetzsammlung befindlichen Verordnungen.

---

Nach Maaßgabe des Ressortreglements geordnet.

---

Nr. S.	Gegenstand	Datum
	Regiminal- und Policey-Sachen.	
I 1	Wiederbesignahme der Herzoglichen Lande	$\frac{1}{2}$ Dec. 1813.
2a 4	Maaßregeln gegen die Hornviehseuche	$\frac{1}{8}$ ej.
2b 9	Maaßregeln gegen die Hornviehseuche	$\frac{1}{2}$ Apr. 1814.
6 26	Gehorsam gegen die provisorisch bestellten Behörden	$\frac{11}{13}$ Dec. 1813.
12 36	Uebnahme der Administration in der Herrschaft Jever	28 Dec.
21 53	Ertheilung der Pässe zu Reisen ins Ausland	$\frac{1}{2}$ Jan. 1814.
25 59	Anordnung eines Obergemeinderaths	$\frac{24}{10}$ Jan. Febr.
27 62	Verbot der Anlegung neuer Mühlen, Branntweinbrennerereyen und Krugwirthschaften	$\frac{26}{17}$ Jan. Febr.

Nr. S.	Gegenstand	Datum
37 91	Reclamation der in die Amortisations-Casse zu Paris gestohlenen Gelder	12 Febr. 1814.
41 96	Einstellung der Nachtschwärmerereyen	8 März =
43a 104	Aufhebung des Kaiserlich Französischen Decrets vom 9 Decbr. 1811. und Wiederherstellung der Lehns- und Gutsherrlichen Verhältnisse	19 März =
43b 110	Nachtrag zur Verordnung wegen Aufhebung des Kaiserlich Französischen Decrets vom 9 December 1811 und Wiederherstellung der Lehns- und Gutsherrlichen Verhältnisse	26 May 16 Juni =
45 114	Verbot des Verkaufs von Lotterielosen	12 März =
47 116	Angabe des im Lande annoch vorhandenen Französischen Eigenthums	15 März =
48 117	Fremden-Register und Visirung der Pässe	16 März =
51 122	Ernennung einer Administrations-Commission für die Gräflich Bentinckschen Güter	1 April =
53 124	Verbot der Ausführung des Hornviehes	14 ej. =
58 134	Herausgabe der Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen und der Zeitung	19 ej. =
70a 158	Form der Eingaben an die Landesbehörden	18 May =
70b 160	Nachtrag zur Verordnung über die Form der Eingaben an die Landesbehörden vom 18 May	28 Juni =
71 161	Reinigung der Gassen und Häusungen in der Stadt Oldenburg	11 May =

## Inhaltsverzeichnis

7

Nr. S.	Gegenstand	Datum
72a 168	Bestimmungen wegen der Reclamationen an das Französische Gouvernement	13 ej.
72b 171	Nachtrag zu den Bestimmungen wegen Reclamationen an das Französische Gouvernement vom 13 May 1814	23 Juni
77 176	Gebühren für die Ausfertigung von Civilstandsacten	27 Juni 7 Juli
78 177	Zehnt und Gutspflichtigkeit	29 Juni 7 Juli
80 179	Herstellung der Hafenanstalt zu Brake und älterer Verordnungen deshalb	7 Juli
84 208	Reclamationen an das Französische Gouvernement	13 Aug.
87 212	Wiederherstellung des Leuchthurms auf der Insel Wangeroge	29 Aug. 8 Spt.
91 218	Vertheilung der Geschäfte unter die mit dem 1sten October 1814. eintretenden Landesbehörden	13 Sept.
93 247	Provisorische Maaßregeln in Ansehung der Gräflich Bentinckschen Gerichtsbarkeit	29 Spt. 13 Oct.

### Justiz-Sachen.

3 14	Provisorische Einrichtungen wegen der Rechtspflege	18 Dec. 1813.
5 21	Beschränkung des Französischen Instituts des Enregistrements	13 ej.
8 32	Verlängerung der im Kaiserlich-Französischen Decret vom 9ten Decb. 1811. bestimmten Frist zur Einschreibung der ablöflichen Gutsherrlichen Renten auf dem Hypotheken-Amte.	14 Dec.

Nr.	G.	Gegenstand	Datum
13	38	Verbindlichkeit der während der Französischen Occupation von den Gerichten ausgesprochenen Erkenntnisse	29 Dec. 1813. 6 Jan. 1814.
17	47	Einrichtung des Tribunals in zwei Cammern. Ober-Appellationsbehörde. Veränderungen im Notariats- Personale. Restitution gegen den Ablauf der Fristen des Executions- Verfahrens	10 Jan. 1814.
32	68	Allgemeine Restitution wider Ablauf von Fristen in Rechtsachen	18 Febr.
33	69	Bestimmung und Ausdehnung der Gerichtspflege des Tribunals	17 ej.
35	82	Wiederherstellung des Armen, und Creditrechts vor Gericht	17 Febr.
49	119	Privilegium der Auktionsverwalter im Französischen Proceß	21 März
56	130	Cassation des Urtheils gegen die Canzleiräthe von Berger und Sind	12 April
62	138	Nothwendigkeit der Bewilligung vom Obergemeinderath zu gerichtlichen Klagen über Markallreifeiten	29 Apr. 12 Mai
73	172	Hypothekenwesen in den Aemtern, Wildechhausen, Wechta und Cloppenburg	7 Juni
82	184	Die von den Civilgerichten nicht anzunehmenden Injurienklagen der provisorischen Bürgermeister und Bögte wider ihre Administrirten, die wider selbige als Officialen beim Obergemeinderath Beschwerden angebracht haben.	12 Juli
83a	185	Aufhebung des Französischen Rechts, Wiederherstellung der alten Ge-	

## Inhaltsverzeichnis

9

Nr. G.	Gegenstand	Datum
	sehe und Bestimmung des Ueber- ganges aus dem einen Rechts- zustande in den andern	25 Juli 12 Aug. 1814.
83b 207	Errichtung neuer und Abänderung alter Ehestiftungen, als Nachtrag zum transitorischen Gesetz vom 25 Juli 1814	29 Aug. 1 Sept.
88 213	Verkündigung des Strafgesetzbuchs für die Holstein-Oldenburgischen Lande	18 Sept.
Consistorial- und Armen- Sachen.		
15 41	Modification in der provisorisch bei- gehaltenen Einrichtung der Civil- standsacten	14 Jan.
19 51	Wiederherstellung der Commission für die Römisch-Catholisch Geistl. Angelegenheiten in ihren vori- gen Geschäftskreis	18 Jan.
57 133	Wiederherstellung der vormaligen Einrichtung des Armenwesens	15 Apr.
61 137	Stempelfreiheit der Armen bey Extracten aus den Kirchenbü- chern	27 Apr. 5 May
66 154	Aufhebung des Verbots der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester	15 May
67 155	Armen-Angelegenheiten der Aem- ter Bechta, Cloppenburg und Wilsdeshausen unter das General- Directorium des Armenwesens	18 May
76 175	Vertreibung der rückständigen Schul- gelder durch die Steuereinneh- mer	18 Juni
81 180	Vorschriften wegen Ergänzung der Mängel in den Civilstandsregi- stern	18 Juli

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
Cameral-Sachen			
4	17	Abtrag der directen Steuern	$\frac{19}{23}$ Dec. 1813.
7	29	Provisorische Stempelpapier-Verordnung	$\frac{13}{13}$ ej. =
9	33	Einstellung des unbefugten Jagens	18 ej. =
10	34	Cours der Holländischen Gulden und Bremer Groten in der Steuerzahlung	$\frac{29}{29}$ ej. =
11	35	Einrichtung des Postwesens	$\frac{33}{30}$ ej. =
14	39	Erhebung der directen Steuern im Jahre 1814	$\frac{14}{14}$ Jan. 1814.
16	45	Verbot der Zerstückungen der Landgüter ohne oberliche Bewilligung	$\frac{13}{13}$ ej. =
20	52	Verbot willkürlichen Holzfallens in Privatforsten	$\frac{14}{14}$ ej. =
22	54	Rückstände der außerordentlichen Kriegssteuer vom Jahr 1813	19 ej. =
23	56	Steuerzahlung in den Nemetern Beata, Cloppenburg und Wildeshausen	$\frac{24}{24}$ ej. =
24	58	Cours der Holländischen Gulden und des Conventionsgeldes	eodem =
29	65	Butjadinger Landzoll	$\frac{28}{3}$ Jan. Feb. =
30	66	Provisorische Autorisation zu Ausfertigungen von Schiffsverkäufungen	$\frac{29}{10}$ Jan. Feb. =
31	67	Belegung mit Stempelpapier statt des Wistrens	$\frac{18}{18}$ Febr. =
34	81	Wiedereinsetzung des Loyermoorweggeldes	$\frac{17}{17}$ Febr. =
36	85	Modification im Executivverfahren gegen Steuerschuldner	$\frac{14}{14}$ ej. =
38	92	Wiedereinsetzung des Delmenhorster Fuß- und Wagenzolls	$\frac{25}{3}$ Febr. März =

# Inhaltsverzeichnis

II

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
39	93	Portofreiheit der Tribunals- ficialen	Df: 28 Febr. 10 März 1814.
40	95	Wiedereinführung der vormaligen Accise in Oldenburg	1 <sup>4</sup> März
42	101	Wiederherstellung der Brandcasse	3 <sup>8</sup> ej.
44	112	Rückstände von der unter dem Na- men Tafelgelder ausgeschriebenen außerordentlichen Kriegssteuer	11 ej.
46	115	Wiedereinführung des Weg- und Brückengeldes beim blauen Hause und zur Wardenburg	1 <sup>4</sup> ej.
50	120	Einführung eines Weggeldes am Schweiburger Moordeich	31 März 5 May
52	123	Verbot eigenwilliger Abbrechung der Bohnhäuser und Wirthschaftsge- bäude	1 <sup>4</sup> April
54	125	Oldenburgisches Handels-Consulat in England	1 <sup>5</sup> ej.
60	136	Wiedereinsetzung des Edewechter Weg- und Brückengeldes	2 <sup>8</sup> ej.
63	139	Executionsverfahren gegen Steuer- schuldner	1 <sup>2</sup> Mai
64a	145	Schiffahrt auf dem Weserstrom	3 ej.
64b	151	Nachtrag zur Verordnung wegen der Schiffahrt auf dem Weser- strom vom 3 May 1814	29 ej.
65	153	Wiedereinsetzung des sogenannten Herren-Weggeldes	1 <sup>4</sup> ej.
68	156	Wiedereinsetzung des Rasteder Weg- geldes	1 <sup>8</sup> ej.
69	157	Interimistische Verfügung wegen der Markfallsachen	1 <sup>5</sup> ej.
74	173	Verbot wider das eigenwillige Ab- brennen und Bestellen von Buch- weihen: Mödren, und Plaggenmä- hen	1 <sup>8</sup> Juni

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
75	174	Interimistische Normen bei Entscheidungen von Processen zwischen den Pferdepostmeistern u. den Miethsfuhrleuten	$\frac{13}{1}$ Juni 1814.
79	178	Bezahlung des Weggeldes am Seefelder Altendeich	$\frac{29}{7}$ Juni Juli
85	210	Oldenburgisches Handels-Consulat in der freyen Hansestadt Lübeck	$\frac{20}{8}$ Aug.
86	211	Bezahlung des Weggeldes bei Lübeck	$\frac{25}{8}$ Aug. Sept.
89	217	Cours des Oldenburgischen kleinen Courants	$\frac{12}{1}$ Sept.
90	217	Wiedereinsetzung des Weggeldes zu Moorburg	$\frac{13}{1}$ Sept.
92	237	Redaction der Stempel-Papier-Verordnung	$\frac{26}{13}$ Sept. Dec.

## Militair-Sachen.

18	50	Behörde für die Streitigkeiten wegen Gratificationsgelder der Recruten des im Jahre 1809 errichteten Contingents	$\frac{12}{1}$ Jan.
28	64	Reglement des Quartiers und der Beförderung des Oldenburgischen Militairs	$\frac{27}{10}$ Jan. Febr.
55	126	Verbot für Wehrpflichtige, ohne Pässe zur See zu gehen	$\frac{14}{1}$ April
59	135	Aufruf der aus französischem Dienst desertirten Landesunterthanen zum activem Dienst im Vaterlande	$\frac{16}{1}$ ej.

1) Landesherrliches Patent vom  
1. December publ. 2. ejusdem  
1813.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun hiemit allen Bewohnern dieses Herzogthums und der demselben einverleibten Lande, kund und zu wissen, daß nachdem die siegreichen Waffen der verbündeten Mächte dies Herzogthum von dem erduldeten feindlichen Ueberzug befreyt haben, Wir in dasselbe zurückgekehrt sind und nach dem Uns von Unsern Vorfahren angestammten Rechte, und den, gegen das deutsche Vaterland, Unser Haus und gegen Unsere getreuen und geliebten Unterthanen Uns obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten; die Landes-Administration und Regierung wiederum übernommen haben. Wir verordnen und gebieten in diesem, Unserm Vaterherzen theuern Augenblick, Unsern in Treue erprobten Unterthanen aller Stände, folgendes:

1) Die jetzt bestehenden Obrigkeiten und Behörden werden einstweilen und bis dar-

2

über anderweitig verfügt werden kann, bestätigt, und sämtliche geistliche und weltliche Bediente angewiesen, alle ihre bisherigen Obliegenheiten, nach den bis jetzt bestehenden Gesetzen und Formen, jedoch mit der Abänderung, das die Ausfertigungen in Unserm Namen geschehen mit Treue und Eifer bis weiter fortzusetzen, so wie Wir denn auch allen Unsern Unterthanen hierdurch gebieten und befehlen allen provisorisch von Uns bestätigten Obrigkeiten und Behörden, in dem ihnen beigelegten Geschäftskreise, gebührende Folge zu leisten.

Die Maires in den Städten sollen unter der Benennung: Bürgermeister, die auf dem Lande unter der Benennung: Bögte und die Percepteurs unter dem Namen: Einnehmer, die nach der jetzigen Einrichtung ihnen anvertrauten Geschäfte bis weiter fortsetzen. In allen Fällen, da diese obrigkeitlichen Personen, oder eine sonst bestehende Behörde, sich an eine höhere zu wenden verbunden sind, haben sie so wie ein jeder Civilbediente, oder wer etwa Beschwerden anzubringen haben möchte, an die von Uns niedergesezte Regierungs-Commission sich zu wenden, und deren Verfügung zu gewärtigen. Desgleichen haben die Ober-Ein-

nehmer ihre Zahlungen an die provisorische Regierungs-Commission zu leisten.

2) Die von Uns niedergesezte provisorische Regierungs-Commission besteht, unter Unserm Vorsize aus solchen Mitgliedern Unserer getreuen Dienerschaft, welche Uns geschickt geschienen, die zu bestellenden Collegien wieder zu organisiren, welche in dem bestehenden Geschäftskreise nicht angestellt sind, da dieser nicht ruhen darf und die nach vollendeter Organisation, selbst ihre Dienst-anwendung in den Landes-Collegien finden werden.

Die obere Leitung aller Geschäftszweige ist der Commission anvertraut und das Absondern und Ordnen derselben der Zweck ihrer Berufung; außerdem aber die Leitung der Geschäfte, welche der gegenwärtige Augenblick des Kriegs nothwendig macht.

3) So beglückend es für Uns seyn würde, Uns ausschließend mit Heilung der Wunden zu beschäftigen, die dem Wohlstande und der Ruhe des Landes geschlagen sind, so ernst ist uns die Pflicht, Unsere geliebten Unterthanen zu erinnern, daß der gegenwärtige Augenblick nur die schwer errungene Dämmerung einer künftigen Ruhe ist und daß die Erreichung eines dauernden Glücks und einer sichern Ruhe nur in einer, mit

deutscher Beharrlichkeit und deutschem Muth, unter göttlichem Beistande und fortgesetzter Anstrengung zu suchen ist. Wir erwarten daher mit Zuversicht, daß Unsere treuen Oldenburger mit Uns jede Anstrengung und jede Aufopferung zur Erlangung einer dauerhaften Wiederherstellung der Ruhe und der Verfassung Unsers deutschen Vaterlandes theilen und sich bestreben werden, zu diesem großen und erhabenen Zwecke, Jeder nach seinen Kräften mit Eifer redlich mitzuwirken.

Urkundlich Unserer rc.

2a) Bekanntmachung in Auftrag der provisorischen Regierungs-Commission vom 8. Decbr. publ. 16. ej. 1813.

Hornvieh-  
seuche.

Es hat sich in mehreren Ortschaften in den an der Route von Bremen nach Wildeshausen belegenen Gegenden des Herzogthums, zu Stuhr, Schlutter und der Stadt Wildeshausen in einigen Häusern, eine Krankheit unter dem Hornvieh geäußert, woran schon einige Stücke gestorben sind und die zu den beunruhigendsten Besorgnissen Veranlassung giebt. Da diese Krankheit durch dasjenige Schlachtvieh herbei geführt worden, welches die in den benannten Ge-

genden stationirten oder durchmarschirten Truppen der combinirten Nord-Armee bei sich geführt haben, und selbige bisher nur in denjenigen Häusern und Ställen verspürt worden, in welchen jenes Vieh gestanden, oder eine sonstige Communication mit letzterem dazu Veranlassung gegeben hat: so darf die Hoffnung gehegt werden, daß dieses Uebel durch die sofort angewandten Vorsichtsmaaßregeln, und unter allgemeiner Mitwirkung, in seiner Geburt erstickt, und einer weiteren Verbreitung vorgebeugt werde. Zu dem Ende wird hiemittelst folgendes angeordnet und bestimmt:

1) Sämmtliche Viehbesitzer haben die möglichste Aufmerksamkeit auf ihr Hornvieh zu wenden, und werden angewiesen sobald sie nur im mindesten ein Zeichen einer Unpäßlichkeit an selbigem bemerken, solches unvorzüglich der Ortsbehörde anzuzeigen. 2) In den inscirten und den diesen zunächst belegenen Dorfschaften, ist das Vieh täglich von zwei verständigen und gewissenhaften Männern die desfalls besonders zu beeidigen sind, zu untersuchen, welche sobald sie den geringsten Verdacht eines Uebelbefindens des Viehes verspüren, solches der Ortsbehörde anzeigen müssen. 3) Sobald befunden wird, daß sich die Viehkrankheit in eis

nem Hause äußert, ist solches für den ersten Augenblick, und so lange nach Maaßgabe der anzuordnenden Vorsichtsmittel nöthig erachtet wird, von aller Communication mit den andern zu sperren. Das erkrankte Vieh muß sofort von dem gesunden getrennt und in einem vom letztem möglichst entfernten Stall gestellt, und in so fern nicht beim ersten Ausbruch das Tödten zu Dämpfung des Uebels angeordnet werden sollte, die Wartung und Behandlung desselben nur solchen Personen übertragen werden, die sich alles Umgangs mit dem gesunden Vieh enthalten. Alle Geräthschaften als Eimer, Mistgabeln u. s. w. müssen ausschließlich nur für dasselbe, und nicht eher wieder bei dem gesunden Vieh gebraucht werden, bis sie nach Vorschrift aufs sorgfältigste gereinigt worden sind. 4) Sämmtliche Eingeseffene werden gewarnt sich keinem Kranken oder an der Krankheit umgekommenen Hornvieh zu nähern, in keine ungesunde oder inficirt gewesene Ställe zu gehen, oder solches ihren Hausgenossen und dem Gesinde zu verstaten. 5) Um die Verschleppung der Krankheit durch anderes Vieh, oder leblose Körper, als vornemlich durch Wolle, wollene Zeuge, Heu und Stroh u. d. m. zu hindern, welches in Hinsicht der benannten

Gegenstände hauptsächlich dann der Fall seyn kann, wenn solche in dem Augenblick daß sie aus einer angesteckten Gegend oder Orte kommen sich dem gesunden Vieh sehr nähern, so wird allen Viehbesitzern dieserhalb die sorgfältigste Aufmerksamkeit empfohlen. Die Hunde sind in den inficirten und zunächst belegenen Commünen beim Ausbruch der Krankheit sofort anzulegen unter der Verwarnung daß die herumstreichenden Hunde getödtet, und die Eigenthümer derselben, mit willkührlicher Strafe werden belegt werden, worauf die respectiven Herren Bürgermeister und Bögte in sich ereignendem Falle, auß genauste zu halten haben. Anders Vieh als Schaase und Schweine, ist von den inficirten Gegenden entfernt zu halten. 6) Kein an der Krankheit umgekomenes oder getödtetes Vieh, darf abgeledert, sondern muß mit der Haut in gehöriger Tiefe, und so daß die Gruben nicht leicht aufgeschart werden können, vergraben werden. 7) Alles Vertreiben von Vieh, von einer Commüne in die andere, ohne einen gehörigen Paß der Orts-Obrigkeit, unter Bezeichnung des Viehes, nach Stückzahl, Gattung und Farbe, wird von Publication dieser Verordnung an auß strengste, und unter der Bedrohung untersagt, daß dasjenige

ge Vieh welches ohne Paß eingetrieben wird, sofort angehalten und der Eigenthümer und die Treiber den Umständen nach bestraft werden sollen. Besonders haben die Gränzbeamten mit der größten Wachsamkeit darauf zu achten, daß aus der Fremde kein Vieh ohne gehörigen Gesundheitspaß der beikommenden auswärtigen Behörden, eingebracht werde. Da das Wohl des Ganzen und jedes Einzelnen wesentlich dabei interessiert ist, daß diese Krankheit nicht weiter um sich greife, dieser Zweck aber nur alsdann vorzugsweise erreicht werden kann, wenn alle Unterthanen dahin wirken, daß den desfalls bereits ergangenen oder noch ergahenden Anordnungen und Verfügungen unbedingt ein Genüge geleistet wird und selbige nicht aus Gewinnsucht oder andern unedlen Absichten umgangen werden, so werden sämtliche Einwohner des Landes hiemit aufgefodert und alles Ernstes ermahnet, sich hiernach aufs sorgfältigste zu richten und dadurch den unangenehmen Folgen vorzubeugen, die sonst unausbleiblich eintreten werden.

2b) Bekanntmachung in Auftrag der provisorischen Regierungs-Commission vom 5. April publ. 14. ej. 1814.

Wenn gleich die am Schlusse des abge-  
wichenen Jahres in einigen Gegenden des  
Herzogthums ausgebrochene Krankheit un-  
ter dem Hornvieh, durch Anwendung zweck-  
mäßiger Vorsichts-Maassregeln in ihrer Ge-  
burt erstickt ist und bereits seit länger als  
drei Monaten nichts mehr davon verspüret  
worden: so ist es demohngeachtet und bei  
der Fortdauer dieser Krankheit in einigen  
benachbarten Gegenden, unumgänglich noth-  
wendig, daß zur völligen Sicherung gegen  
einen neuen Ausbruch, die äußerste Vorsicht  
beobachtet werde. Zu dem Ende wird Na-  
mens der Höchstverordneten provisorischen  
Regierungs-Commission, mit Beziehung  
auf das Publicandum vom  $\frac{8}{7}$ . December  
1813, folgendes annoch hiemittelst verordnet.

1) Die in jenem Publicando enthalte-  
nen Vorschriften bleiben, in so weit sie bei  
dem allgemein wieder hergestellten Gesund-  
heitszustand annoch Anwendung finden kön-  
nen fernerweit in Kraft.

2) Die Ein- und Durchtrifft von Horn-  
vieh aus der Fremde, so wie der rohen Häute,  
ohne bewirkte besondere Erlaubniß der Ober-  
behörde wird bei schwerer Geld- und den  
Umständen nach, Leibes-Strafe und Confis-  
cation der verbotswidrig eingeführten Ge-  
genstände untersagt. Zu Bewirkung einer

Vorschriften  
und Maassre-  
geln gegen die  
Hornvieh-  
seuche.

solchen Erlaubniß haben sich die Beikommenden an den Unterzeichneten zu wenden, da dann den Umständen nach dieserhalb das Nähere verfügt werden wird.

Sämmtliche Ortsbehörden, namentlich in den Grenzgegenden, haben mit aller Sorgfalt darauf zu achten daß diesem nicht entgegen gehandelt werde, mithin in etwa eintretenden Fällen, da eine Einfuhr ohne erhaltene Erlaubniß versucht wird, das Vieh oder die Häute, wenn solches noch an der Gränze befindlich, zurückweisen, sonst aber anhalten und bewahren zu lassen, und davon sofort unter Bemerkung der näheren Umstände, Anzeige zu thun. Zugleich wird allen Unterthanen besonders noch den Krüggern die Aufnahme von Vieh oder der Häute ohne Vorweisung einer solchen Erlaubniß, so wie den Fährleuten das Uebersehen dieser Gegenstände, bei einer Strafe von 20 R<sup>th</sup> untersagt, wogegen allen, die einen Conventionsfall zur Anzeige bringen werden, die Hälfte der Strafgeder zugesichert wird.

3) In Hinsicht des Vertreibens des inländischen Hornviehs im Lande selbst, aus einer Commüne in die andere, behält es bei der Verfügung des 7. Artikels, der bereits angezogenen Publication, gleichfalls sein

Verbleiben und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen.

a) Aus den Commünen wo sich die Krankheit geäußert hat, darf bis weiter überall noch kein Vieh vertrieben, und darf von der Orts-Obrigkeit kein Paß ausgegeben werden.

b) In den übrigen Commünen, haben diejenigen, welche Vieh zu vertreiben beabsichtigen, sich an die Orts-Obrigkeit zu wenden, welche, nachdem von dem bisherigen Eigenthümer des Viehs eidlich erhärtet worden, daß das Vieh seit drei Monaten bei keinem Kranken, oder der Seuche wegen verdächtigem Vieh gewesen sey, einen Paß auf schlecht Papier zu ertheilen hat, worin das Vieh, nach Stückzahl, Gattung und Farbe genau bezeichnet, und die Route auf welcher solches vertrieben werden soll angegeben, auch zugleich attestiret werden muß daß in der Commüne überall von der Viehkrankheit nichts verspüret worden, wofür von 1 bis 5 Stück 12 Grote, von 6 bis 10 Stück 18 Grote, und wenn die Zahl darüber 24 Grote klein Courant erlegt wird.

Führt die Route durch einen Hauptort anderer Commünen, so ist der Treiber schuldig, den Paß bei der Orts-Obrigkeit visiren zu lassen, welches unentgeltlich gesche-

hen muß. Diese Bestimmungen finden auch in Hinsicht des Viehes, welches zu den einländischen Viehmärkten vertrieben wird, ihre Anwendung, und darf ohne solche Pässe kein Vieh aus einer anderen Commune zugelassen werden.

Wer diesen Vorschriften entgegen handelt, hat zu gewärtigen, daß das Vieh angehalten und der Schuldige den Umständen nach schwer bestraft werden wird.

4) Eben so wenig darf irgend eine Gattung von Vieh ohne bewürkte Erlaubniß der Oberbehörde außerhalb Landes vertrieben werden. Diejenigen die solches willens sind haben sich mit den sub. 3. gedachten Pässen der Ortsbehörden zu versehen, und bei dem Unterzeichneten zu melden, da den besondern Umständen nach, behuf Ertheilung von Pässen zur Ausfuhr, das Nähere bestimmt werden wird.

5) Das Halten der Viehmärkte zu Delmenhorst und Wildeshausen, wird bis zu weitere Verfügung untersagt.

6) Wer nach erhaltener Erlaubniß zur Ausfuhr mit seinem Hornvieh, auswärtige Viehmärkte betreibt, darf davon, ohne bewürkte besondere Bewilligung nichts wieder einführen, als wesfalls bei Ertheilung der Ausfuhrpässe mit Rücksicht auf die Gegen-

den wohin das Hornvieh vertrieben werden soll, sofort das Nöthige bestimmt werden wird.

7) Bei der, zum Betreiben der Weiden und Gemeinheiten eintretenden Jahreszeit dürfen auf der Geeft die Gränz-Gemeinheiten, in den Gegenden, wo in der Nachbarschaft die Viehkrankheit Statt gehabt hat, ohne besondere Erlaubniß der Orts-Obrigkeiten, die dieserhalb mit näheren Vorschriften nach den Local-Umständen versehen sind, nicht betrieben werden; auch darf solches in jedem Falle nur unter Aufsicht, eines dazu zu beeidigenden, besonders dazu zu instruirenden Hirten geschehen. Die Eingefessenen der insicirt gewesenen Gegenden, sind in Hinsicht der Austrift ihres Hornviehs, gleichfalls den Verfügungen der Orts-obrigkeiten unterworfen, und dürfen, ohne deren besondere Erlaubniß, ihr Vieh überall nicht austreiben.

Jeder Uebertretungsfall wird dem Besinden nach aufs Nachdrücklichste geahndet werden.

Sämmtliche Obrigkeiten haben obige Vorschriften aufs genaueste zu befolgen, und darauf zu halten daß selbigen aufs pünktlichste nachgekommen werde.

3) Provisorische Regierungs-Commissions = Bekanntmachung vom 9. December publ. 16. ej. 1813.

Provisorische  
Einrichtungen  
wegen der  
Rechtspflege.

Da bei der höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission in Erwägung gekommen ist, daß die neueren politischen Ereignisse, und die damit in Verbindung stehenden Veränderungen in der Territorial-Eintheilung dieses Herzogthums Oldenburg, beinahe allenthalben eine dem Wohl des Staats nachtheilige Stockung der Rechtspflege veranlaßt haben, solchemnach für dringend nöthig befunden worden ist, solche Verfügungen und Einrichtungen eintreten zu lassen, durch welche der beabsichtigte Zweck, den Lauf der Justiz fordersamst wieder herzustellen, erreicht werden kann, so wird abseiten der provisorischen Regierungs-Commission, Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht, folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. 1) Dem bestehenden, und durch einige von Sr. Herzoglichen Durchlaucht hiezu ernannten Mitglieder verstärkten Tribunal zu Oldenburg, werden provisorisch und bis dahin, daß zu einer anderweitigen Organisation der Gerichts-Verfassung geschritten werden kann, außer den zum Arrondissement Oldenburg bisher gehörig ge-

wesenen Cantons noch diejenigen Cantons und Mairien oder Vogteyen untergeordnet, welche theils unter das Arrondissement Bremerlehe und Mienburg, theils unter das zum Ober-Ems-Departement gehörige Arrondissement Quackenbrügge gelegt gewesen, und in dem Umfang des Landes Währden, der Aemter Wildeshausen, Cloppenburg und Behta, so wie in dem Kirchspiele Twistringen begriffen sind. So wie nun das Tribunal zu Oldenburg, zufolge der an dasselbe bereits deshalb ergangenen Zufertigung ermächtigt und angewiesen worden ist, seinen Gerichtsprengel über obgedachte Landes-  
Antheile zu erstrecken, und die Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange des Herzogthums Oldenburg auszuüben, so werden auch alle in dem besagten Umfange angeordneten und noch anzuordnenden Friedens-Gerichte demselben, so wie es den bestehenden Gesetzen gemäß ist, untergeordnet, desgleichen alle Unterthanen dieses Herzogthums angewiesen und befehligt, sich mit ihren Rechtsachen, so wie es die Gesetze erfordern, an das vorhergenannte Tribunal zu Oldenburg, als die für das ganze Herzogthum angeordnete Gerichts-  
Behörde erster Instanz, zu wenden, und die Rechts-Pflege in selbigen von dieser zu gewärtigen. In gleicher Maaße

wie dem besagten Tribunal das Erkenntniß in Civil- und Correctionell-Sachen zusteht, ist dasselbe, bewandten Umständen nach, auch Landesherrlich angewiesen und ermächtigt, in Criminal-Sachen mit der Untersuchung bis zum Schluß zu verfahren und darin zu erkennen. 2) Da ferner sich findet, daß durch die eingetretenen Ereignisse und damit verbundenen Auflösungen der Departements und Arrondissements, auch nach den bei der Besiznahme der benachbarten Staaten verfügten neuen Territorial-Eintheilungen verschiedene Mairien oder Bogteyen von denjenigen Cantons, denen sie sonst beigelegt waren, abgerissen worden sind, sie mithin jetzt keinem Friedensgerichte untergeordnet stehen, so ist, um der auch hieraus sich ergebenden Stockung in der Rechts-Pflege abzuhelfen, für die Zukunft und vorläufig, bis eine anderweitige Gerichts-Verfassung Statt finden wird, verordnet wie folget: a) In Ansehung der ohne Friedens-Gericht sich befindenden Mairie oder Bogtey Deedesdorff, vorhin zum Canton Bremerlehe gehörig, soll ein Friedensgericht angeordnet werden. b) Die zum Canton Quackenbrügge sonst gehörig gewesene Mairie oder Bogtey Essen, Amts Cloppenburg, wird dem Canton Lönningen desselben

ben Amtes zugeleget, und dem dasigen Friedensgerichte untergeordnet. c) Die zum Canton Wechta gehörigen bis hierzu aber dem Canton Cloppenburg zugelegt gewesenen Mairien oder Vogteyen Cappeln und Emsteck, sollen fürs künftige zum Canton Cloppenburg gelegt werden, und dem dasigen Friedensgerichte untergeordnet seyn. e) Die Eingeseffenen des Kirchspiels Twistringen, die sonst unter den Oldenburgischen Gerichten standen, darauf unter das Arrondissement Nienburg und zum Canton Bassum gehörig, sollen dem Canton Wechta einverleibt werden und dem dortigen Friedensgerichte untergeordnet seyn. f) Die zum Amte Wechta gehörige, bis hierzu dem Canton Wildeshausen zugelegt gewesene Mairie oder Vogtey Wisbeck wird dem Canton Wildeshausen zugelegt.

4) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 10. Decemb. publ. 23. ej. 1813.

Auf Sr. Herzoglichen Durchlaucht un-  
mittelbaren Höchsten Befehl, wird zur Nach-  
achtung und genauen Befolgung der Bei-  
kommenden hierdurch Nachstehendes öffent-  
lich bekannt gemacht:

1) Die sämtlichen Steuerpflichtigen

B

des Herzogthums Oldenburg und der demselben einverleibten Aemter Wechta, Kloppenburg und Wildeshausen haben ihre noch rückständigen directen Steuern, da solche zu den Staats-Ausgaben dringend erforderlich sind, ungesäumt den beikommenden Einnehmern an den von selbigen näher zu bestimmenden Hebungstagen gebührend abzuliefern.

2) Da in Zukunft die Zahlungen aus der Landesherrlichen Casse bloß in den hier currenten Münzsorten, also in Pistolen zu Fünf Thaler, und in Oldenburgischer und Preussischer Courant-Münze, geschehen werden; so sind selbstredend auch die Steuern gleichmäßig nur in den erwähnten Münzsorten und zwar nach Anleitung des unten angefügten Tarifs, zu entrichten. Indessen wird den Eingefessenen der Aemter Wechta, Kloppenburg und Wildeshausen in dem Betracht, daß dort das Conventionsgeld die currente Silbermünze ist, bis weiter verstattet, ihre monatlichen Steuern auch in Conventionsgeld, nach Anleitung des gleichfalls unten beigefügten Tarifs desselben, abtragen zu können.

3) Ist von den bestellten Einnehmern in ihren zu ertheilenden Steuer-Quittungen jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß sie

für so viel Francs und Centimen, als der Steuerpflichtige zu bezahlen schuldig ist, den Betrag in Golde oder respective in Courant- oder Conventions-Münze mit —  $\mathcal{R}$  — gr. empfangen haben.

4) Wird den Einnehmern jedwede Verwechslung oder Umsezung der wirklich in ganzen oder halben Pistolen von ihnen erhobenen Goldmünze gegen Courant- oder Conventions-Geld und umgekehrt der tarifmäßig erhobenen Silber-Münze gegen Gold, hiedurch bei schwerer Ahndung ausdrücklich untersagt.

T a r i f,

wie die zum Abtrag der directen Steuern anzuwendenden Münzsorten nach Francs und Centimen zu berechnen sind.

G o l d.

Vollwichtige Friedrichs = Carls- Fr. St.  
oder Augustsd'or 1 Stück oder

5  $\mathcal{R}$  zu = = = 20 40

Halbe dito 1 Stück oder 2  $\mathcal{R}$  36 Gr.

zu = = = = 10 20

Oldenburger Landes-Münzen.

A groß Courant.

$\frac{1}{8}$   $\mathcal{R}$  oder 12 Gr. = = — 68

$\frac{1}{12}$   $\mathcal{R}$  oder 6 Gr. = = — 34

B klein Courant.

$\frac{1}{15}$ r <sup>o</sup> oder 4 Gr.	=	=	—	$19\frac{1}{2}$
$\frac{1}{24}$ r <sup>o</sup> — 3 —	=	=	—	$14\frac{2}{7}$
$\frac{1}{36}$ — — 2 —	=	=	—	$9\frac{1}{2}$
$\frac{1}{72}$ — — 1 —	=	=	—	$4\frac{16}{21}$
$\frac{1}{144}$ — — $\frac{1}{2}$ —	=	=	—	$2\frac{8}{21}$

Preussisches Courant.

In Stücken von  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{12}$  r<sup>o</sup>, dem Oldenburger kleinen Courant gleich und zwar:

$\frac{1}{2}$ r <sup>o</sup> oder 1 r <sup>o</sup>	=	=	3	$42\frac{6}{7}$
$\frac{2}{3}$ r <sup>o</sup> oder 48 Gr.	=	=	2	$28\frac{4}{7}$
$\frac{1}{2}$ — — 36 —	=	=	1	$71\frac{3}{7}$
$\frac{1}{3}$ — — 24 —	=	=	1	$14\frac{2}{7}$
$\frac{1}{4}$ r <sup>o</sup> oder 18 Gr.	=	=	—	$85\frac{5}{7}$
$\frac{1}{6}$ — — 12 —	=	=	—	$57\frac{1}{7}$
$\frac{1}{12}$ — — 6 —	=	=	—	$28\frac{4}{7}$

Conventions-Münze.

In Stücken à 32 Gütengroschen, oder

1 r <sup>o</sup> 24 Gr. zu	=	=	4	80
— — — à 16 dito oder 48 Gr.			2	40
— — — à 8 dito (coursmäßige)				
			oder 24 —	1 20
— — — à 20 Kreuzer od. 16 —			—	80
— — — à $\frac{1}{8}$ r <sup>o</sup> (coursmäßige)				
			oder 12 Gr.	— 60
— — — à $\frac{1}{5}$ dito (item) od. 8 —			—	40
— — — à $\frac{1}{12}$ — (item) od. 6 —			—	30

(Kleinere Münzsorten werden nicht angenommen)

NB. Dieser Tarif der Conventions-Münze ist bloß für die Aemter Wechta, Kloppenburg und Wildeshausen anwendbar.

5) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 11. December publ. 23. ej. 1813.

Da bei dem genauen Zusammenhange <sup>Beschränkung</sup> des Enregistrements mit der Verwaltung <sup>des französi-</sup> der Justiz, und dem Einflusse, den dieses <sup>schen Instituts</sup> Institut, unter den einstweilen noch beste- <sup>ments.</sup> henden Gesetzen, auf privatrechtliche Verhältnisse äußert, eine Bestimmung über die Beibehaltung, Abschaffung, oder eine, den Umständen angemessene, Modificirung dieser, in manchen Betracht sehr drückende Gesetze, als eins der dringsten Bedürfnisse des gegenwärtigen provisorischen Zustandes erscheint; so wird den öffentlichen Beamten und den Unterthanen, soweit es einen Jeden angeht, folgendes von der provisorischen Regierungs-Commission, Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht, zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die bisherigen Enregistrements-Gesetze sind, in soferne sie die Eintragung der Acte der Notarien, Huissiers und sonstiger zu exploitiren befugter Personen gebieten, gänzlich aufgehoben.

2) Sämmtliche Privataacte sind ebensmäßig von der Formalität der Eintragung dispensirt. Um jedoch die Unterthanen des Vortheils, ihren Acten ein bestimmtes Datum verschaffen zu können, nicht zu berauben, wird es einem Jeden frei gestellt, seine unter Privathandschrift errichteten Acte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gegen Erlegung einer fixen Gebühr von einem Franken, eintragen zu lassen.

3) Die von den Sterbefällen erhobenen Abgaben, das enregistrement en debet und gratis, werden nebst dem, unter der Benennung einer außerordentlichen Kriegssteuer, überher percipirten Zehnthheil, hiemit durchaus abgeschafft.

4) Beibehalten wird in Hinsicht der gerichtlichen Urkunden: a) das Enregistrement aller der Acte, die bisher einer fixen Gebühr unterworfen waren, also auch der Expeditionen der präparatorischen, instruirenden, und interlocutorischen, Erkenntnisse, von denen fortdauernd bei den Friedensgerichten ein Franken und bei dem Tribunale zwei Franken zu erheben sind. b) Das Eintragen der Erkenntnisse auf der Minute cessirt gänzlich, und werden auch die definitiven Erkenntnisse nur auf der Expedition einregistriert, mit dem Unterschiede, daß

Urtheile, welche eine Verurtheilung in eine bestimmte Summe enthalten, gegen Erlesung eines halben Procents, die übrigen aber für die gewöhnliche fixe Gebühr von respective zwei und drei Franken zu einregistriren sind. Diese fixe Abgabe ist auch in dem Falle zu bezahlen, wenn das gedachte halbe Procent unter dem Betrag derselben seyn sollte. c) Die Protocolle und sonstige, keine Entscheidung enthaltenden Urkunden, welche bisher eine proportionelle Gebühr entrichteten, sind künftig davon befreiet, und für die gewöhnliche fixe Gebühr von zwei Franken zu einregistriren. In Betreff der nach dem Obigen für die Zukunft noch auf der Minute zu enregistrirenden gerichtlichen Protocolle u. s. w. sind die bisherigen Fristen bei Strafe doppelter Zahlung, den vorigen Grundsätzen gemäß, zu beobachten. Von dieser Nothwendigkeit des Enregistrements werden indeß die Protocolle über die den Greffiers aufgetragene Mobiliar-Verkäufe ausgenommen, bei denen die vorläufige Declaration also von selbst überflüssig wird. Uebrigens dauert die Erhebung der eigentlichen Gerichtsporteln, der sogenannten droits de Greffe bei dem Tribunale erster Instanz, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze ununterbrochen fort.

5) Alle diese Verfügungen finden nicht allein auf alle seit dem 15. Octob. dieses Jahres vorgenommenen Acte Anwendung, sondern es wird ihnen sogar in Hinsicht der vorher errichteten Privatacte, um jeder möglichen Verwirrung vorzubeugen, verbindliche Kraft beigelegt. Anlangend aber die vor jener Epoche existent gewordenen Urkunden der Gerichte, Notarien und Huissiers; so sind dabei (mit Ausnahme derjenigen Acte, wovon die gesetzliche Frist erst am oder nach dem 15. October 1813 ablaufen würde, und welche den spätern gleich gesetzt werden) die Bestimmungen der französischen Gesetze provisorisch in voller Ausdehnung zu befolgen; namentlich also die frühern nicht enregistrierten Acte der Huissiers für null zu achten.

6) Es versteht sich von selbst, daß von jetzt an die Richter und öffentliche Beamte die Befugniß haben, in Gemäßheit der, dem Enregistrement nicht mehr unterworfenen Acte, zu erkennen und zu instrumentiren.

7) Die Notarien und Huissiers werden mit der Führung der Repertorien fortfahren, und dieselben nach wie vor, jedoch künftig in den ersten zehn Tagen nach dem Ablauf eines jeden Monats, dem Visa der Greffiers ihres Cantons vorlegen. Jede Auslassung und die verspätete Präsentation,

folll, wie bisher, mit zehn Franken Brüche bestraft werden. Ungleichen sind die Notarien fernerhin schuldig, die jährliche Deposition einer Abschrift der Repertorien auf dem Greffe des Tribunals vorzunehmen.

8) Mit der Verwaltung der gedachtermaßen beibehaltenen und modificirten Zweige des Enregistrements werden, bei der Entfernung der dazu angestellt gewesenen Beamten, die Grefsiere des Tribunals und der Friedensgerichte beauftragt, und Behuf Beitreibung der ihnen anvertrauten Abgaben, zur Erlassung der vormals den Receveurs gestatteten Zwangsbefehle, mit dem Vorrechte des bisherigen abgekürzten Processes, autorisirt.

9) Uebrigens sind die künftig zu bezahlende Enregistrements und Greffe-Gebühren in denjenigen Münzsorten tarifmäßig zu entrichten, die in der am 10. dieses Monats in Betreff der directen Steuern erlassenen Publication gebilligt sind.

Die Grefsiere haben die annoch zu einregistrirenden Acte in zwei, in Colonnen abgetheilte, die fortlaufenden Nummern des Enregistrements, Namen und Wohnort der Partheien, die Natur und den kurzen Inhalt der Urkunden, so weit es für die Bestimmung der Abgabe wichtig ist, endlich

den Betrag der erhobenen Gebühr und das Datum des Actes u. der Eintragung enthaltende Register, wovon eins für die gerichtlichen, das andere für die Privatacte bestimmt ist, einzutragen, und bei der unter den Act zu setzenden Quittung, außer dem Datum und dem Betrage der Gebühr, auch die Eintrags-Nummer des Registers zu bemerken.

6) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 11. Decbr. publ. 23. ej. 1813.

Gehorsam gegen die provisorisch bestätigten Behörden. Es ist aus den Vorträgen, welche die Höchsten Orts niedergesezte provisorische Regierungs-Commission über die eingekommenen häufigen Beschwerden der bis weiter Landesherrlich bestätigten Orts-Obrigkeiten und Behörden, an Se. Herzogl. Durchlaucht zu thun sich veranlaßt gesehen hat, von Höchstdenenselben mißfällig bemerkt worden, daß mehrere Einwohner dieses Herzogthums sowohl vor Höchstdero Rückkehr in Ihre Lande, als auch selbst nach dem Eintritt dieses glücklichen Ereignisses, es sich erlaubt haben und sich noch jetzt erlauben, Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen der ihnen vorgesezten Behörden und selbst durch gewaltthätige Handlungen, die Pflicht

ten treuer und folgsamer Unterthanen sträflicher Weise zu verlegen, und die Bande der guten bürgerlichen Ordnung lösen zu wollen.

Wenn es je heilige Pflicht war, ein jeder an seinem Theile und nach seinen Kräften, zum Wohl des Ganzen, zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit mitzuwirken, so war sie es unstreitig in den lang ersehnten Zeiträume, wo Wiederkehr der bessern Ordnung und der künftigen Ruhe der Gegenstand unserer Hoffnung seyn, und wo der Staat auf die Rückkehr des besten Fürsten die Erwartung eines dauernden Glücks und des sich wieder hebenden allgemeinen Wohlstandes gründen konnte. Die provisorische Regierungs-Commission ist von dem guten Geiste, der die Mehrzahl ihrer Mitbürger belebet und der sich in diesen der Freude geweihten Tagen so laut und herzerhebend ausgesprochen hat, zu sehr überzeuget, als daß sie jene Ausschreitungen einzelner vom Wege der Pflicht nicht der Wirkung einer Verblendung und der irrigen Meinung beimessen sollte, daß mit dem Wechsel der Zeitverhältnisse auch eine Auflösung derjenigen Verpflichtungen, welche uns die bisherige Verfassung und Gesetzgebung auferleget gehabt hatte, sofort eingetreten sey. Das im Aus-

druck der wärmsten Vaterliebe und der treuesten Fürsorge für Unterthanen und Staatswohl erlassene Landesherrliche Patent vom 1. Decbr. d. J. hätte allein schon vermögen sollen, alle Zweifel und irrige Begriffe über bestehende Ordnung und Verfassung zu heben u. zu berechtigen, indem alle Unterthanen durch dasselbe befehliget wurden, den Landesherrlich provisorisch bestätigten Obrigkeit und Behörden, in dem ihnen beigelegten Geschäftskreise gebührende Folge zu leisten.

Die Regierungs-Commission siehet sich daher bewogen, sämtliche Einwohner dieses Herzogthums, mit Beziehung auf die ergangene Landesherrliche Verordnung, zur gebührenden Folgeleistung, zum Gehorsam gegen die Gesetze, und zu der ihnen, einstweilen und bis zu anderweit ergehenden Anordnungen im Amte bleibenden Vorgesetzten, schuldigen Achtung und Ehrerbietung, alles Ernstes zu ermahnen, jede, die bürgerliche Ordnung und die öffentliche Ruhe störende Gewaltthätigkeit bei schwerer Strafe zu untersagen, und zu verordnen, daß in jedem Falle der Uebertretung ohne Ansehen der Person, der schuldige Theil dem beikommenden Gerichte zur strengsten gesetzlichen Untersuchung, und wohlverdienten Bestrafung,

andern Uebelgesinnten zur Warnung, überantwortet werden solle.

7) Regierungs-Commissions-Verkanntmachung vom 13. December publ. 23. ej. 1813.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht <sup>Provisorische</sup> Höchsten Genehmigung wird hiedurch zu <sup>Stempelpa-</sup> <sup>pier-Verord-</sup> <sup>nung.</sup> <sup>Se-</sup> <sup>dermanns</sup> Nachachtung verordnet und be-  
kannt gemacht:

1) Da in dem Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der demselben incorporirten Nemter Bechta, Cloppenburg und Wildeshausen, die während der Französischen Occupation Statt gehabte Verfassung im Wesentlichen noch einstweilen und bis zu der baldmöglichst zu Stande zu bringenden anderweitigen Landes-Organisation auf dem bisherigen Fuß fortdauern muß, so verbleibt es auch in Ansehung des zu den gerichtlichen und außergerichtlichen Acten oder Verhandlungen, Selbdocumenten u. s. w. zu gebrauchenden Stempelpapiers provisorisch bei den während jener Occupation dieserhalb bestandenen und befolgten Gesetzen. Indessen ist gut gefunden, statt des vormaligen ohnehin jetzt zum Theil hier gänzlich erman- gelnden französischen Stempelpapiers, ein

anderes mit dem Herzoglich-Oldenburgschen Stempel versehenes Papier einzuführen.

2) Die Debitirung und Verwaltung dieses neuen Stempelpapiers für das ganze Herzogthum, mit Inbegriff der oberwähnten Aemter, ist bis weiter dem Cammerrath Sedelius hieselbst aufgetragen, an welchen demnach die Beikommenden sich solcherhalb zu wenden haben.

3) Der Preis des Stempelpapiers ist aus bewegenden Ursachen, bis zu einer desfallsigen anderweitigen Verfügung, wegen einer jeden der verschiedenen Sorten Stempelpapiers dem vorigen französischen gleich gesetzt worden; jedoch wird bei dessen Entrichtung der vorhin als eine außerordentliche Kriegssteuer unter der Benennung: Decime, noch überher zu erlegen gewesene zehnte Theil desselben nicht mitbezahlt, sondern hierdurch für wegfällig und aufgehoben erklärt.

4) Die Bezahlung der Stempelpapier-Gelder ist lediglich in denjenigen Münzsorten zu leisten, in welchen zufolge der Publication vom 10. d. M. auch die monatlichen Steuern und zwar nach dem in jener Publication bestimmten Tarif, zu entrichten sind. Andere Münzsorten dürfen von dem Stempelpapier-Verwalter nicht angenommen werden.

5) Der vorhin bei manchen Gegenständen gesetzlich nothwendig gewesene außerordentliche Stempel cessirt von jetzt an gänzlich und können demnach diejenigen Privatbekanntmachungen u. s. w., zu welchen in den Zeiten des französischen Gouvernements das mit dem außerordentlichen Stempel zu 3 Centimen bedruckte Papier gebraucht werden mußte, künftig auf ungestempeltem Papier geschehen.

6) In den Fällen, wo das Stempelpapier nach der Summen-Größe genommen werden muß, ist bis weiter folgendes Stempelpapier zu nehmen:

		Fr. Ct.	
Für d. Summe bis	2500 <sup>o</sup> incl. d. Stemp. zu	50	
" " " "	500 — " " " "	1	"
" " " "	750 — " " " "	1	50
" " " "	1000 — " " " "	2	"
" " " "	1250 — " " " "	2	50
" " " "	1500 — " " " "	3	"
" " " "	1750 — " " " "	3	50
" " " "	2000 — " " " "	4	"
" " " "	2250 — " " " "	4	50
" " " "	2500 — " " " "	5	"
" " " "	2750 — " " " "	5	50
" " " "	3000 — " " " "	6	"
" " " "	3250 — " " " "	6	50
" " " "	3500 — " " " "	7	"
" " " "	3750 — " " " "	7	50
" " " "	4000 — " " " "	8	"
" " " "	4250 — " " " "	8	50

	Fr. St.
für d. Summe bis 45000 <sup>o</sup> incl. d. Stemp. zu 9 =	
= = = = 4750 — = = = = 9 50	
= = = = 5000 — = = = = 10 =	
= = = = 10000 — = = = = 20 =	

8) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 14. December. publ. 23. ej. 1813.

Verlängerung  
der im Kaiserlich-Französischen Decret vom 9. Decem-ber 1811 be-  
stimmten Frist zur Einschreibung der ablöflichen Gutsherrlichen Renten auf dem Hypotheken-Amte.

In Erwägung daß durch das Decret vom 9. December 1811 wegen Abstellung des Lehnwesens und dessen §. 37 2c. eine zweijährige Frist von Verkündigung dieses Decrets an festgesezet worden ist, in welcher wegen der bis zur Ablösung beibehaltenen Zinsen und des Capital-Verthes der Ablösung, auf dem Hypotheken-Amte die Einschreibung zu bewerkstelligen nachgelassen gewesen, um den Eigenthümer dadurch ein Vorzugsrecht zu verschaffen, während dieses zweijährigen Zeitraums aber durch die Zeitereignisse erhebliche Hindernisse eingetreten sind, abseiten der Beikommenden den besagten Termin zu obigem Behuf wahrzunehmen: Beschließt die provisorische Regierungs-Commission, daß der obgedachte zweijährige Zeitraum bewandten Umständen nach weiter hinausgesezet werde und die obgedachten Einschreibungen auf dem Hypothekenamte zu demselben Behufe und mit gleicher

cher Wirkung bis weiter annoch sollen angenommen werden können.

Als welches hiemittelst zur öffentlichen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

9) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 18. December 1813.

Da es mißfällig bemerkt worden, daß <sup>Einstellung des unbefugten Jagens.</sup> in dem Umfange dieses Herzogthums und der ihm einverleibten Aemter von vielen Personen ohne gehörige Befugniß gejagt wird, dieses aber der Ordnung zuwider ist; so wird Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht von der höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß vorläufig und bis zum Anfange der nächstbevorstehenden Hegezeit nur Diejenigen, welche früher, vor der französischen Occupation, Jagdgerechtigkeit besaßen, auf eigenen, oder auf fremden Grundstücken davon Gebrauch machen dürfen; daß dagegen ein jeder Anderer, der sich dem Obigen zufolge ohne die gehörige Qualification fernerhin auf der Jagd wird betreten lassen, als ein Jagdfrevler zur gebührenden Strafe gezogen werden soll.

Ⓒ

Die Forstbedienten werden hiebei ernstlich erinnert, auf die Contravenienten sorgfältig zu achten, und solche im Betretungsfall unter vorläufiger Confiscation der Gewehre, der beikommenden Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

10) Regierungs-Commissions-Be-  
kannmachung vom 20. December  
publ. 23. ej. 1813.

Cours der Hol-  
ländischen Gul-  
den und Bre-  
mer Groten in  
der Steuerzah-  
lung.

Da nach einigen hier mündlich und schriftlich geschehenen glaubhaften Anzeigen die in der Publication vom 10. d. M. zur Bezah- lung der Steuern vorgeschriebenen Münz- sorten in verschiedenen Gegenden dieses Lan- des theils gar nicht theils nicht in hinrei- chender Menge vorhanden, wohl aber hol- ländische Gulden und respective Bremer Grote dort vorrâthig sind; so wird um den bei der zu leistenden Steuer-Bezahlung aus dem Mangel der bestimmten Münzsorten besorg- lich entstehenden Schwierigkeiten und Unzu- trâglichkeiten abzuhefeln, mit Seiner Her- zoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmi- gung, allen Steuer-Sinnehmern hierdurch verstattet, in dem Fall, wenn bei dem Ab- trag der zu bezahlenden Steuern die in der Publication vom 10. d. M. vorgeschriebe-

nen tarifmäßigen Münzsorten von den Beikommenden nicht füglich sollten geliefert werden können; von selbigen auch Holländische Gulden, jedoch das Stück nur zu  $34\frac{1}{2}$  Groten Gold oder zu 1 Franc  $95\frac{1}{2}$  Centimen und Bremer Grote à Stück 5 Centimen in Zahlung anzunehmen.

II) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 23. December publ. 30. ej. 1813.

Die höchstverordnete provisorische Regierungs-Commission macht hiemittelst zur all-<sup>Einrichtung</sup>gemeinen Wissenschaft bekannt: <sup>des Postwesens.</sup>

1) daß die verschiedenen im ganzen Umfange des Herzogthums Oldenburg befindlichen Postverwaltungen dem hiesigen Postamte von Erlassung dieses an, nach Maassgabe der ältern Verfassung, wiederum untergeordnet werden:

2) die vorhin in Ansehung der Postverhältnisse bestandene Einrichtung soll mit dem 1. Januar 1814 wieder hergestellt und die damals in Anwendung gewesene Post-Taxe vom 16. Februar 1810. für das einländische Porto sowohl bei der fahrenden als bei der reitenden Post, anderweit eingeführt werden;

3) Desgleichen ist verfügt, daß die vor-  
dem im Gang gewesene Einrichtung in Be-  
treff der Landboten-Post ebenfalls vom 1sten  
Januar 1814 an wiederum auf den vorigen  
Fuß hergestellt werden soll.

1) Landesherrliches Patent vom  
28. December 1813.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Uebernahme  
der Administra-  
tion in der  
Herrschaft Fe-  
ver.

Fügen den Bewohnern der Herrschaft  
Fever hierdurch zu wissen: daß es Sr. Ma-  
jestät dem Kaiser aller Reussen gefallen hat,  
Uns die Verwaltung und Benutzung der  
Herrschaft Fever aufzutragen. Wir haben  
denn auch, um den wohlwollenden Absich-  
ten Sr. Majestät zu entsprechen, selbige  
übernommen, und indem Wir solches sämt-  
lichen Bewohnern der Herrschaft Fever hier-  
durch eröffnen und bekannt machen, verord-  
nen Wir zugleich Folgendes!

1) Alle in der Herrschaft Fever jetzt be-  
stehende Behörden werden bis dahin, daß  
zur Reorganisirung der Verfassung geschrit-  
ten werden kann, provisorisch bestätigt. Sie  
haben daher ihre bisherigen Obliegenheiten,  
nach den bisher bestehenden Gesetzen und  
Formen, jedoch so, daß die Ausfertigung

gen im Namen Sr. Kaiserl. Majestät geschehen, fortzusetzen; so wie denn auch sämtliche Eingefessenen hierdurch angewiesen werden, denselben nach wie vor, die gebührende Folgsamkeit zu beweisen.

2) Der Maire in der Stadt Jever soll unter der Benennung: Bürgermeister, die Maires auf dem Lande unter der Benennung: Bögte, und die Percepteurs unter dem Namen, Einnehmer, die nach der jetzigen Einrichtung ihnen obliegenden Geschäfte, bis weiter fortsetzen. Die Einnehmer haben ihre Hebungen an den bei Unserer Regierungs-Commission angestellten Hebungscassirer Deltermann abzuliefern, der, nach Unserer Absicht, die Einkünfte Jever's von denen des Herzogthums Oldenburg absondert, berechnen wird.

3) In allen Fällen, wo die, solchergestalt provisorisch bestätigten Behörden an eine höhere sich zu wenden verbunden sind, werden sie ihre Berichte und Vorfragen an Unsere in Oldenburg niedergesezte provisorische Regierungs-Commission richten und deren Verfügungen gewärtigen.

Etwaige Appellationen und Berufungen vom dasigen Tribunal sind bei der hier angeordneten Appellations-Instanz anzubringen.

4) Dasselbe Wohlwollen, dieselbe väterliche Zuneigung, die Wir gegen Unsere Unterthanen hegen, werden Wir auch den Bewohnern der Unserer Administration anvertraueten Herrschaft Tever erzeigen und ihnen, bei jeder Gelegenheit davon Beweise zu geben, Uns angelegen seyn lassen. Dagegen aber erwarten Wir auch von dem guten Geiste der Teveraner, daß sie willig und gerne Unsern Anordnungen gehorsamen und sich beeifern werden, ihre Anhänglichkeit an der Sache des deutschen Vaterlandes zu besthätigen.

Urkundlich Unserer zc.

13) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 29. Dec. 1813. publ. 6. Jan. 1814.

Verbindlichkeit der während der französischen Occupation von den Gerichten ausgesprochenen Erkenntnisse. Auf höchsten Befehl macht, Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht, die provisorische Regierungs-Commission den Beikommenden zur Nachricht und Nachachtung hiemittelst bekannt: daß alle Erkenntnisse, welche während der französischen Occupation des Herzogthums Oldenburg von den competenten Gerichten gegen die seitige Unterthanen ausgesprochen und nach französischer Form ausgefertigt sind, oder noch ausgefertigt werden, es mögen solche Er-

Kenntnisse den Partheien schon zugestellt seyn, oder in der Folge noch insinuïret werden, executorische Kraft haben und so angesehen werden sollen, als wenn sie in Seiner Herzoglichen Durchlaucht Namen wären ausgesprochen und der jetzigen Vorschrift gemäß ausgefertigt worden.

Von dieser Verfügung haben die Huissiers, in vorkommenden Fällen, in ihren Zufertigungs-Exploits, nach Anleitung des ihnen mitgetheilten Formulars, Erwähnung zu thun.

14) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 6. Jan. publ. 13. ej. 1814.

Da bei der provisorischen Fortdauer der Erhebung der während der Französischen Occupation hie-<sup>directen Steu-</sup>selbst Statt gehabten Verfassung auch die <sup>ern im Jahr</sup> Erhebung der directen Steuern einstweilen <sup>1814.</sup> noch auf den bisherigen Fuß fortdauern muß; so ist von Sr. Herzoglichen Durchlaucht die Höchstverordnete Regierungs-Commission gnädigst autorisirt worden, Folgendes zur Nachachtung der Beikommenden anzuordnen:

1) Die Grundsteuer, die Personal- und Mobilien-Steuer, die Thüren- und Fenster-Steuer, wie auch die Patent-Steuer

werden im Ganzen Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der demselben einverleibten Länder, vom 1. Januar 1814 an, bis zur weitern Höchsten Verfügung in eben dem Maaße und auf eben dem Fuß, wie im Jahr 1813, bezahlt und erhoben, dergestalt, daß die Hebungskollen wegen der benannten vier directen Steuern des Jahrs 1813 bis weiter aus noch für das Jahr 1814 in Kraft bleiben. Weil jedoch

2) es der ausdrückliche Höchste Wille ist, das bei der provisorischen Fortdauer jenes fremden Steuerfußes jedweder begründeten Beschwerde einzelner Steuerpflichtigen über unrichtige oder zu hohe Ansätze für die Folgezeit, so viel irgend möglich ist, abgeholfen werden soll; so bleibt jedem Unterthan, der eine wirkliche Prägravation gegen Andere seines Gleichen, oder eine wesentliche Veränderung des bei seinem Ansatz pro 1813 zum Grunde liegenden Maaßes seiner Steuerpflichtigkeit darzuthun im Stande seyn möchte, der Weg der Reclamation offen. Da inzwischen die großen und dringenden Staatsausgaben durchaus keinen Aufschub der Hebung erlauben, so müssen dergleichen Reclamationen spätestens gegen den 31. Januar dieses Jahrs, und zwar bei dem Untersteuer-Einnehmer eines je-

den Hebungs-Bezirks, mittelst schriftlicher Aufträge auf ungestempeltem Papiere eingereicht, und diesen die etwaigen Bescheinigungen sofort angelegt seyn. Nachher werden selbige nicht weiter angenommen. Jede Petition muß in kurzen und bestimmten Ausdrücken die Gründe enthalten, welche den Sachenden zu ihrer Eingabe veranlaßten, indem auf unbestimmte, mit keinen evidenten Gründen unterstützte Beschwerden und Reclamationen, überall keine Rücksicht genommen werden wird.

3) Die Unter-Steuer-Einnehmer, Bürgermeister und Bögte sind beauftragt, die einkommenden Reclamations-Gesuche mit Zuziehung der Steuer-Repartitoren gewissenhaft zu prüfen, die darin angeführten Umstände genau zu untersuchen, und sodann selbige, unter Anfügung ihres Gutachtens über jeden einzelnen Fall, zur höhern Entscheidung anhero zu senden.

15) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 6. Jan. publ. 13. ej. 1814.

Von Seiten der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission wird folgendes zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Modificatio-  
nen in der pro-  
visorisch beibe-  
haltenen Ein-  
richtung der Ci-  
vilstandsacten.

In Betracht des genauen Zusammenhanges, der zwischen der bis hierzu gesetzlich begründet gewesenen Einrichtung der Civilstands-Acten, und dem übrigen Theil der annoch und bis weiter in Kraft bleibenden Gesetzgebung obwaltet, haben Seine Herzogliche Durchlaucht sich bewogen gefunden, diese Einrichtung, der in Geburts- Ehe- und Sterbefällen Statt findenden Civilstands-Acten, nach deshalb vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, fernerweit und bis zur erfolgenden definitiven Organisation fortdauern zu lassen.

Es haben aber Höchst dieselben zugleich sich veranlaßt gesehen, in reifliche Erwägung zu ziehen, wie sehr die öffentliche Meinung über diese Einrichtung und über ihre Zwecke und Folgen sich irre geleitet findet, und wie aus solchen irrigen Voraussetzungen die nachtheiligste Einwirkung auf Sittlichkeit und religiösen Sinn hat hervorgehen müssen. Wenn es daher Höchst derselben Absicht ist, daß alles angewandt werde, was darzu dienen kann, jene irrigen Begriffe zu berichtigen, und auf das hinzuweisen, was Sittlichkeit und religiöser Sinn dem Bürger eines christlichen Staates in jedem Falle zur heiligen Pflicht machen, so darf dabei auch nicht unbemerkt bleiben, daß selbst die bis jetzt be-

stehende Gesetzgebung keinesweges dasjenige als unzulässig oder nur als überflüssig ausschließen wollte, vielmehr es sogar begünstiget hat, was christliche und bürgerliche Ordnung in Ansehung der christlichen Taufe und der priesterlichen Einsegnung der Ehe als Richtschnur für die Glieder eines wohl eingerichteten, auf Sittlichkeit und Ordnung sich stützenden christlichen Staates festgesetzt und angenommen haben. Unter dieser Voraussetzung, und im Vertrauen auf den ächt christlichen Sinn Ihrer treuen Unterthanen, wollen Seine Herzogliche Durchlaucht

1) die allgemeine Aufmerksamkeit auf die wichtige Verpflichtung gerichtet wissen, daß die dem Beamten des Civilstandes obliegende Aufnahme der Geburts-Acte keinesweges dahin gedeutet werden dürfe, die Taufe der neugeborenen Kinder ungebührlicherweise aufschieben oder wohl gar gänzlich unterlassen zu können, und durch eine solche Nichtbeachtung dessen, was christliche Religion und christliche Ordnung mit sich bringen, einem öffentlichen Vergernisse in den christlichen Gemeinden Raum zu geben. Demnächst haben Seine Herzogliche Durchlaucht verordnet:

2) daß die priesterliche Einsegnung der Ehe, gleich der vorgängig vor dem Beam-

ten des Civilstandes in Form eines Civilcontractes zu bewerkstelligenden Schließung der Ehe, als ein nicht minder wesentliches Erforderniß zur Vollgültigkeit der geschlossenen Ehe gelten, und als solches erachtet werden solle, daher auch den Beamten des Civilstandes ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist, die Nothwendigkeit der erfolgenden priesterlichen Einsegnung als ein zur Vollgültigkeit der geschlossenen Ehe und Hervorbringung aller rechtlichen Wirkungen derselben, wesentliches Erforderniß unter dem den Verhehlchten auszuliefernden Beglaubigungsschein des aufgenommenen Civilstands=Actes der geschlossenen Heyrath ausdrücklich zu bemerken. Ferner werden die Prediger angewiesen, die von ihnen geschehene priesterliche Einsegnung unter dem ihnen producirten Schein des Civilstands=Beamten zu attestiren, welchemnächst diese geschehene Vollziehung der priesterlichen Einsegnung, nach Einsicht des von dem Prediger darüber ausgestellten Attestes von dem Civilstands=Beamten am Rande des Civilstandsregister jedesmal bemerkt werden muß. Zugleich wird dem Civilstands=Beamten anbefohlen, bei Schließung der Ehe, wie solches auch der 75. Artikel des Civilgesetzbuches ausdrücklich vermeldet, auf die

alleinige Vorlesung des 6. Capitels des Titels von der Ehe, welches die wechselseitigen Pflichten und Rechte der Eheleute, Art. 212 bis 226. enthält, sich lediglich zu beschränken. Die provisorische Regierungs-Commission, welche obgedachte Höchste Willensmeinung und Verfügung zur allgemeinen Kenntniß hiermittelst gelangen läßt, erwartet von dem guten Geiste der Einwohner dieses Landes, von ihrer Anhänglichkeit an dem als ein musterhaftes Beispiel ächter Religiosität ihnen vorangehenden allgeliebten Landesherrn, daß sie obige Ermahnung gern aufnehmen und durch willige Befolgung der ihnen neuerdings an das Herz gelegten Vorschriften kirchlicher Ordnung sich selbst ehren, und anderen ein rühmliches Beispiel der Achtung für Religion und Tugend geben werden.

16) Regierungs-Commissions-Beschluß vom 7. Januar publ. 13. ej. 1814.

Bekanntlich ist in den hiesigen Landen Verbot der Zerstückung der während der französischen Occupation es allgemein erlaubt gewesen, nicht nur bei Verkauf und eigenthümlichen Uebertragungen ganzer Güter, Erben und Stellen selbige willkürlich zerstückten, sondern auch nach

Landgüter ohne oberliche Bewilligung.

Belieben einzelne Theile oder Pertinenzien davon veräußern zu dürfen. Diese Willführlichkeit kann aber aus mehreren erheblichen Gründen nicht länger gestattet werden, und es wird daher auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Befehl hierdurch bis zu weiterer Verfügung allen und jeden, die im Herzogthum Oldenburg und in den demselben einverleibten Districten, Landgüter oder Landstellen, von welcher Art selbige auch seyn mögen, besitzen, bei Strafe der Nichtigkeit des Actes gänzlich untersagt, bei den Verkäufen oder etwaigen sonstigen eigenthümlichen Uebertragungen solcher Landgüter und Landstellen irgend einige Zerstückungen derselben vorzunehmen, oder auch nur einzelne pertinenzliche Theile davon zu veräußern, wenn sie nicht vorher die ausdrückliche, für jetzt bloß der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission zustehende, oberliche Bewilligung dazu erwirkt haben, die jedoch nur in einzelnen außerordentlichen Fällen, nach deshalb angestellter sorgfältiger Untersuchung, als eine seltene Ausnahme concedirt werden wird.

17) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 10. Januar publ. 20. ej. 1814.

Die Höchstverordnete provisorische Re-  
gierungs-Commission, macht, in Gemäß-  
heit der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht  
gefaßten Beschlüsse, hiemittelst zu Jeder-  
manns Wissenschaft und Nachachtung be-  
kannt:

1) Das Tribunal zu Oldenburg welches  
durch die bereits zur öffentlichen Kenntniß  
gelangte Höchste Anordnung vom 9. Decem-  
ber v. J. als die für das ganze Herzogthum  
Oldenburg angeordnete Gerichtsbehörde erster  
Instanz in Sachen der Civil-Correctionell-  
und Criminal-Gerichtsbarkeit erklärt wor-  
den ist, hat durch die Höchsten Orts verfüg-  
te Ernennung noch mehrerer Tribunals-  
Richter eine Einrichtung erhalten, die es  
demselben möglich macht, sich in zwei Kam-  
mern zu theilen, und hierdurch, so wie durch  
die Vertheilung der Geschäfte des Instructi-  
onsrichters unter mehrere Richter nach Dis-  
tricten, den Betrieb der demselben obliegen-  
den Geschäfte zu erleichtern und zu beschleu-  
nigen. Zur Erreichung dieses auf die Jus-  
tiz-Pflege einen so wohlthätigen Einfluß  
habenden Zweckes haben Seine Herzogliche  
Durchlaucht fernerweit zu verfügen geruhet,  
das künftig in allen Fällen, wo das noch  
bis weiter bestehende Gesetz die Anwesenheit  
von mehr als drei Richtern zur Abgebung

Einrichtung  
des Tribunals  
in zwei Kam-  
mern. Ober-  
Appellations-  
behörde. Ver-  
änderungen im  
Notariats-  
Personale. Re-  
stitution gegen  
den Ablauf der  
Fristen des Exe-  
cutions-Ver-  
fahrens.

eines Erkenntnisses als wesentlich nothwendig erfordert, die Anwesenheit von fünf Richtern für genügend erachtet werden soll. Das Tribunal wird also nach diesem Höchsten Beschluß nicht nur die bei demselben vorkommenden Civil- und Correctionell-Sachen in erster Instanz, wie bisher, zu erledigen im Stande seyn, sondern auch von jezt in Criminal-Sachen in die Dienstobliegenheiten der Anklage-Kammer und der Criminal-Gerichtshöfe, jedoch mit Ausschluß der Anstalt der Geschwornen, eintreten, und in dergleichen Fällen nach den bestehenden Formen mit der Untersuchung bis zum Schluß verfahren, und ein Erkenntniß abgeben.

Damit auch die Rechtspflege durch den Abgang der Appellations-Behörde in keinem Fall eine ihr nachtheilige Stockung erleide, haben Seine Herzogl. Durchlaucht fernerweit verordnet, daß in den Fällen, da von dem Erkenntnisse einer Kammer des Tribunals das Rechtsmittel der Appellation in Civil- und Correctionell-Sachen eingewandt würde, diese Berufung an die andere Kammer des Tribunals gehen, und letztere, mit Zuziehung zweier ernannten Appellations-Richter, als Appellations-Behörde darin  
weiter

weiter verfahren und erkennen solle, wie die noch bestehenden Gesetze es erheischen.

In den nach denselben Gesetzen zur Cassation geeigneten Fällen der Civil- Correctionell- und Criminal-Rechtspflege, ist als stellvertretendes Mittel der Cassation der Recurs an eine deutsche Juristen-Facultät verstattet. Was demnächst die Criminal-Justizpflege insbesondere betrifft, so soll künftighin die Frage, ob der Angeschuldigte in den Anklage-Stand zu versetzen sey, nicht von der Stimme eines einzelnen Richters, wie es bis jetzt der Fall gewesen, sondern vielmehr von der Mehrzahl der darüber abstimmenden Richter, abhängig seyn können. Desgleichen soll in Criminalfällen das Erforderniß eines dem Angeklagten zuzuordnenden Vertheidigers beibehalten, und sämtliche Avoués und Advocaten zur Uebernahme dieses Amtes secundum turnum verpflichtet werden.

2) In Betreff einiger im Personal des Notariats eingetretenen Veränderungen ist verfügt worden: 1) daß der Friedensrichter Hafewessel zu Deedesdorf zu ermächtigen sey, die Notariats-Geschäfte daselbst auszuüben, jedoch unter der Einschränkung, in solchen Fällen, wo die Zuziehung eines Notairs erforderlich scheint, sich der Verrich-

tungen des Friedensrichters zu enthalten, und solche durch seinen Hülf Richter ausüben zu lassen. 2) Daß die Notaire des Cantons Rastede und Ovelgönne, so wie die Notaire der Cantons Delmenhorst und Hatten, zu ermächtigen und zu verpflichten seyen, erstere in dem Canton Elsfleth, letztere in dem Canton Berne die vorkommenden Notariat-Geschäfte neben den Districts-Notarien zu besorgen.

3) Endlich ist auch Landesherrlich angeordnet worden, daß die, durch die letzteren seit dem 15. October v. J. eingetretenen Zeitereignisse, besonders durch den Justiz-Stillstand, bewirkte Unterbrechung des bereits eingeleiteten Executions-Verfahrens, und die Nichtbeobachtung der dabei bei Strafe der Nichtigkeit angeordneten Fristen, keine Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens veranlassen, und es den Beikommenden verstatet seyn solle, das Verfahren in der bisherigen Lage gültig fortsetzen zu können.

18) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 12. Januar publ. 20. ej. 1814.

Behörde für die Streitigkeiten wegen Gratifications- Da Seine Herzogliche Durchlaucht zu verfügen geruhet haben, daß in Betreff der den Recruten des vormaligen im Jahre 1809.

errichteten Oldenburgischen Contingents von <sup>gelder der Re-</sup>  
den Commünen, die selbige gestellet haben, <sup>cruten des im</sup>  
begleichenden Gratifications-Gelder alle auf <sup>Jahre 1809 er-</sup>  
diesen Gegenstand Bezug habenden Klagen <sup>richteten Con-</sup>  
und Streitigkeiten bei der hierselbst angeord- <sup>tingents.</sup>  
neten Militair-Commission zur Verhand-  
lung und zum Erkenntniß kommen sollen; so  
wird solches hiemittelst öffentlich bekannt ge-  
macht, und haben alle diejenigen, welche  
aus diesem Grunde einige Ansprüche zu ha-  
ben vermeinen sich damit an die besagte Mi-  
litair-Commission zu wenden.

19) Der Commission für die Römisch-Catholisch-Geistlichen Angelegenheiten Bekanntmachung vom 13. Januar publ. 20. ej. 1814.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht <sup>Wiederherstel-</sup>  
die Wiederherstellung der vormals bestan- <sup>lung dieser Be-</sup>  
denen-Commission zu den Römisch-Catho- <sup>hörde in ihren</sup>  
lisch-Geistlichen Angelegenheiten gnädigst <sup>vorigen Ges-</sup>  
beschlossen, und durch ein Höchstes Rescript <sup>chäftsreis.</sup>  
vom 3ten dieses den vormals dazu ernann-  
ten Personen aufgegeben haben, wiederum  
in Oldenburg als Commission zusammen zu  
treten und die derselben, in Gemäßheit frü-  
herer Landesherrlichen Anordnungen, oblie-  
genden Geschäfte von neuem zu übernehmen,  
so wird solches hierdurch zur Wissenschaft

Aller gebracht, welche mit dieser Behörde in irgend einer Verbindung, stehen oder kommen könnten.

20) Provisorische Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 14. Januar publ. 20. ej. 1814.

Verbot will-  
führlichen Holz-  
fällens in Pri-  
vatforsten.

Da es zur Anzeige gekommen, daß mehrere Eingeseffene gewillet sind, bedeutende Quantitäten von ihren Hölzungen öffentlich ohne höhern Consens verkaufen zu lassen, dieses aber obgleich es während der Französischen Occupation erlaubt war, jetzt aus mehreren erheblichen Gründen nicht mehr zu gestatten ist; so wird hiedurch, auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Befehl, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß alle diejenigen Verordnungen, welche vor der feindlichen Occupation das willkührliche Hauen und Verkaufen des Holzes aus eigenen Forsten untersagen oder hierbei besondere Bestimmungen eintreten ließen, hierdurch bis zu weiteren Verfügungen ausdrücklich vigorisirt werden.

Ein jeder, diesen Verordnungen unterworfenene Holzverkauf wird daher, wenn der vorgeschriebene, den Umständen nach bis weiter von der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission zu ertheilende

oberliche Consens nicht erwürkt worden, hierdurch bei Strafe der Nichtigkeit gänzlich untersagt.

21) Provisorische Regierungs-Commissions-Bekanntmachung v. 19. Januar publ. 27. ej. 1814.

Sämmtliche provisorische Bürgermeister und Bögte werden hierdurch autorisirt, den in ihren Commünen wohnenden Eingeseßten, auf deren Verlangen, gegen die durch die provisorisch bestätigten Polizei-Ordnungen festgesetzte Vergütung, Pässe zu einer Reise innerhalb der Grenzen des Herzogthums, und der damit vereinigten Lande, zu ertheilen, so wie auch die ihnen vorgelegten Pässe nach den bisher Statt gefundenen Anordnungen zu visiren. Im Fall aber bei ihnen Pässe ins Ausland es sey von Fremden, oder Einheimischen, nachgesucht werden, haben sie dergleichen Gesuche, nebst ihrem gutachtlichen Bericht über die Stattnehmung derselben, an den höchsten Orts provisorisch ernannten Inspector der höhern Polizei, Kammer-Assessor Doel in Oldenburg, einzusenden, welcher, dem Befinden nach, die nöthigen Pässe ins Ausland künftig allein ertheilen wird, so wie denn auch sämmtliche Bürgermeister und Bögte in policeilic

cher Hinsicht dem genannten Inspector der höhern Polizei untergeordnet sind, demselben zu berichten und dessen zu ertheilenden Aufgaben unbedingte Folge zu leisten haben.

22) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 19. Jan. 1814.

Rückstände der  
außerordentli-  
chen Kriegssteuer  
er vom Jahr  
1813.

Da von der im vorigen Jahre während der Französischen Occupation dieses Landes aus-  
geschriebenen außerordentlichen Kriegssteuer,  
deren letzter Termin bereits im August des  
gedachten Jahres hätte entrichtet werden  
müssen, noch viele Rückstände unbezahlt  
sind, und es nicht nur überhaupt unbillig,  
sondern auch für diejenigen, die das ihnen  
auferlegte Beitragsquantum zu dieser aus-  
serordentlichen Kriegssteuer völlig abgetra-  
gen haben, sehr prägravirend seyn würde,  
wenn die Uebrigen, welche ihren Beitrag  
ganz oder zum Theil noch restiren, von des-  
sen Bezahlung befreiet bleiben sollten; so  
haben Seine Herzogliche Durchlaucht Sich  
bewogen gefunden, die sämtlichen Rück-  
stände jener außerordentlichen Kriegssteuer  
annoch beifordern zu lassen, jedoch unter  
folgenden gnädigsten Bestimmungen:

1) die gedachten Rückstände sollen nicht  
auf Einmal, sondern, um den Beikommen-

den den Abtrag möglichst zu erleichtern, in drei gleichen Terminen, und zwar der 1ste Termin vor Ende Februars, der 2te Termin vor Ende März und der 3te Termin vor Ende Aprils dieses Jahres entrichtet werden;

2) sollen selbige überall nicht in die Herrschaftliche Cassé fließen, sondern zu den künftigen, vom ganzen Lande zu leistenden Entschädigungen wegen der zur Verpflegung der verbündeten Truppen geschehenen außerordentlichen Lieferungen und zu andern ähnlichen Ausgleichungen verwandt, auch zu dem Ende besonders verwaltet und berechnet werden, und solchergestalt diese Rückstände der außerordentlichen Kriegssteuer dem ganzen Lande zu gute kommen.

Es haben demnach Alle und Jede, welche sich in dem dazu geeigneten Fall befinden, ihren Kriegssteuer-Rückstand, bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel, nunmehr in den bestimmten Terminen und in den zur Bezahlung der directen Steuern vorgeschriebenen Münzsorten an die Steuer-Einnehmer ihrer resp. Bezirke unfehlbar abzutragen. Letztere werden zugleich hiedurch angewiesen, der Beitreibung und Erhebung jener Kriegssteuer-Restanten, gegen die ihnen dafür bewilligte und von dem

erhobenen Quanto abzuziehende Vergütung von zwei Procent, sich gebührend zu unterziehen. Die eingekommenen Gelder sind sodann, in den nächsten zehn Tagen nach dem Ablauf eines jeden Termins, von den Steuer-Einnehmern des ehemaligen Arrondissements Oldenburg an den Ober-Steuer-Einnehmer Geheimen Cammerath Kömer zu Oldenburg, und von diesem an den Cassirer Deltermann daselbst, von den Steuer-Einnehmern in den Aemtern, Bechta, Kloppenburg, Wildeshausen und Landwührden aber unmittelbar an den gedachten Cassirer Deltermann abzuliefern.

23) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 24. Januar publ. 27. ej. 1814.

Steuerzahlung in den Aemtern Bechta, Kloppenburg und Wildeshausen. Obgleich die provisorische Regierungs-Commission auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht unmittelbaren Höchsten Befehl, bereits am 10. December v. J. zur Nachachtung und genauen Befolgung der Beikommenden öffentlich hat bekannt machen lassen, daß die sämtlichen Steuerpflichtigen des Herzogthums Oldenburg und der demselben incorporirten Aemter Bechta, Kloppenburg, und Wildeshausen, ihre noch restirenden directen Steuern, da solche zu den Staats-

Ausgaben dringend erforderlich wären, ungesäumt den beikommenden Einnehmern gebührend abzuliefern hätten; so ergeben doch die eingegangenen Berichte und Beschwerden dieser Steuer-Einnehmer und lehrt es die eigene Erfahrung bei der Herrschaftlichen Hauptcasse, daß jene Bekanntmachung nicht allgemein von der erwarteten Wirkung gewesen ist, sondern bis jetzt hierzu noch sehr viele der bereits verfallenen Steuern rückständig sind. Bei Seiner Herzoglichen Durchlaucht hat dies um so mehr ein gerechtes Mißfallen erregen müssen, da nicht nur durch die mit Höchstdero gnädigster Genehmigung verfügte Aufhebung verschiedener während der französischen Occupation hier eingeführten drückenden Abgaben z. B. der Abgabe von der Nachlassenschaft, ferner der droits reunis, oder der vereinigten Rechte der sogenannten Decimen, des außerordentlichen Stempels u. s. w., so wie auch die große Beschränkung und äußerste Milderung des Enregistrements, den Landes-Unterthanen bereits eine bedeutende Erleichterung verschafft worden ist, sondern auch die vielen durch die Zeit-Umstände herbeigeführten außerordentlichen Staats-Ausgaben den schleunigen und prompten Abtrag der schon fälligen und noch ferner fällig werdenden

Steuern durchaus erfordern. Bei diesem Drange der Staats-Bedürfnisse sehen Seine Herzogliche Durchlaucht Sich gezwungen, so gerne Höchstdieselben auch sonst nach Ihren Landesväterlichen Gesinnungen annoch eine milde Nachsicht Statt finden lassen mögten, die beikommenden Unterthanen hierdurch wiederholt ernstlich aufzufordern, ihr eigenes und des Landes Beste nicht aus den Augen zu setzen, jezt und in der Folgezeit durch prompte Erfüllung der ihnen in Rücksicht der schuldigen Steuer-Zahlung obliegenden Staatsbürger-Pflicht die sonst unvermeidliche Anwendung executivischer, für sie selbst mit vielen Kosten und Unzuträglichkeiten verbundener Zwangsmittel, unndthig zu machen und auf solche Art gegen ihren Durchlauchtigsten Landesherrn den guten Geist aufs neue zu bethätigen, von welchem sie in andern Fällen so oft schon unverkennbare Proben an den Tag gelegt haben.

24) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 24. Januar publ. 27. ej. 1814.

Cours der Holländischen Gulden und des Conventionsgeldes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht wird hierdurch verordnet, daß die Holländischen Gulden und die in dem Tarif vom 10. December 1813 auf-

geführten Sorten des Conventionsgeldes, vom 1. Februar dieses Jahres angerechnet bis zu weiterer Verfügung, bei der Herrschaftlichen Casse folgendermaßen in Zahlung angenommen und ausgegeben werden sollen:

Fr. St.

A. Holländische Gulden.

Einfache Gulden a Stück zu 36 Gr.

Gold oder " " " " 2 4

1½ und 3 Gulden-Stücke nach eben diesem Verhältniß.

B. Conventions-Münze.

In St. a 32 Sg. od. 1  $\text{r}^{\text{e}}$  24 gr. zu 5 2

— — — 16 dito oder 48 — — 2 51

— — — 8 — (coursm. od. 24 — — 1 25

— — — 20 Kreuzer oder 16 — — 82  $\frac{2}{3}$

— — —  $\frac{1}{2}$   $\text{r}^{\text{e}}$  (coursm.) — 12 — — 62

— — — 10 Kr. od.  $\frac{1}{3}$   $\text{r}^{\text{e}}$  (it.) od. 8 gr. 41  $\frac{1}{2}$

— — —  $\frac{1}{2}$   $\text{r}^{\text{e}}$  (item) od. 6 gr. 31

(Kleinere Münzsorten werden nicht angenommen)

25) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 24. Jan. publ. 10. Februar 1814.

Da vorkommenden Umständen nach für Anordnung einöthig erachtet werden, während des provisorischen Zustandes zur Erledigung derjenigen Anordnungen des Ober-Gemeinderaths.

gen Geschäfte, welche während der französischen Occupation den resp. obern Administrativ-Behörden beigelegt gewesen und die besonders die Angelegenheiten der Gemeinden, deren Verhältnisse gegen die ihnen vorgesezten Vögte und die den Lezteren bisher obgelegene, auch ferner obliegende Verwaltung des Gemeinde-Wesens, imgleichen alle Forderungen und Ansprüche an Commünen zum Gegenstand haben, eine Behörde anzuordnen, die unter der Leitung der provisorischen Regierungs-Commission sich mit diesen Administrativ-Sachen zu beschäftigen habe und von deren Beschlüssen der Recurs an die provisorische Regierungs-Commission unbenommen bleiben soll; so haben Seine Herzogliche Durchlaucht geruhet, die Anordnung einer dergleichen Behörde, unter der Benennung eines Ober-Gemeinde-Raths, für das gesammte Herzogthum Oldenburg und die freye Standes-Herrschaft Tever zu verfügen und als Mitglieder derselben

1. den Justizrath Müller
2. den Canzleyrath Tenge
3. den Kammer-Junker v. Beaulieu  
Marconnay
4. den Langerichts-Assessor v. Schüttdorff.
5. den Landgerichts-Secretair v. Negelein

zu ernennen. Daher wird solches hiemit-  
telst öffentlich bekannt gemacht und haben  
alle diejenigen, welche Gesuche oder Bes-  
schwerden, in das obgedachte Geschäftsfach  
einschlagend, anzubringen oder weiter aus-  
zuführen haben, sich damit an den besagten  
Ober-Gemeinde-Rath zu wenden und von  
selbigem die Untersuchung und Entscheidung  
solcher Gegenstände, unter Vorbehalt wei-  
terer Berufung an die provisorische Regie-  
rungs-Commission, zu gewärtigen. Die  
bis hierzu bey der provisorischen Regie-  
rungs-Commission angebrachten, derglei-  
chen Administrativ-Gegenstände betreffen-  
den Klagen, sollen an den verordneten Ober-  
Gemeinde-Rath abgegeben werden, und  
werden von selbigem nunmehr ihre Erledi-  
gung erhalten.

26) Regierungs-Commissions-Bes-  
kannntmachung vom 26. Jan. publ.  
3. Febr. 1814.

Da der bisherige Bau-Aufseher Schwene-  
ke zum Wallmeister hieselbst bestellet und  
demselben in Eigenschaft die Aufsicht auf den  
hiesigen Wall, auf alle Promenaden in der  
Stadt und auf alle Wege vor derselben, in  
so weit solche als Promenaden anzusehen  
sind, ingleichen auch das Everste Holz und

Anstellung ei-  
nes Wallmei-  
sters in Olden-  
burg.

der Pferdemarktplatz vor dem heiligen Geists Thor aufgetragen ist, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht und ein Jeder erinnert, den Wallmeister Schwenke bei dieser demselben aufgetragenen Aufsicht über die erwähnten zur Verschönerung der Stadt gemachten Anlagen, gehörig zu respectiren und dessen Erinnerungen und Warnungen, in Beziehung auf die bestehenden Verordnungen, mit Bescheidenheit anzunehmen und zu befolgen.

27) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 26. Januar publ. 17. Febr. 1814.

Verbot der Anlegung neuer Mühlen, Branntweimbrennereyen u. Krugwirthschaften.

Mit höchster Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht wird zur Nachachtung der Unterthanen im Herzogthum Oldenburg und in den demselben incorporirten Aemtern Bechta, Kloppenburg und Wildeshausen, hierdurch verordnet und bekannt gemacht:

1) ohne ausdrückliche Bewilligung der provisorischen Regierungs-Commission dürfen überall keine neue Mühlen, von welcher Art selbige auch seyn mögen, angelegt und eben so wenig die bereits vorhandenen Mühlen mit andern oder mehreren Mahlgängen versehen werden, als schon darin befindlich sind.

2) Diejenigen Branntwein = Brenner, Gastwirthe, Krüger und Schenkwirthe, die als solche, bereits in der vorigjährigen Patentsteuer = Rolle aufgeführt stehen, können gegen fernere Continuation ihrer Patentsteuer weshalb sie jedoch in Zeiten ihre desfallsige Erklärung bei den resp. Bürgermeistern und Bögten abzugeben, und die sodann die desfalligen Listen den beikommenden Steuer = Einnehmern zuzustellen haben, ihre Branntwein = Brenneren und Wirthschaften bis weiter auf dem bisherigen Fuß fortsetzen; zu neuen Branntwein = Brenneren, Gast = Krug = und Schenk = Wirthschaften sollen aber, da ohnehin ein Ueberfluß davon vorhanden ist, für das gegenwärtige Jahr keine neue Patente ertheilt werden. Den resp. Bürgermeistern und Bögten wird demnach anbefohlen, keine neue Anzeichnungen in dieser Hinsicht vorzunehmen, auch darauf zu achten, daß von niemand eine Branntwein = Brenneren, Gast = Krug = oder Schenk = Wirthschaft exercirt werde, der nicht bereits in vorigen Jahre eine Patentsteuer dafür entrichtet und sich zu der diesjährigen Continuation derselben erkläret hat.

28) Der Militair = Commission Bes

Kanntmachung vom 27. Januar  
publ. 10. Februar 1814.

Reglement des  
Quartiers und  
der Beköstigung  
des Oldenburgischen  
Militärs.

Um ins künftige allen Mißverständnissen zwischen dem einquartierten Oldenburgischen Militair und den Bequartierten vorzubeugen, die in Ansehung der Beköstigung oder des Quartiers unter ihnen entstehen könnten, ist von der Höchstverordneten Regierungs-Commission nachstehendes Reglement nöthig befunden, welches die Militair-Commission den sämtlichen Einwohnern des Herzogthums Oldenburg hiermittelst bekannt macht, und wobei sie zugleich das gerechte Zutrauen hegt, daß jeder gern und willig das Seine dazu beitragen werde, das bisher so gut bestandne Einverständniß mit den Einquartierten fernerhin zu erhalten, und seinen für die Freiheit und Sicherheit des Vaterlandes unter den Waffen stehenden Landsleuten, so lange sie noch im Vaterlande sind, ihre Lage angenehm zu machen.

Es soll demnach in Gemäßheit Beschlusses der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission, jedem einquartierten Unterofficier, Hautboisten, Tambour und Soldaten von dem Herzoglichen Militair-Contingent der Landwehr und der Cavallerie, von seinem Wirth gegeben werden: 1) ein Bette in einer dichten, der Zugluft nicht aus-

ausgesetzten Kammer, oder Verkleidung.  
2) Zum Aufenthalt im Winter eine geheizte Stube oder der Aufenthalt in einer vom Wirthe selbst oder seinen Hausgenossen bewohnten geheizten Stube, wobei dem Soldaten frei stehen muß, darin sein Lederzeug zu färben und zu trocknen. 3) Das benötigte Licht, wenn der Soldat sich nicht in einer ohnehin beleuchteten Wohnstube aufhält. An Beköstigung wird dem Unterofficier, Tambour und Soldaten gereicht: 1) Mittags Ein halbes Pfund Fleisch oder Speck ohne Knochen, mit hinreichendem Gemüse, z. B. Kartoffeln, Kohl, Wurzeln u. s. w. Wird derselbe aber von seinem Wirthe an dessen Tisch gezogen, so muß er mit dem zufrieden seyn, was der Wirth und seine Hausgenossen selbst essen. 2) An Getränke wird dem Einquartierten täglich gereicht: ein gewöhnliches Glas Brantwein zum Frühstück und täglich eine halbe Kanne Bier.

Was dem Einquartierten außer dem zum Frühstück und zum Abendessen gereicht wird, hat derselbe lediglich als eine freiwillige Gabe des Bequartierten zu betrachten.

29) Regierungs-Commissinos = Bekanntmachung vom 28. Januar publ. 3. Februar 1814.

Ⓒ

Butjadinger  
Landzoll.

Da es zu Wissenschaft der Höchstverordneten Regierungs-Commission gekommen, daß der mit dem Weserzoll in enger Verbindung stehende auch während der Französischen Occupation beibehaltene Butjadinger Landzoll, hin und wieder von Schiffern, Kaufleuten und andern Eingefessenen umgangen oder wohl gar verweigert ist, so werden hierdurch alle, welche Waaren und Sachen zu Wasser erhalten haben oder ferner erhalten möchten, ohne die Weser-Zollstelle zu Elsfleth zu passiren, nachdrücklich angewiesen, den Butjadinger-Landzoll nach den bekannten Vorschriften unweigerlich an die dazu bestellten Einnehmer zu bezahlen, widrigenfalls sie die in Contraventionsfällen gesetzmäßige Bestrafung zu gewärtigen haben.

30) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 29. Januar publ. 10. Februar 1814.

Provisorische  
Autorisation zu  
Ausfertigung  
gen v. Schiffs-  
Verklarungen.

Da die provisorische Regierungs-Commission dienlich befunden hat, zur Bequemlichkeit der Schifffarth und Handlung, einen zur Ausfertigung der Schiffs-Verklarungen öffentlich autorisirten Official im Flecken Braake anzustellen und dieses Geschäft provisorisch dem dortigen vormaligen Beamten,

jetzt Einnehmer der directen Steuern, Cammer-Assessor Friederich Christian Gether aufzutragen, auch denselben dazu eidlich zu verpflichten; so wird solches und das die Verklarungen und darauf sich beziehende Documente, welche gedachter Cammer-Assessor Gether in Beziehung auf das ihm darüber unter heutigem dato ertheilte Constitutorium ausfertigen wird, allenthalben als unter öffentlicher Autorität von einem öffentlichen Beamten ausgefertigte Urkunden angesehen und geachtet werden sollen, hiermitelst öffentlich bekannt gemacht.

31) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 2. Februar publ. 10. ej. 1814.

In Beziehung auf die unter dem 13. <sup>Belegung mit</sup> December v. J. erlassene Verfügung wegen <sup>Stempelpapier</sup> statt des <sup>Wiss-</sup> des Stempelpapiers, wird hiedurch nach-<sup>rens.</sup>träglich verordnet: daß in denjenigen Fällen, wo, nach den provisorisch beibehaltenen Gesetzen, Wechsel und Acten, hieselbst statt des Stempels visirt werden mußten, künftig eine Belegung mit einheimischen Stempelpapier in der verordneten Sorte Statt finden, und daß solches geschehen, in den Acten, welche von Notarien und anderen öffentlichen Personen in Beziehung auf

solche ehemals zu visirenden Documente aufgenommen werden, jedesmal bemerkt werden soll.

32) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 2. Februar publ. 10. ej. 1814.

Allgemeine Re-  
stitution wider  
den Ablauf von  
Fristen in  
Rechtssachen.

Nachdem durch die unter dem 9. Decem-  
ber v. J. und dem 10. Januar d. J. bekannt  
gemachten Anordnungen der unterbrochene  
Lauf der Rechtspflege wieder hergestellt ist,  
so wird zu Entfernung aller Nachtheile, wel-  
che durch den unbenuzten Lauf der Fristen  
im gerichtlichen Verfahren, während jener  
Stockung und der nachgebliebenen Ungewiß-  
heit über den Zeitpunkt, da dieselben wieder  
zu laufen anfangen, entstehen könnten, hier-  
durch verordnet: daß bei Berechnung der  
Fristen, sowohl in allen Appellations- und  
Cassations-Fällen, als in denjenigen vor  
den Friedensgerichten und vor dem Tribunal  
anhängigen, oder in den Executions-Ver-  
fahren befindlichen Sachen, welche durch  
den Justizstillstand unterbrochen sind, der  
Zeitraum vom 15. October v. J. incl. bis  
zum 15. Februar d. J. incl. nicht mit be-  
rechnet, mit dieser Ausnahme aber die ge-  
setzlichen Vorschriften über die Fristen und

die Folgen der Versäumniß zur Anwendung gebracht werden sollen.

33) Regierungs-Commissions-Beschluß vom 7. Febr. publ. 17. ej. 1814.

Unter Beziehung auf die von der Höchst-  
verordneten provisorischen Regierungs-Com-  
mission bereits am 9. December 1813 und  
10. Januar 1814 erlassenen Verfügungen,  
„die Bestimmung der Gerichtspflege des  
hiesigen Tribunals betreffend“ findet dieselbe  
für nöthig, über verschiedene damit in Ver-  
bindung stehende Punkte annoch folgende  
nähere Bestimmungen ergehen zu lassen und  
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachach-  
tung zu bringen.

Bestimmung  
und Ausdeh-  
nung der Ge-  
richtspflege des  
Tribunals.

1) In Ansehung des in der provisorisch  
bestehenden Gesetzgebung begründeten Rechts-  
mittels der Cassation ist festgesetzt worden:

a) daß selbiges in denjenigen Sachen,  
die zum Erkenntnisse der Polizey-Gerichte  
erwachsen sind, keine Statt finde und diese  
Vorschrift sowohl in den Fällen, wenn das  
Polizeygericht in letzter Instanz erkannt  
hat, als auch wenn das Correctionell-Ge-  
richt in Betreff der Polizeygerichtlichen Er-  
kenntnisse erster Instanz als Appellations-

Behörde erkannt hat, in Anwendung zu bringen sey;

b) dagegen ist das Rechtsmittel der Cassation in Corrections-Sachen, wo das Tribunal allenthalben in erster Instanz erkannt, beizubehalten;

c) doch findet in keinem Falle die Cassation Statt, wenn zwei gleichförmige Urtheile in einer und derselben Sache vorhanden sind, das erste Erkenntniß also in der Appellations-Instanz unbedingt bestätigt ist.

d) Uebrigens wird die, eine Devolution an den Cassationshof vertretende Versendung an eine auswärtige Juristen-Facultät auf die beiden Fälle beschränkt,

aa) wenn von beiden Kammern bereits ein Erkenntniß abgegeben ist;

bb) wenn in Severschen Sachen von der hiesigen Appellations- Behörde bereits erkannt ist.

Dagegen ist in den übrigen vorkommenden Fällen die zweite Kammer des Tribunals unter Zuziehung der bloß in Appellationsfällen eintretenden Richter, in die Stelle des Cassationshofes zu treten, ermächtigt.

e) Das Rechtsmittel der Cassation tritt allenthalben wo das Gesetz solches zuläßt, mit Ausnahme der obgedachten Bestimmungen

gen, auch fernerhin mit der gesetzlich begründeten Wirkung ein und das Verfahren in Cassationsfällen richtet sich nach folgender Vorschrift:

aa) In allen Oldenburgischen und Teverschen Civilsachen ist das Cassationsgesuch binnen drei Monaten, nach erfolgter Insinuation des Urtheils auf dem hiesigen Grefse, mittelst einer zu gleicher Zeit sammt allen vorhandenen Actenstücken und Beweis-Documenten dort zu deponirenden und dem Gegner selbst oder in seinem wirklichen Domicil zu insinuirenden, die Ausführung aller Beschwerden enthaltenden Schrift einzusenden, worauf denn dieser Gegner binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation seine Gegendeduction sammt allen seinen Acten und Belegstücken gleichfalls auf dem Grefse zu deponiren hat. Die mit Ablauf dieser peremptorischen Fristen eingereichten Schriften und Acten sind dann der öffentlichen Staatsbehörde des hiesigen Tribunals zu seiner binnen 14 Tagen abzugebenden, dem Grefsier zuzustellenden Erklärung zuzufertigen. Wenn solchergestalt die Sache gehörig verhandelt ist; so hat an einem für jede Woche dazu bestimmten Tage der Grefsier auf Ansuchen und in Gegenwart der sich respect. vorzuladenden Avoués, und ge-

gen eine von dem Cassation nachsuchenden Anwalde zu erlegende Gebühr von 4 Franken, zur Hälfte für den Greffier, und zur Hälfte für die Enregistrements-Casse, nachzusehen, ob die in den von den Avoués bei der Acten-Einlieferung einzureichenden Specificationen verzeichneten Actenstücke amoch vorhanden sind, und demnächst solche Acten nebst den respect. Deductionen und des Procureurs Bemerkung zu inrotuliren, worauf er denn solches Acten-Convolut entweder dem Präsidenten der als Cassationshof ein tretenden Section des hiesigen Tribunals, oder aber, wenn zuvor sub poena desertionis von dem Anwalde der die Cassation verfol genden Parthei 25 Rthlr. Gold zu den Ver schickungs-Kosten deponiret seyn werden, an die vom Procureur zu bestimmende, un ter den von der zur Recusation einer Facul tät berechtigten Parthei recusirten nicht be griffene, Juristen-Facultät zu senden hat.

Wenn die Cassation bei dem hiesigen Tribunal verfolgt wird, so ist zwar den Richtern zu gestatten, in der Deliberations-Kammer das Urtheil zu überlegen, letzteres muß aber in der Audienz publiciret werden, wogegen die Juristen-Facultät vom Greffier eingeladen werden muß, die Acten nebst dem Erkenntnisse an den hiesigen Greffe zu remis

tiren; an einem vom Greffier dem Anwalde des Requirenten demnächst bekannt zu machenden, und von diesem Anwalde seines Gegners, eventualiter diesem selbst, zu notificirenden Tage, ist solches Acten-Convolut, nachdem die Avoués solches als unverfehrt auf dem Greffe anerkannt haben, in der Audienz der ersten Kammer, falls diese nicht etwa das angefochtene Erkenntniß abgegeben hat, vom Greffier zu eröffnen, und das Erkenntniß der Facultät vom Präsidenten dieser Section mit der Bemerkung, daß solchergestalt vom Tribunale, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, erkannt worden, wie gewöhnlich zu publiciren.

Diejenige Behörde, an welche sonach die Cassation gelangt, hat zuvörderst zu prüfen, ob einer derjenigen Fälle vorhanden ist, die nach französischen Rechten die Cassation zulässig machen, und wenn sie findet, daß dieser Fall in der vorliegenden Sache nicht vorhanden ist, das Cassations-Gesuch abzuschlagen, im entgegengesetzten Falle und bei der Zulässigkeit der Cassation aber das vorige Urtheil zu vernichten, und nach Lage der vorhandenen Actenstücke in der Hauptsache zu sprechen. Gegen dieses Urtheil findet dann kein Rechtsmittel, selbst

nicht einmal die Opposition, mehr Statt. Nachdem die Cassation ausgesprochen ist oder nicht, verbleibet das etwaige fernere Verfahren in der Sache der das Facultäts-Urtheil publicirenden Behörde, oder derjenigen Behörde, die das angefochtene Urtheil gesprochen hat.

bb) In Correctionnell- und Criminalsachen werden im Wesentlichen gleiche Grundsätze festgesetzt, und dabei bestimmt, daß die Cassation von der Jeverischen Criminalbehörde an das hiesige Tribunal, und von der hiesigen Criminal-Section an die, aus den bei der angefochtenen Entscheidung nicht mit gewirkt habenden Richtern der andern Kammer, und den nur in Appellationsfällen angeordneten beiden Richtern, eventualiter aber den Hülfsrichtern formirte, gleichfalls aus fünf Richtern bestehende andere Section des Tribunals Statt finden soll. Diese Cassation muß sub poena desertionis binnen drei Tagen auf dem Greffe des erkennenden Tribunals eingelegt, und binnen 14 Tagen a dato publicatae sententiae durch eine dorten einzureichende, in Ansehung unvermögender Inquisiten von einem secundum turnum zuzuordnenden Anwalt abzufassende, zu gleicher Zeit dem respect. Gegner, also der öffentlichen Staatsbehör-

de, oder dem Inculpaten, zuzustellende Beschwerdenschrift verfolgt werden, worauf dieser respect. Gegner seine Gerechtfame binnen 14tägiger, sub poena desertionis bestimmten Frist, in einer sowohl dem Gegner zuzustellenden, als auch auf dem Grefse zu deponirenden Gegen-Deduction, wahrzunehmen hat. Diese beiden Deductionen, nebst den vom Procureur einzuliefernden Acten, hat der Grefsier dem Präsidenten der als Cassationshof eintretenden Section des Tribunals zu übergeben, die dann auf den Vortrag eines seiner Mitglieder zuvörderst zu prüfen hat, ob gegen die Form oder den klaren Inhalt der Gesetze gefehlt ist, dann aber, je nachdem solches befunden wird oder nicht, unter Vernichtung des vorigen Erkenntnisses eine Audienz zur abermaligen öffentlichen Verhandlung und zur definitiven Entscheidung der Sache anberaumet, oder das Nichtigkeits-Gesuch verwirft.

1) Endlich ist auch die Vorschrift der französischen Gesetze in Betreff der in Cassationsfällen zu deponirenden Succumbenz-Gelder fernerweit beizubehalten.

2) In Ansehung der in Criminalsachen Statt findenden Procedur wird mit Abänderung des Art. 257. des Code d'instruction criminelle verfügt, daß der Instructions-

richter auch als Criminalrichter eintreten könne, und die Mitglieder der die Verfolgung der Sache und die Competenz bestimmenden Section des Tribunals die Criminal-Section ausmachen dürfen.

Nach Beendigung der vom Instructionsrichter zu beschaffenden Untersuchung, und nach der gesetlich an den Procureur geschehenen Uebersendung der Acten, durchgeheth dieser die Acten, um die Nachholung etwa versäumter Punkte zu bewürken, oder auch, um sich zu bestimmen, ob er auf Niederschlagung der Sache, oder auf eine Verweisung an das Corrections-Gericht, oder auf Verweisung an das Criminal-Gericht antragen will, worauf er dem Instructionsrichter die Acten mittheilet, welcher in einer aus einer ungleichen Anzahl, wenigstens von drey Richtern, bestehenden Kammer aus solchen Acten Vortrag hält, worauf der Procureur etwanige Bemerkungen hinzuzufügen, und seinen Antrag zu formiren hat, nach dessen Anhörung diese Deliberations- und Anklage-Kammer einen nach Mehrheit der Stimmen abzugebenden Beschluß zu fassen hat.

Wird hierdurch für die criminelle Qualität der Sache entschieden, so muß gegen den etwa nicht verhafteten Inculpaten ein Ver-

haftbefehl erlassen werden, und gleichfalls sind in dem Erkenntnisse die hauptsächlich die Untersuchung begründenden Thatsachen gehörig zu bemerken, welches Erkenntniß dann wenigstens 14 Tage vor der öffentlichen Verhandlung der Sache, auf Betreiben des Procureurs, und unter Anzeige des Audienz-Tages dem Inculpaten mit der Aufforderung zuzustellen ist, unter Ablieferung des erforderlichen Honorars an den Greffe sich einen Defensor unter den Sachwaltern zu wählen, und davon binnen 24 Stunden auf dem Greffe Anzeige zu machen, wogegen ihm sonst nach Ablauf dieser Frist vom Instructionsrichter unter den Advocaten und Avoués secundum turnum ein Defensor zuzuordnen ist, von welcher Zuordnung sowohl der Inculpat, als auch der Defensor sofort Anzeige bekommt. Letzterer kann in den nächsten drei Tagen die Acten nach seiner Wohnung erhalten, um das Erforderliche zu bemerken; worauf der Defensor die Acten an den Procureur zu remittiren, und dieser solche wenigstens drei Tage vor der Audienz dem Präsidenten zu übersenden hat. Im öffentlichen Verhöre wird das bei Corrections-Sachen gesetzlich angeordnete Verfahren beobachtet, und namentlich der Defensor vor und nach dem Straf-

antrage des Procureurs gehört, worauf denn der Criminalhof ein öffentlich zu publicirendes Erkenntniß fällt, das der Procureur nach Ablauf der zur Einwendung der Cassation bestimmten dreitägigen Frist, oder bei etwaniger Einwendung der Cassation nach deren Erledigung, vollstrecken läßt.

Dem Unbeklagten ist nächstdem, in jedem Criminalfall die Berufung auf Landesherrliche Begnadigung binnen drei Tagen einzulegen, nachgelassen, und in den Fällen, da auf Todesstrafe zu erkennen wäre, hat das Tribunal vor Abgebung eines Erkenntnisses darüber an die Höchstverordnete Regierung: Commission zu berichten.

Im übrigen bleiben namentlich die Bestimmungen der Artikel 246—249. 250. 262—265. 267. §. 2. bis 278. 294—302. §. 1. 305. §. 1. 310. 311. 313—335. 354—356. 358—361. 364—373. 375—380. 465—478. des Code d'instruction criminelle in Kraft; wogegen die Artikel 257. 266. 291—293. 337—352. 357. 374 381. 406. dieses Gesetzbuches wegfallen, und die Artikel 236. 362. 363. dahin modificiret werden, daß, so wie beim Corrections-Verfahren, der Procureur die kurze Darstellung der Sache liefert, und daß der Procureur und der Angeklagte sofort nach Verhand-

lung der Sache ihre respect. Anklage und Vertheidigung anbringen, weil künftig keine getrennte Urtheile über die Schuldbarkeit und Bestimmung der Strafe Statt finden können. Im Wesentlichen sind neben dem Artikel 190. die Artikel 573 — 596. des Code d'instruction criminelle zu befolgen.

3) den Greffiers bei den Friedens = Gerichten wird bei ihrer monatlichen Ablieferung der Enregistrements = Gebühren die Einbehaltung eines Cassarestes von etwa 15 Rthlr. und dem Greffier bei dem Tribunale die Einbehaltung eines Cassarestes von etwa 50 Rthlr. gestattet, um aus dieser Casse die Kosten in Untersuchungsfachen vor = schußweise berichtigen zu können.

4) In Betreff der Erhebung der Geld = bußen und der Wiederforderung der Untersuchungskosten von den dazu verurtheilten Inculpäten, sind die Greffiers zu beauftragen, gleich den übrigen in die Enregistrements = Casse fließenden Gebühren, auch die obgedachten bei den respect. Gerichten erkannnten Geldbußen und Kosten zu erheben und beizutreiben, und kann die Beitreibung auf ungestempeltem Papier und durch einen sofort aus der Enregistrements = Casse zu lohnenden Hussier erfolgen.

5) Endlich ist bei dem Tribunal auf die Befolgung der Vorschrift des 70. Artikels des Gesetzes vom 30. März 1808 zu halten, wornach die Anwälde verpflichtet sind, spätestens 3 Tage vor der Verhandlung der Sache ihre motivirten Conclusionen dem Gegner zustellen zu lassen, und zur Einsicht des Tribunals auf dem Greffe zu deponiren; desgleichen soll für die Anfertigung motivirter Conclusionen dem Anwalde ein, in Gemäßheit der auf die Conclusionen verwandten mehreren oder geringeren Mühe, vom präsidirenden Richter zu bestimmendes Deservit von 1 bis 10, höchstens 15 Francs begleichen, und auch in Handelsfachen für die in solchen als Bevollmächtigte auftretenden Anwälde die für die summarischen Civilsachen bestehende Tax-Ordnung zur Anwendung gebracht werden, dagegen aber auch die zu Bevollmächtigten in Handelsfachen bestellten Anwälde schuldig seyn, falls sie auf solches Deservit Anspruch machen, und ihren Klienten die Erstattung solcher Auslagen möglich machen wollen, eben so wie bei den Civilsachen, ihre Gegner zu benachrichtigen, und motivirte Conclusionen, auch demnächst bei der Ausfertigung des Urtheils gehörige Qualitäten einzureichen.

34) Regierungs-Commissions-Bes-  
kannmachung vom 7. Februar  
publ. 17. ej.

Da von dem Afterpächter des Loyermoor-  
weggeldes angezeigt werden, daß das für  
den Gebrauch dieses so wichtigen und für  
den einländischen Verkehr unentbehrlichen  
Weges nach der desfalligen Taxe zu entrich-  
tende Weggeld, aus dessen Ertrag die Kos-  
ten der Unterhaltung des Weges und der  
darin belegenen Brücken bestritten werden  
müssen, während der französischen Occupa-  
tion nicht entrichtet worden sey; so wird Na-  
mens Sr. Herzoglichen Durchlaucht hiermit-  
telst angeordnet, daß von dem Tage an wel-  
chem gegenwärtige Verordnung in dem Zoll-  
hause zum Loyerberge affigirt seyn wird, an-  
gerechnet, gedachtes Weggeld von allen und  
jeden, die den Loyermoorweg passiren und  
nicht durch ältere Verfügungen der Herzog-  
lichen Cammer davon ausdrücklich befreiet  
sind nach der im Zollhause affigirten Taxe  
unweigerlich und bei Vermeidung einer Brü-  
che von 5<sup>2</sup> in Golde für jeden Contraven-  
tionsfall, an den Aftererbpächter oder dessen  
Einnehmer in dem Zollhause zum Loyerberge  
entrichtet werden solle, wobei in Gemäßheit  
der bestehenden ältern Anordnungen zur Ver-  
hütung aller Unterschleife ausdrücklich ver-

Wiedereinse-  
hung des Loy-  
ermoorweggel-  
des.

ordnet wird daß auch diejenigen, welchen gedachtermaßen die Befreiung vom Weggelde gebührt, bei Vermeidung einer gleichen Brüche jedesmal, wenn sie die Weggeldstätte am Loherberge passiren, sich bei dem Einnehmer zu melden und ihre Exemption demselben anzuzeigen haben.

35) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 11. Februar publ. 17. ej. 1814.

Wiederherstellung des Armen- und Creditrechts vor Gericht.

Um den Unvermögenden auf der einen Seite wieder die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Recht vor Gericht geltend zu machen, auf der andern aber eine unbegründete Bewilligung und einen leichtsinnigen Gebrauch des Armen- und Creditrechts zu verhüten, haben Se. Herzogliche Durchlaucht folgende Vorschriften angemessen gefunden.

1) Das freie Gericht aus dem Grunde der Armuth kann von dem Friedensrichter oder Procureur, — je nachdem das Friedensgericht oder das Tribunal in der Sache competent ist, — nur solchen Personen bewilligt werden, welche wirklich aus Armenmitteln Unterstützung erhalten und solches durch ein Zeugniß des Predigers zu dessen Gemeinde sie gehören, bescheinigen. In andern außerordentlichen Fällen muß die Verstattung

des freien Gerichtes bei der Regierungs-Commission unter Bescheinigung des Grades des Unvermögens durch Zeugnisse glaubwürdiger Nachbarn, des Predigers und Bürgermeisters oder Vogts, gesucht werden.

2) Damit das freie Gericht nicht zur Verfolgung von offenbar ungegründeten oder unerweislichen Ansprüchen gemißbraucht werde, sollen diese Ansprüche vor jener Bewilligung der Prüfung der in der Sache competenten gerichtlichen Behörde, des Friedensrichters und bei Tribunale des Procureurs, allenfalls nach mündlicher Vernehmung des Gegners und so oft sie vor eine neue gerichtliche Behörde gelangen, von neuen unterzogen werden. Diese Officialen haben die Gründe, welche ihnen für oder wider die Ausführbarkeit der Sache zu reden scheinen, unter dem Armenatteste kurz zu bemerken.

3) Wenn der Friedensrichter die Sache zur gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet hält, so steht dem Suchenden der Recurs an den Procureur und wenn der Procureur zuerst jener Meinung ist, der Recurs an den Präsidenten der beifommenden Cammer frey. Bei dem bestätigten Ausspruche des einen oder andern soll das freie Gericht, wenn der Suchende, Kläger oder Appellant ist oder in ähnlichen Verhältnisse steht nicht verstat-

tet werden. Ist er als Beklagter, Appellat oder unter anderem Titel vor Gericht gefordert, so soll ihm zwar, wenn er sich nicht abmahnen lassen will, das freie Gericht nicht versagt: er soll aber wenn seine Einreden verworfen sind und er zur Erstattung der Kosten schuldig erkannt ist, wegen gemißbrauchten Armenrechts zu einer 24stündigen bis 8tägigen Gefängnißstrafe und den Umständen nach zu Abverdienung der muthwillig veranlaßten Kosten durch Arbeit, verurtheilt werden. Eben diese Strafe trifft den Kläger, wenn sich erst nach Beendigung des Processes ein Mißbrauch des Armenrechtes ergiebt.

4) Wem nach obigen Vorschriften das freie Gericht bewilligt worden, der ist von allen Enregistremens und gerichtlichen Gebühren, (welche vorerst annotirt werden) so wie vom Gebrauche des Stempelpapiers, vorläufig befreit; es wird ihm, wenn die Sache vor dem Tribunal anhängig ist, vom Greffier ein Anwald secundum turnum zugeordnet, der ihm vorerst, gleich den Gerichtsofficialen, unentgeltlich beistehen muß und von dem Procureur darin controllirt wird.

Nur die Huissiers erhalten für ihre besondern Wege in Armensachen eine Vergü-

tung aus der Enregistrementscasse, die gleich  
der in Criminalsachen bestimmt wird. In-  
dessen sollen sie, wenn nicht von dem Ge-  
richt in dringenden Fällen ein anderes ver-  
fügt wird, in den ersten 3 Wochen, von  
dem Tage an, wo ihr Amt requirirt wird,  
die Gelegenheit der in anderen Sachen wahr-  
zunehmenden Wege dazu benutzen und so  
weit dies möglich ist, keine Vergütung er-  
halten. Die ad instantiam des Armen ver-  
nommenen Zeugen werden, wie in Crimi-  
nalsachen, aus der Enregistrementscasse be-  
zahlt. Im Falle der Gegner des Armen  
zur Erstattung der Kosten verurtheilt wird,  
muß die Zahlung derselben im Urtheil ge-  
sondert unmittelbar an die beikommenden  
Cassen, Officialen und Anwälde gewiesen  
werden. Auch bleiben deren Ansprüche ge-  
gen den Armen selbst vorbehalten, im Fall  
er in bessere Umstände kommt.

36) Regierungs-Commissions-Be-  
kannmachung vom 14. Februar  
publ. 24. ej. 1814.

Da, der wiederholten Aufforderungen <sup>Modificationen</sup>  
und gütlichen Erinnerungen ungeachtet, viele <sup>im Executiv-</sup>  
Steuerpflichtige ihren Rückstand der directen <sup>verfahren ge-</sup>  
Steuern für das Jahr 1813 noch nicht ab- <sup>gen Steuer-</sup>  
getragen haben; so siehet, bei den dringen- <sup>schuldner.</sup>

den Bedürfnissen der Herrschaftlichen Casse, die provisorische Regierungs-Commission sich zu dem unangenehmen Schritt genöthigt, nunmehr wider die Säumhaften die erforderlichen Zwangs-Maasregeln eintreten zu lassen. Zu dem Ende und um zugleich das in Steuersachen bisher mit vielen Kosten und Weitläufigkeiten verbunden gewesene Executiv-Verfahren möglichst abzukürzen, wird demnach mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung hiedurch folgendes angeordnet:

1) Die sämtlichen Unter-Steuer-Einknehmer haben ungesäumt von den pro 1813 noch rückständigen directen Steuern kurze summarische Restanten-Listen zu verfertigen, welche in drei verschiedenen Columnen den Namen, den Wohnort und den Betrag der rückständigen directen Steuern des Steuerschuldners, und außerdem noch eine vierte, etwa 2 Zoll breite und mit der Ueberschrift: Datum der geschenehen Ansage, versehen Columnne enthalten müssen. Diese Restanten-Listen überliefern sie sodann den Zwangsbefehlsträgern, oder auch an deren Stelle den in ihren Hebungsbezirken etwa noch vorhandenen vormaligen Amts-Unterbedienten, Z. B. den gewesenen Untervögten &c. mit dem unter der Liste zu setzenden schriftli-

chen Auftrage, darnach den Beikommenden sofort die mündliche Ansage thun, daß sie den schuldigen Steuer-Betrag nunmehr in den nächsten 6 Tagen, bei Strafe der Pfandung, an ihren vorgesezten Steuer-Einnehmer abzuliefern hätten. Der Zwangsbefehlsträger, oder dessen Stellvertreter, verrichtet diesem gemäß, ohne Aufschub die gedachte Ansage, notirt in der mit der oberrühnten Ueberschrift versehenen vierten Columne der Restanten-Liste den Tag der geschehenen Ansage, und giebt demnächst, wenn bei allen in der Liste aufgeführten Personen die Ansage bewerkstelligt worden, diese Liste, von ihm unterschrieben, an den Steuer-Einnehmer zurück.

2) Sind, von dem Datum der Ansage angerechnet, die bestimmten 6 Tage ohne Zahlungsleistung verstrichen; so ertheilt der Steuer-Einnehmer demjenigen, der die Ansage verrichtet hat, den schriftlichen Auftrag zur Pfandung gegen den Steuerschuldner, in so ferne dieser nicht durchaus unter die Insolventen oder Nonvaleurs zu rechnen seyn sollte. Der committirte Zwangsbefehlsträger, oder dessen Stellvertreter, schreibt sodann von den Mobilien-Effecten des Steuerschuldners so vieles in Pfandung, als zum Abtrag des Steuer-Rückstandes völlig hin-

reichend ist, und liefert demnächst das Pfandungs-Document, von ihm unterzeichnet, an den Steuer-Einnehmer ab. Pfandbar sind alle bewegliche Sachen, mit Ausnahme folgender: 1) der Kleidungsstücke und Betten, in soferne solche zum eigenen Gebrauche des Steuerschuldners und seiner Familie unentbehrlich sind; 2) der Handwerksgeräthe bei Handwerkern; 3) der Pferde, Wagen und Ackergeräthe bei Fuhrleuten und Ackerleuten in soferne solche zur Betreibung ihres Geschäfts durchaus nothwendig sind; 4) einer milchenden Kuh; 5) des bis zur nächsten Erndte nöthigen Brodkorns, und 6) des Schiffs, womit ein Schiffer, als Eigenthümer desselben, zu seinem Brodterwerb fährt.

3) Die in Pfandung geschriebenen Sachen bleiben zwar in der Regel und so lange nicht ein dringender Verdacht einer Abhandlung eintritt, ohne Bestellung eines Wächters derselben in dem Besiz und der Verwahrhaft des Gepfändeten, jedoch hat dieser eine unausbleibliche schwere Leibesstrafe zu gewärtigen, wenn er vor der geleisteten Bezahlung des Steuer-Rückstandes und der aufgezogenen Kosten, oder vor dem etwa nöthigen Verkauf der Pfandstücke letztere bei Seite schaffen, oder solche veräußern

würde, welche Veräußerung überdies null und nichtig seyn soll.

4) Erfolgt in den nächsten 8 Tagen nach bewerkstelligter Pfandung noch keine Bezahlung des Steuer-Rückstandes; so committirt der Steuer-Einnehmer den beikommenden Zwangsbefehlsträger oder dessen Stellvertreter zu dem öffentlichen meistbietend vorzunehmenden Verkauf der Pfandstücke, bei welchem Verkauf in dem darüber abzuhaltenden Protocoll allemal die sofort zu leistende baare Bezahlung des Kauffchillings zu conditioniren ist. Auch muß dieser Verkauf von dem committirten Zwangsbefehlsträger, oder dessen Stellvertreter, vorher durch drei schriftliche Bekanntmachungen, wovon ein Exemplar an die Wohnung des Gepfändeten, das zweite Exemplar an die Thüre der zunächst belegenen Kirche und das dritte Exemplar an die Wohnung des committirenden Steuer-Einnehmers zu affigiren ist, zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Von den gelöseten Kaufgeldern erhält zuvörderst der Steuer-Einnehmer den quaest. Steuer-Rückstand bezahlt, sodann der committirt gewesene Zwangsbefehlsträger oder dessen Stellvertreter seine Gebühr, in so ferne ihm diese nicht schon von dem Steuerschuld-

ner selbst entrichtet seyn sollte, und den etwaigen Ueberschuß der Steuerschuldner.

5) Die für alles Obige dem Zwangsbefehlsträger, oder dessen Stellvertreter, in Courant-Münze zu bezahlenden Gebühren sind folgende: a) für jede Ansage, ohne Rücksicht auf den Betrag des Steuer-Rückstandes, 6 Grote, die allemal von dem Steuerschuldner sofort bei der Ansage zu bezahlen sind; b) für die Pfandung und Aufschreibung der Pfandstücke, wenn der Steuer-Rückstand unter 30 Franks beträgt, 36 Grote, für und bis jede 20 Franks darüber, 12 Grote überher. c) für den Verkauf der Pfandstücke, mit Einschluß des Verkaufs-Protocolls, das Nämliche, was für die Pfandung bestimmt ist; d) für jede der 3 Verkaufs-Bekanntmachungen, nebst deren Affigirung, 12 Grote. Wege- und Zehrungs-Kosten werden nicht berechnet.

6) Uebrigens bedarf es bei dem bevorstehenden Steuerbeitreibungs-Verfahren, welches generaliter auch bei allen künftigen executivischen Steuer-Beitreibungen zur Anwendung zu bringen ist, weder des Gebrauchs des Stempelpapiers, noch der Beobachtung irgend einer von denjenigen Formalitäten, die während der französischen Occupation dieses Landes in einem solchen Fall befolgt

werden mußten, mithin cessiren bei diesem Executio-Verfahren alle Visirungen, Enregistrirungen und specielle Genehmigungen 2c.

37) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 18. Februar publ. 24. ej. 1814.

Da während der Französischen Occupation von vielen öffentlichen Beamten Cauti-<sup>Reclamation</sup>onen in baaren Zahlungen an die Amortisa-<sup>der in die A-</sup>tions-Casse in Paris gemacht, und außer-<sup>mortisations-</sup>gekoffenen dem dem Vernehmen nach, manche Capita-<sup>Casse zu Paris</sup>lien aus öffentlichen oder Privat-Fonds in eben diese Casse als Deposita versirt sind; so werden hierdurch auf Höchsten Befehl alle Einwohner des Herzogthums Oldenburg, der Herrschaft Tever, und der Herrlichkeit Kniephausen welche Zahlungen der Art, für eigene Rechnung oder als Verwalter fremder Fonds gemacht, und noch keine Rückerstattung erhalten haben aufgefördert: die Veranlassungen und Summe solcher Versuren nebst den davon rückständigen Zinsen, unter Anlegung einer Abschrift der darüber erhaltenen Bescheinigung, vor Ausgang des Monats März bei dem Secretair der Regierungs-Commission Tappehorn anzuzeigen, damit den Umständen nach zur Sicherung

und Bewirkung der Rückzahlung solcher Gelder Versuche gemacht werden können.

38) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 25. Februar publ. 3. März 1814.

Wiedereinsetzung des Delmenhorster Fuß- und Wagenzolls. Der Delmenhorstische Fuß- und Wagenzoll, welcher während der französischen Occupation nicht erhoben worden, soll nunmehr nach Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Verfügung, vom 1. März dieses Jahrs an, wiederum nach der vorher bestandenen im Jahre 1804 revidirten Zollrolle erhoben werden und es ist dessen Erhebung aufgetragen in der Stadt Delmenhorst dem Bürger Hinrich Wedemeyer. Zum Heidkrug: dem Krugwirth Bartels. Zu Ochtum: dem Gastwirth Reinhard Abdicks. Zu Hasbergen: dem Johann Conrad Möhlenbrock. Zu Barrel und Moordeich: der Wittwe Alberti. Zu Stuhr: dem Diedrich Martens. Es werden daher alle und jede Reisende und Fuhrleute, welche diesen Zoll zu erlegen haben hierdurch angewiesen, bei Vermeidung einer Brüche von 5 r<sup>th</sup> in Golde und Confiscation der verschwiegenen Waaren jedesmal wenn sie eine dieser durch die aufgerichteten Zollschilder bezeichneten Zollstätten passiren, bei derselben anzuhalten,

die zu verzollenden Waaren mittelst Production der Frachtbriefe gebührend anzugeben und davon den tarifmäßigen Zoll zu entrichten, oder wenn sie keinen Zoll zu entrichten haben, solches dem Einnehmer anzuzeigen.

39) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 28. Februar publ. 10. März 1814.

Da bei der gegenwärtigen Verfassung des Tribunals erster Instanz und der Friedensgerichte Zweifel entstanden sind, wie es mit der den gedachten gerichtlichen Behörden gesetzlich zugestandenen Portofreyheit und mit der Berechnungsweise der sonst zu Porto anzusetzenden Briefe fernerweit zu halten sey, zugleich aber auch ersichtlich geworden ist, daß während des bestehenden provisorischen Zustandes, weder die über die gerichtliche Portofreyheit bestehenden französischen Gesetze, noch die über diesen Gegenstand ergangene ältere Herzoglich Oldenburgische Verordnung vom 5. Februar 1810 in diesem Punct ihre völlige Anwendung finden können, so wird zur nähern Bestimmung der jetzt und bis weiter noch anwendbaren Vorschriften folgendes verfügt und zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Portofreyheit  
der Tribunals-  
Officialen.

1) Hat es bei der dem Tribunals-Präsidenten, den Instructionsrichtern, dem Procureur und dessen Substituten, den Grefsiers des Tribunals, den Friedensrichtern, den Grefsiers bei den Friedensgerichten als Erhebern der Enregistrements-Gebühren, in Civil-Justizsachen zukommenden Portofreyheit sein Bewenden, jedoch unter der Bestimmung, daß besagte Personen verpflichtet sind, ihre in öffentlichen Dienst-Angelegenheiten abzusendenden Briefe zu contrasigniren, und mit der Aufschrift: „Dienstsachen“ zu versehen, dagegen die an sie unfrankirt eingehenden nicht den öffentlichen Dienst sondern Angelegenheiten der Privat-Personen betreffende Briefe an das beikommende Postamt zur Porto-Ansehung zurückzusenden.

Eine gleiche Portofreyheit wird den resp. Bürgermeistern und Bögten auch Einnehmern in Ansehung ihrer die öffentlichen Dienstangelegenheiten betreffenden Correspondenz und unter der vorhingedachten Vorschrift zugestanden.

Dagegen kann die Portofreyheit auf die von obgedachten Behörden an Privat-Personen gerichteten und nur deren Angelegenheiten betreffenden Briefe nicht ausgedehnt werden, sondern selbige bleiben der Portosansehung unterworfen.

2) In Correctionell- und Criminal-Sachen, bei denen der Fall einer von dem Gref-  
fier des Tribunals zu bewerkstelligenden Li-  
quidation der Kosten im Condemnations-Ur-  
theile eintritt, wird demselben zugleich die  
vorläufige Annotirung des vorfallenden Por-  
tos, demnächst dessen Liquidirung und Bei-  
treibung sammt den übrigen Kosten aufge-  
geben.

40) Regierungs-Commissions-Ber-  
kanntmachung vom 4. März publ.  
17. ej. 1814.

Da Se. Herzogliche Durchlaucht gnä-  
digst zu resolviren geruhet haben, daß die  
Accise von den durch die Stadt Oldenburg  
durchgehenden Waaren, so wie solche vor  
der französischen Occupation dieses Herzog-  
thums nach der unterm 1. November 1787  
publicirten berichtigten Rolle erhoben wurde,  
vom 21. d. M. an, wieder eingeführt und  
erhoben werden soll; so wird solches von  
der Höchstverordneten provisorischen Regie-  
rungs-Commission hiermittelst bekannt ge-  
macht und ein Jeder, welcher accisbare  
Waaren durch die Stadt führt, bei Ver-  
meidung einer Brüche von 5<sup>re</sup> in Golde  
für jeden Contraventionsfall und Erlegung  
der dreifachen Accise, ernstlich angewiesen,

Wiedereinfüh-  
rung der vor-  
maligen Accise  
in Oldenburg.

die durchzuführenden Waaren nach ihrer Qualität und Quantität, bei dem zur Erhebung dieser Accise bis weiter bestellten Einnehmer Anton Hotes, der bis weiter in der Wache neben der Dammmühlenbrücke sich deswegen aufhalten wird, genau und richtig anzugeben und davon die tarifmäßige Accise gebührend zu entrichten.

41) Policyverordnung v. 8. März 1814.

Einstellung der  
Nachtschwär-  
mereyen.

Mit Genehmigung und Namens, der Höchstverordneten Regierungs-Commission und in Beziehung auf die von diesem Landes-Collegio unterm 26. Januar d. J. erlassene Verordnung, wegen Erhaltung und Beförderung der bürgerlichen Ordnung durch Sittlichkeit und Religiosität, deren öftere Nichtbeachtung auch in diesem Lande so manche Unzuträglichkeiten aller Art veranlaßt, und insbesondere auch die Entweihung der dem Gottesdienste gewidmeten Tage, durch öffentlich getriebene Gewerbs- Arbeiten, Schwärmereyen in den Wirths- und andern öffentlichen Häusern mit Tanz- Spiel- Trink- Gelagen und sonstigen Ausschweifungen herbei geführt hat, wird zur Abstellung dieser seit den letzten verhängnißvollen Jahren so sehr überhand genommenen Zügellosigkeit, mit

mit Verweisung auf die dagegen wiederholt schon erlassenen frühern Verbothe von Seiten der höhern Policcy-Inspection, hierdurch zur Nachricht und Nachachtung der Beikommenden angeordnet wie folgt:

1) Alle Wirthshäuser, Krüge, Schenken und zu öffentlichen Zusammenkünften bestimmte Häuser sollen in den Städten um Eils Uhr und auf dem Lande um Zehn Uhr Abends dergestalt geschlossen seyn, daß nach diesem Zeitpuncte, keine gewöhnliche tägliche Gäste aufgenommen und Getränke verschänkt werden dürfen, mit Ausnahme jedoch der einkehrenden Fremden, Reisenden und wenn außerordentliche Fälle eintreten, alsdann dazu die Erlaubniß der örtlichen Policcy-Behörde bewürkt werden muß, ohne welche auch auswärtige Musikanten und Spielleute überall nicht und einheimische Patentirte nicht länger als bis zu der vorbestimmten Zeit zuzulassen sind.

2) Für alle dagegen Statt habende Uebertretungs-Fälle sind zunächst die Hauswirthe persönlich verantwortlich und ihre etwa vorzubringenden Entschuldigungen daß Sie, ihre Hausgenossen oder Dienstboten von den Gästen auf die eine oder andere Weise dazu veranlaßt worden wären, sollen nur dann den Umständen nach berücksichtigt

werden, wenn darüber von ihnen sofort bei der beikommenden Policen-Behörde des Orts eine vollständige Anzeige solchergestalt geschehen ist, daß die Contravenienten zur Bestrafung gezogen werden können.

3) Im ersten Contraventionsfall bezahlt:

a) der Wirth für jeden nach der bestimmten Zeit gehaltenen Gast eine Brüche von Ein Reichsthaler Gold, das Zweitemal das Dreifache dieser Brüche und der dritte Contraventionsfall wird mit gänzlicher Aufhebung des wirthschaftlichen Gewerbes bestraft; ferner

b) die Gäste, welche nach der vorbestimmten Zeit sich auf Erinnern des Wirths nicht entfernen und noch Getränke verlangen, sollen ohne Ansehen der Person mit unerläßlicher, den Umständen nach zu bestimmender Brüche von 1 bis 3 Rthln belegt und erforderlichen Falls sofort arretiret, auch bei wiederholten derartigen Vergehungen bis weiter unter Curatel gestellt werden.

4) Das Creditiren der Schenkwirthe und Krüger an die sitzende Gäste, für die von ihnen in den Krügen und Schenken genossenen geistigen Getränke, wodurch mancher zum ungebührlichen Genuß solcher Getränke

veranlaßt wird, ist gänzlich untersagt, und es soll den Schenkwirthen und Krügeren künftig und bis weiter für solche credita weder eine gerichtliche Klage noch eine Compensation zustehen, sondern sie solcher Schuldsforderungen gänzlich verlustig seyn.

5) In Ansehung der sogenannten Clubs, Cassinos und sonstigen dergleichen geschlossenen Gesellschaften, wird sowohl die Zulässigkeit derselben überhaupt, als auch die Anwendung des §. 1. dieser Verordnung auf solche Zusammenkünfte der höhern Policcy-Inspection ausschließlich vorbehalten.

6) Während den Stunden des Gottesdienstes und bevor solcher nicht gänzlich beendigt worden ist, dürfen überall keine sitzende Gäste gehalten werden, auch vor Nachmittags 4 Uhr an Sonn- und Festtagen, durchaus keine lärmende Zusammenkünfte, mithin auch keine Musik und Tanz-Partien bei Vermeidung der im §. 3. a. b. angedroheten Strafen, Statt haben; wobei zugleich bestimmt wird: daß dergleichen Lustbarkeiten in den Wirthshäusern, in der Regel nur alle 8 Tage am Sonntag Abend erlaubet sind, bei außerordentlicher Gelegenheit aber dazu die besondere Genehmigung des Unterzeichneten erforderlich ist, wofür die respective Bürgermeister und Bögte verantwortlich

gemacht werden, die Wirthhe aber in Contraventionsfällen mit den im §. 3. a. festgesetzten Brüchen belegt werden sollen.

7) Auch sind alle Hazard=Spiele, nach den früher bestandenen desfälligen Verordnungen überhaupt, imgleichen ist auch das Verspielen verschiedener Sachen durch Würfel oder Loose, ohne vorgängige und nur in ganz besondern Fällen von der Inspection der höhern Polizei zu ertheilende Genehmigung, bei Strafe der Confiscation der vorgefundenen Gelder und Sachen und den Umständen nach strengerer Ahndung gänzlich verboten.

Da diese Verordnung keinen andern Zweck hat, als die guten Sitten und äußere Zucht für das allgemeine Beste möglichst zu befördern und dadurch den gerechten Beschwerden der Hausväter über die Ungebundenheit des Gesindes, wobei eine ordentliche Haushaltung nicht bestehen kann, abzuhelfen; so wird den Beikommenden die pünktlichste Befolgung der vorstehenden Anordnungen bei Vermeidung der dagegen angedroheten Strafen anbefohlen und dabei zugleich bekannt gemacht, daß die Bürgermeister und Bögte imgleichen die Unterpolizei=Behörden beauftragt sind, auf die vorsalenden Contraventions= Fälle genau zu achten und solche zur Bestrafung anzuzeigen.

42) Bekanntmachung in Auftrag  
der provisorischen Regierungs-  
Commission vom 8. März publ.  
31. ej. 1814.

Es wird Namens der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission <sup>Wiederherstel-  
lung d. Brand-  
casse.</sup> hie-  
mittelst zur allgemeinen Wissenschaft ge-  
bracht, daß die vormalige durch die Präsek-  
tur-Bekanntmachung vom 26. Januar v.  
J. mit dem 1. Februar des gedachten Jahrs  
aufgelöst gewesene Oldenburgische Brand-  
casse ganz auf den alten Fuß wieder herge-  
stellt und dieser Anstalt für die Einwohner  
des ganzen Herzogthums Oldenburg, mit  
Einschluß der Aemter Wechta, Cloppenburg  
und Wildeshausen, eine rückwirkende Kraft  
bis zum 1. Februar v. J. gegeben, auch daß  
dem Cammerrath Hansen bis weiter die Auf-  
sicht über dieses nützliche Institut gnädigst  
anvertrauet worden.

Diesem gemäß werden alle beikommende  
Ortsbehörden, so wie auch die Eigenthümer  
von Gebäuden aufgefordert und angewiesen,  
sich in allen die Brandcasse-Einrichtung be-  
treffenden Angelegenheiten an denselben zu  
wenden.

Da es ein Haupt-Erforderniß ist, daß  
die vorhandenen Brandcasse-Register genau  
und gehörig rectificiret werden, imgleichen

daß von den Forderungen die an die Brandcasse gemacht werden können, eine genaue Kenntniß erhalten werde: so ist es unumgänglich erforderlich, daß alle diejenigen, a) welche neue Gebäude aufgeführt oder alte Gebäude verbessert haben; deren Taxation und Einführung in die Brandcasse-Register bisher noch nicht geschehen, b) bei denen durch Sterbfälle, Kauf oder aus sonstigen Gründen eine Veränderung der Besitzer und Namen vorgefallen, wessfalls die Umschreibung in den Registern noch nicht Satt gehabt, c) welche wegen abgebrannter oder durch Brand beschädigter Gebäude Forderungen an die Brandcasse machen zu können vermeinen, unvorzüglich und innerhalb drei Wochen a dato dieser Bekanntmachung bei den respv. Bürgermeistern und Bögten der Commüne worin die Gebäude belegen und zwar mit Ausnahme der noch überall nicht eingeführt gewesenen Gebäude unter Benennung der Nummer des Gebäudes und der Asscuranz-Summe womit selbiges in die Register aufgeführt stehet, davon Anzeige zu thun. Die gedachten Herren Bürgermeister und Bögte haben darüber drei verschiedene Verzeichnisse zu führen und selbige nach Ablauf der bestimmten Frist an den Unterzeichneten einzusenden,

Damit übrigens den dringendsten Verpflichtungen der Brandcasse baldmöglichst abgeholfen werden könne, so wird, in Folge der erhaltenen desfälligen Authorisation, ein einfacher Beitrag von 1 Groten von jeden 10  $\text{R}\text{e}$  der Summe wozu die Gebäude versichert worden, mithin von jeden 100  $\text{R}\text{e}$  des versicherten Werths 10 Grote Gold ausgeschrieben, welche von selbigen Interessenten der Brandversicherungs-Societät, wohin auch diejenigen zu rechnen, deren neue Gebäude annoch erst in die Register eingeführt werden müssen, an denjenigen der mit dem Hebungs-Geschäft dieses Beitrags beauftragt, und wesfalls in jeder Commüne das Nähere bekannt gemacht werden wird, bei Vermeidung der Execution zu entrichten sind.

Nicht minder werden selbige angewiesen, die etwaigen Rückstände von früheren Ausschreibungen ungesäumt zu berichtigen, und werden zu dem Ende diejenigen welche mit der Erhebung der früheren seit dem Anfang des Jahrs 1811. ausgeschriebenen Beiträge zur Brandcasse beauftragt gewesen, hiemitelst aufgefordert, sich die Beitreibung jener Rückstände angelegen seyn zu lassen, ihre Schlussberechnungen und die eingehenden Rückstände mit dem fordersamsten einzulie-

fern und in so weit annoch Rückstände bleiben sollten, die desfälligen Verzeichnisse zum weitem Verfügen anzuschließen.

43a.) Landesherrliche Verordnung vom 10. März publ. 17. ej. 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Aufhebung des Kaiserlich-Französischen Decrets vom 9. December 1811. und Wiederherstellung der Lehens- u. Gutsherrlichen Verhältnisse.

Da Wir das Kaiserlich-Französische Decret vom 9. December 1811, wodurch die Lehn- und Gutsherrlichen Verhältnisse, und was damit in Verbindung gebracht worden, aufgehoben sind, in vielen Bestimmungen weder den Grundsätzen der Gerechtigkeit noch der Localverfassung angemessen finden, ein längerer auch nur provisorischer Bestand desselben aber nicht nur wohlerworbene Rechte immer mehr in Gefahr bringen, sondern auch die Fortsetzung vieler daraus entstandener Prozesse und die Entstehung neuer zur Folge haben würde: so haben Wir beschloffen, das gedachte Decret vom 9. December 1811 und die darauf gegründeten spätern Decrete unter nachfolgenden nähern Bestimmungen sofort aufzuheben; indem Wir Uns vorbehalten, jene Verhältnisse demnächst einer genauern Revision zu unterziehen, und darin solche Modificationen eintreten zu las-

fen, wodurch, was das Wohl des Staats unter gänzlich veränderten Zeitumständen erheischen möchte, mit der dem Privat-Eigenthume gebührenden Achtung möglichst vereinigt wird.

1) Die Lehn- und Colonat-Verhältnisse sammt allen grundherrlichen Rechten, Gefällen, Zehnten und Diensten, welche durch das Kaiserlich Französische Decret vom 9. December 1811 theils vernichtet theils loskäuflich erklärt sind, werden vorläufig in der Art, wie sie vor Erlassung jenes Decrets rechtlich bestanden, respective wieder hergestellt und aufrecht erhalten, und ihre Aufhebung bis weiter der freien Uebereinkunft der Interessenten überlassen. Der Beweis dieser Rechte kann in possessorio wie in petitorio auf jede vor Einführung des Französischen Rechts gesetzliche Weise geführt werden, und die darin vorgeschriebene Eintragung derselben im Hypotheken-Büreau ist nicht weiter erforderlich.

2) Ausgenommen ist, und es wird in Folge eines schon unter dem 7. Juny 1808 von Uns gefassten und Unserer Oldenburgischen Regierungs-Canzley zur Ausführung mitgetheilten Beschlusses für aufgehoben erklärt: die Eigenbehörigkeit mit allen unmittelbar daraus fließenden Rechten und

Verbindlichkeiten, der Hörigkeit, dem Freikauf, dem Besatzungs- und Vindicationsrecht, dem Unterthänigkeits-Eid, dem Gutsherrlichen Corrections-Recht, dem Gesinde-Zwangdienst, der Abgabe für die Einwilligung zur Heyrath, dem Sterbefall (mortuarium,) und der Einschränkung des Erwerbs- und Verfügungs-Rechts unter Lebenden und auf den Todesfall über das mit dem Hofe nicht verbundene Allodium.

Die Gutsherren sollen jedoch für den Verlust, welchen sie durch die Aufhebung dieser Rechte an ihren Einkünften leiden, durch eine billige gesetzlich zu bestimmende Erhöhung der jährlichen Abgaben, sobald die Einführung eines andern Steuer-Systems eine solche Erhöhung gestatten wird, entschädigt werden; wobei indessen auf die Entbehrung bis zu diesem Zeitpunkt keine Rücksicht genommen werden kann.

Das Colonat-Verhältniß mit allen daraus fließenden Folgen, Gefällen und Diensten, bleibt auch bei den der Eigenbehörigkeit entlassenen Colonen in Bestand, und wird in den Aemtern Wechta und Kloppeburg nach der Münsterschen Erbpacht-Ordnung vom 21. Sept. 1783 beurtheilt.

3) Aufgehoben bleiben diejenigen Lehn- und Grund-Herrlichen Rechte, Gefälle,

Zehnten und Dienste, welche in Folge der durch das Decret vom 9. Decbr. 1811 gestatteten Loskaufs = Freyheit durch einen, während des Bestandes desselben, mit dem rechtmäßigen Gutsherrn geschlossenen Vertrag, oder durch ein, wider denselben ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß, gegen einen in quali et quanto bestimmten Preis, für aufgehoben erklärt sind. Alle aus dem Decrete vom 9. December und dessen Erläuterungen erwachsene Loskaufsprocessse, welche auf diese Weise noch nicht beendigt sind, sollen erloschen seyn und die Erstattung der Proceßkosten soll von keinem der streitenden Theile verlangt werden können, es sey denn, daß ihm dieselben vor Publication dieser Verordnung in einem, wenn auch nicht rechtskräftigen doch nicht aufgehobenen Urtheil zugesprochen wären.

4) Suspendirt sind bis weiter noch von den im Decret vom 9. Decbr. 1811 aufgehobenen Rechten:

- a) Die Zwangs = und Bannrechte;
- b) die im ältern Theile des Herzogthums Oldenburg unter dem Namen der Ordinar = Gefälle hergebrachten gutsherrlichen Abgaben:

c) Die Patrimonial = Gerichtsbarkeit.

5) Die besondern Erbfolgrechte in Lehns

und Fideicommiß-Gütern, Colonaten und geschlossenen Herrschaftlichen Stellen, treten wie sie durch das Gesetz und Observanz vorher in den verschiedenen Theilen des Herzogthums bestimmt waren, vorbehältlich einer Revision und Redaction derselben, vom Tage dieser Verordnung an, wieder in Kraft. Auch aus früher errichteten letztwilligen Verfügungen, deren Urheber gegenwärtig noch am Leben sind, können künftig keine Rechte erworben werden, welche den wiederhergestellten Rechtsverhältnissen widerstreiten.

Neue fideicommissarische Substitutionen sollen indessen ohne besondere Landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden dürfen.

6) Veräußerungen, Verpfändungen, Vererbungen und Verpachtungen der benannten Güter oder einzelner Pertinenzien derselben, welche in Folge eines, durch das Gesetz vom 9. December 1811 selbst, ohne Voraussetzung eines Loskaufs, gegebenen freien Verfügungsrechtes und auf eine nach Französischen Rechten beständige Weise bis jetzt vorgegangen sind, können weder vom Lehns- oder Guts-Herrn, noch von dem Lehns-Fideicommiß-Colonats- oder Grund-Erben, angefochten werden. Die Guts-herrlichen Rechte, welche durch das Decret

vom 9. December 1811 ohne Entschädigung aufgehoben waren, durch diese Verordnung aber wieder hergestellt sind, so wie die im §. 2 vorbehaltenen Entschädigungen, dürfen nicht zum Nachtheile des dritten, der unter dessen ein dingliches Recht durch einen lästigen Titel daran erlangt hat, geltend gemacht werden. Eben so wenig gegen den Pächter, doch gebührt dem Gutsherrn desfalls aus dem Pachtgelde eine billige Entschädigung. Dahingegen treten gegen jeden dritten Besitzer, welcher durch einen freigebigen (lucrativen) Titel auf den Todesfall oder unter Lebenden zum Besiz gekommen ist, nicht nur sofort die nicht abgekauften Gutsherrlichen Rechte in Wirkung, sondern es tritt auch mit dem Tode solchen Besitzers, das Erbfolgerecht dessen, welchem das Gut gegen die Vorschrift der alten Rechte, ohne Loskauf seiner Ansprüche, entfremdet ist, so wie der Erben desselben, wieder in Kraft. Etwaige Abfindungs- und Brautschaf-Ansprüche, die dem Besitzer nach den alten Rechten zugestanden haben möchten, können in diesem Falle nur geltend gemacht werden, wenn er dem Erben binnen einer Jahresfrist a dato dieser Verordnung das Grundstück überläßt.

Urkundlich Unserer rc.

43b) Landesherrliche Verordnung  
vom 26. May publ. 16. Juny 1814.  
Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig K. K.

Thun kund hiemit:

Nachtrag zur  
Verordnung  
wegen Aufhe-  
bung des Kai-  
serlich Franzö-  
sischen Decrets  
vom 9. Decem-  
ber 1811. und  
Wiederherstel-  
lung der Lehn-  
und Gutsherr-  
lichen Verhält-  
nisse.

Da in Ansehung der Verordnung, we-  
gen Aufhebung des Kaiserl. Französischen  
Decrets vom 9. December 1811. und Wie-  
derherstellung der Lehn- und Gutsherrlichen  
Verhältnisse, welche Wir unter dem 10.  
März 1814. erlassen haben, Zweifel ent-  
standen sind:

1) ob durch die Verfügung des §. 2. auch  
der bei den ehemaligen Eigenbehörigen  
in den Nemptern Behta und Cloppen-  
burg übliche unbestimmte Erbgewinn  
aufgehoben, und an dessen Stelle der  
Betrag von eines Jahres Pacht, in  
Folge des §. 76. der Erbpacht-Ord-  
nung, als Gewinn anzunehmen sey?  
und

2) ob nach dem §. 6. der Verordnung,  
Verfügungen, wodurch Güter ohne  
Loskauf der durch das Decret vom 9ten  
December 1811. aufrecht erhaltenen  
Gutsherrlichen Berechtigungen, zer-  
stückelt worden, für rechtsbeständig zu  
achten?

*Bulletin des lois de  
l'empire français  
tome X. 101-110  
N. 408.*

So haben wir nöthig gefunden, darüber, der Absicht des Gesetzes gemäß, Unsere authentische Declaration dahin zu ertheilen:

ad 1) daß der sogenannte unbestimmte Erbgewinn, welcher keinesweges als unmittelbare Folge der Eigenbehörigkeit angesehen werden mag, nicht aufgehoben, vielmehr so lange, nach dem, was bei jedem Erbe, in Gemäßheit der darüber in der Eigenthums-Ordnung enthaltenen Vorschrift, hergebracht ist, gefordert werden könne, bis desfalls unter Entschädigung der Guts Herren etwas anderes bestimmt seyn wird;

ad 2) daß Zerstückelungen solcher Güter, woran dem Lehns- und Guts Herrn durch das Decret vom 9. December 1811. irgend einige Rechte, wäre es auch nur die Entschädigung wegen des Heimfallsrechts, vorbehalten sind, — da eine Zerstückelung den Loskauf derselben entweder voraussetzte oder doch unmittelbar und nothwendig zur Folge haben mußte, — von dem rechtmäßigen Lehns- und Guts Herrn allerdings angefochten werden können, wenn nicht der Loskauf oder die Abhandlung während des Bestandes des Decrets vom 9. December 1811. mit demselben wirklich abge-

geschlossen ist. Dahingegen bleiben Veräußerungen solcher Güter im Ganzen, auch ohne Loskauf der Guts herrlichen Rechte, rechtsbeständig, und es treten alsdann die durch das Decret vom 9ten December 1811. aufrecht erhaltenen Rechte, so wie sie durch die Verordnung vom 10. März 1814. vigorisirt sind, gegen jeden gegenwärtigen Besitzer, diejenigen aber, welche durch jenes Decret ohne Entschädigung aufgehoben und jetzt wieder hergestellt sind, gegen den, der durch einen lucrativen Titel in Besiz gekommen ist, in Kraft.  
Urkundlich Unserer zc.

44) <sup>ow</sup>Regierungs-Commissions-Bekanntmachung v. 11. März 1814.

Rückstände von der unter dem Namen Tafelgelder ausge-schriebenen außerordentlichen Kriegssteuer.

Bekanntlich ist im vorigen Jahre zur Zeit der französischen Occupation dieses Landes, unter der Benennung von Tafelgeldern für die französischen Officiere, eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben worden, die, obgleich sie an sich nur geringfügig und keinesweges drückend war, dennoch von Vielen nicht bezahlt worden ist. Da es nun billig, auch zur Abwendung der Prägrava-tion derer, welche ihren Beitrag damals sofort entrichtet haben, nothwendig ist, daß die-

diejenigen, die mit den gedachten Tafelgeldern in Rückstand geblieben sind, solche annoch nachbezahlen; so haben Seine Herzogl. Durchl. gnädigst befohlen, daß diese restirenden Tafelgelder jetzt annoch eingefordert, übrigens aber selbige eben so, wie in Gemäßheit der Publication vom 19. Januar d. J. die Rückstände der außerordentlichen Kriegssteuer, zu den künftig vom ganzen Lande zu leistenden Entschädigungen mit verwendet, und zu dem Ende, gleich jenen Kriegssteuer-Rückständen, zum Besten des ganzen Landes besonders berechnet werden sollen.

Es werden demnach Alle und Jede hierdurch angewiesen, die noch schuldigen überwähnten Tafelgelder, bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel, unfehlbar vor Ende des nächsten April-Monats d. J. in den zur Bezahlung der directen Steuern vorgeschriebenen Münzsorten, an die Steuer-Einnehmer ihrer respv. Bezirke gehörig abzutragen. Letztere werden zugleich befehligt, die Beitreibung und Erhebung jener Tafelgelder-Restanten, gegen die ihnen aus bewegenden Gründen dafür zugebilligte und von dem erhobenen Quanto abzuziehende Vergütung von sechs Procent zu übernehmen; und sind sodann die eingekommenen Gelder

in den nächsten zehn Tagen nach dem Ablauf des bestimmten Zahlungstermins, von den Steuer-Einnehmern des ehemaligen Arrondissements Oldenburg an den Ober-Steuer-Einnehmer, Geheimen-Cammer-rath Römer zu Oldenburg, und von diesem an den Cassirer Deltermann daselbst, von den Steuer-Einnehmern in den Aemtern Wechta, Kloppenburg, Wildeshausen und Landwührden aber unmittelbar an den gedachten Cassirer Deltermann abzuliefern.

45) Policei-Verordnung vom 12. März publ. 17. ej. 1814.

Verbot des Verkaufs von Lotterielosen.

Da nach den bestandenen frühern Verordnungen weder den im hiesigen Lande wohnenden noch fremden Collecteurs gestattet worden ist, irgend einige Lotterie-Lose an hiesige Unterthanen zu verkaufen; so wird dieses Verbot Namens der höchstverordneten Regierungs-Commission von der Inspection der höhern Polizei hierdurch zur Nachricht und Nachachtung der Beikommenden mit dem Anfügen erneuert: daß bei vorkommenden Contraventionsfällen, worauf genau geachtet werden wird, einheimische Collecteurs mit einer ernsthaften den Umständen angemessenen Bestrafung belegt, fremde Collecteurs dagegen mit Confiscation der bei

ihnen vorgefundenen Lotterie = Loosen bestraft und demnächst mit der Weisung, sich nicht wieder im hiesigen Territorio sehen zu lassen, über die Landes = Grenze transportirt, im Wiederbetretungsfalle aber arretirt und nach Vorschrift der Gesetze verfolgt werden sollen.

Die respectiven Herrn Bürgermeister und Bögte werden demnach hiemittelst zugleich aufgefordert, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten und durch die Unterpolizei = Bediente darauf achten zu lassen, daß die vorkommenden Contraventionsfälle sofort zur Anzeige gebracht werden, worüber demnächst zum weitem Verfugen an den Polizei = Inspector der höhern Polizei zu berichten ist.

46) Regierungs = Commissions = Bekanntmachung v. 14. März publ. 17. ej. 1814.

Da die Zölle bei dem blauen Hause und zur Wardenburg, welche während der Französischen Occupation dieses Landes nicht erhoben sind, vorläufig bis auf weitere Verfügung nicht wieder eingeführt dagegen aber das Weg = und Brückengeld an beiden Orten, nach der ehemaligen Rolle wieder erhoben werden soll; so wird solches Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht hierdurch bekannt gemacht und ein jeder der gedachtes

Wiedereinführung des Weg = und Brückengeldes beim blauen Hause und zur Wardenburg.

Weg- und Brückengeld zu entrichten schuldig ist, bei 5<sup>er</sup> Brücke für jeden Conventionsfall, angewiesen, dasselbe und zwar das Weg- und Brückengeld bei dem blauen Hause an den Einnehmer der Accise von durchgehenden Waaren Anton Hotes, in der Wache neben der Dammühlenbrücke, das Weg- und Brückengeld vom Lungler Damm aber an den Pächter desselben, den Gastwirth und vormaligen Zollpächter Diederich Cordes zu Wardenburg, gebührend zu erlegen. Die Taxe dieses Weg- und Brückengeldes ist folgende:

für einen ledigen Wagen mit 2 Pferden	2 g. f. C.	
= = = = =	3	3 = = =
= = = = =	4	4 = = =
für einen beladen. Wagen mit 2		3 = = =
= = = = =	3	4 = = =
= = = = =	4	5 = = =
für ein Reitpferd		1 = = =
für jedes Stück Hornvieh		1 = = =
= = = = =	Schaafe, Schweine, Ziegen	$\frac{1}{2}$ gr.
für jedes Koppelpferd		1 =

47) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung v. 15. März publ. 24. ej. 1814.

Angabe des im Lande annoch vorhandenen französischen Eigenthums.

Da dem Vernehmen nach hier und da noch französisches Eigenthum aufbewahrt ist, welches gerechter Weise zu Unterstützung

derjenigen verwendet werden kann, die durch die Maaßregeln des französischen Gouvernements besonders gelitten haben; so werden Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht Alle und Jede, in deren Gewahrsam sich Sachen oder Gelder, welche dem gedachten Gouvernement oder dessen entflohenen Officialen gehören, befinden möchten, oder die von Aufbewahrung derselben einige Kunde geben können, zu einer Angabe bei der Höchstverordneten Regierungs-Commission binnen 4 Wochen hierdurch aufgefordert. Diejenigen, welche dieser Aufforderung schuldigst nachkommen, haben eine mit der Wichtigkeit der Entdeckung im Verhältniß stehende Belohnung, imgleichen die gerechte Berücksichtigung ihrer etwaigen Privat-Ansprüche an solchem Eigenthum: welche aber dasselbe verheimlichen, im Entdeckungsfalle die Strafe doppelter Erlegung mit Verwerfung aller Ansprüche zu gewärtigen.

48) Polizei-Verordnung vom 16. März 1814.

Um sowohl in Ansehung der einheimischen als fremden Reisenden eine den Umständen angemessene Controlle zu führen, wird Namens der Höchstverordneten Regierungs-Commission von der Inspection der Fremden-Register und Wahrung der Pässe.

höhern Polizei den sämtlichen Gast- und Logier-Wirthen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen hiemitteltst aufgegeben:

1) alle diejenigen Personen welche bei ihnen logieren wollen, sogleich nach deren Aufnahme in die zu haltenden Fremden-Register einzuschreiben, auch dafür zu sorgen, daß die Visirung der Pässe derselben und die den Umständen nach erforderlichen Erlaubniß-Scheine zu ihren etwaigen Aufenthalte bei der Orts-Polizei bewürkt werden, wovon jedoch die nach Verlauf einiger Stunden bloß durchgehende Reisende ausgenommen sind.

2) Reisende die unbekannt und mit keinen Pässen versehen sind; oder die sich von der in ihren Pässen bezeichneten Route entfernt haben, sind sogleich nach ihrer Ankunft der örtlichen Polizei-Behörde zur Befolgung der bestehenden Vorschriften anzuzeigen.

Auch sind sämtliche Hausbewohner schuldig, von den bei sich aufgenommenen Fremden- und Stuben-Bewohnern der Orts-Polizei sofort die gehörige Anzeige zu machen, und die nöthig erachteten Verfügungen bei persönlicher Verantwortlichkeit zu befolgen.

49) Regierungs-Commissions-Bes-  
kannmachung v. 21. März publ.  
24. ej. 1814.

Um den vormaligen Auktionsverwaltern <sup>Privilegium</sup>  
die in ihren Bestellungen zugesicherte prom- <sup>der Auktions-</sup>  
te Justiz bei Verfolgung der aus ihrem Am- <sup>verwalter im</sup>  
te entsprungenen Forderungen, so weit es <sup>Französischen</sup>  
mit dem provisorisch beibehaltenen französi- <sup>Proceß.</sup>  
schen Rechts-Verfahren vereinbarlich ist,  
zu gewähren, haben Seine Herzogliche  
Durchlaucht gnädigst genehmigt: daß die  
von den ehemaligen Gerichts-Protocollisten  
aufgenommenen Vergantungs- und Ver-  
heurungs-Protocolle — von den jetzigen  
Greffiers, in deren Verwahrung sie sich be-  
finden, in Abschrift oder im Auszuge, be-  
glaubigt — durch die Friedensrichter oder  
den Tribunals-Präsidenten, (je nachdem  
der Gegenstand unter oder über 100 Fran-  
ken ist,) für executorisch erklärt werden  
mögen, wenn die Forderung daraus völlig  
liquide hervorgeht. Im Falle aber aus die-  
sen Protocollen sich kein völliges liquidum  
ergiebt, und sonach ein gerichtliches Verfah-  
ren eingeleitet werden muß, soll doch die  
Sache von dem Sühne-Versuch ausgenom-  
men, und dem Auktions-Verwalter verstattet  
seyn, in den zur Competenz der Friedensge-  
richte gehörigen Sachen mit der im Art. 5.

des Code de Procedure bestimmten Frist und in den vor das Tribunal gehörigen mit einer 3tägigen Frist, zu der für eilige Sachen bestimmten Audienz den Gegner laden zu lassen.

50) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung v. 31. März. publ. 5. May 1814.

Einführung eines Weggeldes am Schweiburger Moordeich.

Der allmählig so sehr verbesserte Zustand des Schweiburger Moordeichs hat es möglich gemacht, daß die ehemals schlechtthin verbotene, in der Folge nur unter verschiedenen Einschränkungen verstattete Passage über denselben zur Bequemlichkeit des Publicums ohne Einschränkung verstattet werden kann, jedoch gegen Erlegung eines Weggeldes, das die Deich-Interessenten für die Kosten der Unterhaltung des Deiches in den zur Uebersahrt erforderlichen Stand hinlänglich entschädige. Es wird daher Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht hierdurch bekannt gemacht, daß hinführo ein Jeder, der sich des Schweiburger Moordeichs zur Passage bedienen will, denselben ohne besondern Erlaubnißschein des Deichamts, gegen Entrichtung des im nachstehenden Tarif bestimmten Weggeldes, ungehindert passieren könne, jedoch ein Jeder, bei fünf

Rthlr. Brüche für jeden Contraventionsfall, dieses Weggeld jedesmal an den Einnehmer desselben, welcher den Schlagbaum aufschließen muß, unweigerlich zu entrichten habe.

Tarif des Weggeldes am Schweiburger Moorbeich.

Oldenb. Courant

Für einen ledigen Wagen mit 4 Pferden	36 gr.
mit 2 Pferden	24 —
Für einen belad. Wagen mit 4 Pferden	48 —
mit 2 Pferden	36 —
Für einen Wagen mit einem Pferde	24 —
Für eine Cariole mit zwey Pferden	30 —
mit einem Pferde	24 —
Für eine Wüppe oder Schlitten mit zwey Pferden	36 —
mit einem Pferde	30 —
Für einen Reiter mit Pferd . . .	12 —
Für jedes ledige Pferd, imgleichen für jedes Stück Hornvieh . . .	12 —
Für ein Kalb oder Füllen . . .	3 —
Für ein Schaaf oder Schwein . . .	1 —

Für einen Wagen, auf welchem sich nur Reisende befinden, wird das Weggeld wie für einen ledigen Wagen, und überher für jede darauf befindliche Person, den Fuhrmann nicht mitgerechnet, 2 Gr. entrichtet.

51) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 1. April publ. 7. ej. 1814.

Ernennung  
einer  
Administra-  
tions = Commis-  
sion für die  
Gräflich-  
Bentinck-  
schen Güter.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht zu Verwaltung sämtlicher unter Höchstdero Regierung und Landesadministration belegeten Güter des abwesenden Grafen von Bentinck, welche von dem Kaiserlich = Französischen Gouvernement mit Sequester belegt worden, zu Sicherung der Rechte aller welche dabei interessirt sind, insbesondere der andringenden Gläubiger, eine Administrations = Commission angeordnet und dazu den Canzlei = und Regierungs = Rath Kunde in Oldenburg und den Gräflich = Bentinck = schen Rath Kasmus in Barel, unter Verpflichtung derselben auf den Vortheil der zu administrirenden Gütermasse, ernannt haben; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und es werden alle und jede, welche an den Grafen von Bentinck in Hinsicht jener Güter etwas zu zahlen und zu leisten oder von demselben etwas zu fordern haben, an die genannten Administrations = Commissarien und zunächst an den Rath Kasmus in Barel verwiesen.

52) Regierungs = Commissions = Be-  
kanntmachung v. 4. April publ.  
14. ej. 1814.

Da es zur Anzeige gekommen ist, daß mehrere Eingefessene des Herzogthums die auf ihren Stellen befindlichen Wohnhäuser und wirthschaftlichen Gebäude abbrechen, in keiner anderen Absicht, als, um sich der Theilnahme an den die Besizer derselben treffenden öffentlichen Lasten zu entziehen, und solche allein auf die Nachbarn zu wälzen, deren Ruin dadurch herbeigeführt werden muß; so findet die höchstverordnete provisorische Regierungs-Commission nöthig, die Kammer-Verordnung vom 24. December 1785 dahin zu vigorisiren: daß die Eingefessenen, welche die auf ihren Stellen befindlichen Wohnhäuser und wirthschaftlichen Gebäude abbrechen wollen, desfalls vorher unter Darlegung und Bescheinigung der Gründe, welche sie dazu veranlassen, die Bewilligung der Regierungs-Commission, oder derjenigen Behörde, welche demnächst an ihre Stelle treten wird, nachsuchen, widrigenfalls sie nicht nur die ohne solchen Consens abgebrochenen Gebäude sofort wieder herzustellen angehalten, sondern auch dem Befinden nach mit Geld oder Leibesstrafe belegt werden sollen.

53) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 4. April publ. 14. ej. 1814.

Verbot der  
Ausführung  
des Hornvie-  
hes.

Da bei dem eigenen inländischen Be-  
dürfniß des Hornviehes zum Ersatz desjenig-  
en, das theils durch Lieferungen zuerst für  
die französischen und demnächst für die allir-  
ten Truppen aus dem Lande gegangen, oder  
im Lande consumirt, theils in einigen Ge-  
genden des Landes wegen Futtermangels  
oder an Krankheiten umgekommen ist, nöth-  
wendig gefunden worden, die Ausfuhr des  
Hornviehes aus hiesigem Lande einer genau-  
en oberlichen Controlle zu unterwerfen; so  
wird hierdurch den Einnehmern des Butja-  
dinger Landzolls, überhaupt allen Zolleinneh-  
mern, Zollpächtern und Fährpächtern an  
den Grenzen bei eigener schwerer Verant-  
wortlichkeit aufgegeben, schlechterdings kein  
Hornvieh über die Grenze auspassiren zu  
lassen, wenn derjenige, der solches ausfüh-  
ren will, nicht mit einem von dem Inspector  
der höhern Policei, Cammerassessor Doel,  
ertheilten Ausfuhrpaß, worin nicht nur die  
auszuführende Stückzahl überhaupt, sondern  
auch die Beschaffenheit und Farbe jedes  
Stücks insbesondere sich angegeben findet,  
versehen ist.

54) Regierungs-Commissions-Be-  
kanntmachung vom 5. April publ.  
14. ej. 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Kaufmann Carl Christian Becher in London, zu Höchstbero Consul und Agenten der Handelsverhältnisse im Königreich England zu ernennen, auch demselben bis weiter die Oldenburgischen Consulatgeschäfte in den übrigen Königlich-Großbritannischen Staaten in Europa aufzutragen. Von Seiten der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission wird dieses hierdurch zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever öffentlich bekannt gemacht, und werden zugleich alle Schiffscapitains, welche nach London oder andern Häfen des Königreichs England fahren, angewiesen, sofort nach ihrer Ankunft sich bei dem Consul C. C. Becher, oder bei dem nächsten von demselben angestellten Oldenburgischen Vice-Consul zu melden, ihre Seepässe, Musterrollen und sonstige Documente, die nach den Seegebräuchen der Versicherung bedürfen, demselben vorzulegen, und die Anweisungen die er ihnen ertheilen wird, gebührend zu befolgen, dagegen sie denn auch, wenn dieses von ihnen gehörig beobachtet worden, den Schutz und die thätige Verwendung dieses Herzoglichen Agenten, in

Oldenburgi-  
sches Handels-  
Consulat in  
England.

den Fällen, wo sie deren bedürfen möchten, zu reclamiren berechtigt sind.

55) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 6. April publ. 14. ej. 1814.

Verbot für Wehrpflichtige, ohne Pässe nicht zur See zu gehen.

Da anjehzt die Schiffarth und der Seehandel in diesen am Meer belegenen Gegenden, nach mehrjähriger erzwungener Ruhe, wieder aufleben werden; so ist zu besorgen, daß junge Leute, die in dem gegenwärtigen Augenblick der heiligen Pflicht, die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Vaterlandes gegen fremde Unterdrückung zu vertheidigen, ein Senlige zu leisten hätten, verleitet werden möchten, sich dieser Pflicht gegen das Vaterland zu entziehen, und zur See einem anscheinend sichern Gewinn nachzugehen. Es ist dies um so mehr zu vermuthen, da sehr oft die Schiffscapitains alle Mittel der Ueberredung anzuwenden wissen, um junge dienstpflichtige Leute zum Matrosendienste zu bereden und mit über See zu führen, die zu wenig Einsicht und Nachdenken besitzen, um zu erwägen und zu beherzigen, daß jetzt erst der Kampf für die Freiheit der Schiffarth und des Welthandels siegreich beendet werden müsse, ehe man die Früchte dieser unschätzbaren Vortheile in Ruhe ge-

nießen kann. Da nun insbesondere die Lage und die ausgedehnte Küste des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Fever besorgen lassen, daß auf diese Weise nicht nur einländische Wehrpflichtige sich dem Dienste für das Vaterland zu entziehen suchen, sondern daß auch wehrpflichtige Unterthanen der benachbarten Churhannöverschen und anderer deutscher Staaten heimlich nach der Küste dieses Landes sich begeben möchten, um solchergestalt im zwiefachen Sinn des Worts ihr Vaterland zu verlassen; so wird Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht und im Einverständniß mit der Churhannöverschen Regierung und anderer benachbarten Landesbehörden, hiemittelt folgendes verordnet:

1) Kein wehrpflichtiger Unterthan des Herzogthums Oldenburg, der in der jetzt beendigten Aushebung und Lösung begriffen gewesen ist, darf, bei Vermeidung der im Artikel 21 der Verordnung vom 24. December v. J. wegen der hiesigen Landesbewaffnung angedroheten Strafen, sich als Matrose oder zu irgend einem andern Dienste auf Oldenburgischen oder fremden Seeschiffen verdingen, wenn er nicht zuvor einen Paß zu einer solchen Reise von dem General-Inspector der höhern Polizei, der über

diesen Gegenstand mit der höchstverordneten Militair-Commission in genauer Relation stehet, erhalten hat.

2) Eben so soll auch wehrpflichtigen Unterthanen der benachbarten Churhannoverschen und anderer deutschen Staaten nicht verstattet werden, an den hiesigen Küsten oder auf der Weser und Jahde zu Schiffe zu gehen, wenn sie nicht durch einen von der Obrigkeit ihres Geburts- oder Wohnorts ertheilten Paß bescheinigen, daß sie mit deren Genehmigung ihr Vaterland verlassen haben. Ein jeder Paß einer auswärtigen Obrigkeit, auf welchen der Inhaber desselben eine Reise über See unternehmen will, muß daher entweder in Oldenburg von dem General-Inspector der höhern Policei oder in Jever von dem dortigen Policei-Inspector, Cammer-Auditeur von Lindern, visirt seyn, und soll ohne dieses visa von den Behörden an den Küsten nicht für gültig erkannt werden.

3) Den Herzoglichen Weser-Zollbedienten, den Bögten in den an der Küste und an der Weser und Jahde belegenen Commünen, dem Hafenmeister zu Braacke, dem Oberlootsen zu Fedderwarden, imgleichen den Zoll- und Fährpächtern an der Weser und den Strandbögten in der Herrschaft Jever

ver wird zur besondern Pflicht gemacht, sorgfältig darauf zu achten und respective durch ihre Untergebenen darauf achten zu lassen, daß kein einländischer oder fremder Wehrpflichtiger, dieser Anordnung zuwider, zur See gehe, vielmehr einen Jeden, der dieses unternehmen möchte, sofort arretiren und gefänglich anhero einsenden zu lassen.

4) Allen Schiffscapitains, Steuerleuten und Schiffern, sowohl einheimischen als fremden, welche mit ihren Schiffen in den Häfen und an den Küsten der Herrschaft Jever ein- und auslaufen, wird hierdurch auf das strengste und bei Vermeidung einer Strafe, die nach Beschaffenheit der Umstände auf 100 bis 1000 R<sup>th</sup> bestimmt werden wird, untersagt, wehrpflichtige Unterthanen dieses oder anderer benachbarter deutscher Länder als Matrosen zu bedingen, oder als Reisende mitzunehmen, wenn nicht selbige mit einem nach den Vorschriften des §. 1. und 2. dieser Verordnung eingerichteten Reisepaß und ausserdem mit einer darnach von dem Vogt der Commüne, in deren Bezirk das Schiff liegt, ertheilten Bescheinigung, daß ihrer Reise kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, versehen sind. Diese von dem Vogte ertheilte Bescheinigung hat der Schiffscapitain vor seiner Abreise dem Ha-

fenmeister zu Bracke, oder wenn das Schiff unterhalb Bracke läge, dem Oberloorsen zu Fedderwarden zuzustellen, von denen selbige an die Höchstverordnete Militair-Commission einzusenden ist, welche von den etwanigen Contraventionsfällen dem hiesigen Tribunal, zur correctionellen Bestrafung, Kenntniß geben wird.

56) Landesherrliches Patent vom 10. April publ. 14. ej. 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig rc. rc.

Cassation des  
Urtheils gegen  
die Canzleyrä-  
the von Berger  
und Fink.

Es ist heute ein Jahr verflossen, seit zwei durch Tugend und Wissenschaft ausgezeichnete und um das Vaterland hochverdiente Oldenburgische Staatsbürger, die Canzleyrätthe Albrecht Ludwig von Berger und Christian Daniel von Fink, von einer durch den General Vandamme in Bremen niedergesetzten Militair-Commission, auf die wider sie erhobene Anklage:

Durch eine verfassungswidrige Proclamation im Arrondissement Oldenburg Auf-  
ruhr veranlaßt zu haben, im Namen des Kaisers Napoleon, schuldig erkannt, nach dem Art. 125. des französischen Strafgesetzbuchs vom 15. Febr. 1810 zum Tode und zur Confiscation ihres Vermögens verur-

theilt, und in Folge dessen binnen 24 Stunden erschossen sind. So laut sich auch schon die öffentliche Meinung über die Ungerechtigkeit dieses Bluturtheils ausgesprochen hat, so bestand dasselbe dennoch bis jetzt als förmliches Recht, welches nur auf unparteiisches und rechtliches Urtheil einer gerichtlichen Behörde wieder aufgehoben werden kann. Wir haben daher nöthig erachtet, Unser hiesiges Tribunal mit einer Revision dieser Sache, nach den vorhandenen Actenstücken und der ihm anheimgestellten weiteren Untersuchung, zu beauftragen und demselben folgende Fragen zur rechtlichen Beurtheilung vorlegen zu lassen:

1) Ob die Verurtheilten desjenigen, warum sie angeklagt sind, schuldig waren? und 2) Ob das Gesetz, nach welchem sie verurtheilt sind, auf den vorgelegten Fall anwendbar war?

Das Tribunal ist, nach Untersuchung und Prüfung aller Umstände, welche sein Urtheil bestimmen konnten, der einstimmigen Meinung gewesen:

ad 1) daß die Canzleyräthe von Berger und von Fink nicht schuldig waren, indem erwiesenermaßen die Proclamation vom 19. März 1813, woran sie als Mitglieder der vom Unterpräfecten Frohot bei seiner Ents

fernung von Oldenburg angeordneten Admi-  
nistrativ-Commission Theil genommen, nicht  
nur keinen Aufruhr erzeugt, sondern viel-  
mehr, ihrer Absicht gemäß, die damals schon  
vorhandenen Unruhen gestillt hat; und ad  
2) daß die Angeklagten überall gegen kein  
Strafgesetz gefehlt haben.

In Folge dessen erklären Wir in diesem  
außerordentlichen Falle, wo die gesetzlichen  
Vorschriften über ordentliche Rechtsmittel  
keine Anwendung finden können, die durch  
den Spruch der französischen Militair-Com-  
mission vom 9. April 1813 verurtheilten

Albrecht Ludwig von Berger, und  
Christian Daniel von Fink

für unschuldig, und heben das wieder sie  
ergangene Urtheil als ungerecht auf, damit,  
wenn es gleich nicht in menschlicher Macht  
steht, die traurigen Folgen solcher Ungerech-  
tigkeit zu vernichten, und die tiefen Wun-  
den, welche dadurch geschlagen sind, zu heil-  
len, doch das Andenken der edlen unschuldig  
geopferten Männer rein und heilig, wie es  
in den Herzen ihrer Mitbürger und Zeitge-  
nossen lebt, auch auf die Nachwelt über-  
gehe.

57) Regierungs-Commissions-Bes

Kanntmachung v. 15. April publ.  
28. ej. 1814.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben Wiederherstel-  
Sich huldreichst bewogen gefunden, der un-  
ter dem 1. August 1786 erlassenen Verord-  
nung wegen Einrichtung des Armenwesens  
im Herzogthum Oldenburg, wiederum in  
ihrem ganzen Umfange gesetzliche Kraft bei-  
zulegen und die im Jahr 1812, niedergesetzte  
Hospicen-Commission aufzulösen, auch zu  
verordnen, daß einstweilen die in jedem  
Kirchspiel wohnenden Bürgermeister und  
Bögte den Versammlungen der nun wieder  
nach Kirchspielen zusammentretenden Speci-  
al-Directionen beiwohnen, darin aber ein  
im Kirchspiel selbst, oder doch in der Nähe  
desselben wohnender Herrschaftliche Bediente,  
nach näherer Anweisung des General-Directo-  
riums des Armenwesens, wie auch vormalß  
den Vorsiß führen, und nöthigenfalls die  
Executionen zu erkennen, ermächtigt seyn  
solle.

Indem nun die Höchstverordnete proviso-  
rische Regierungs-Commission diese Höchste  
Verfügung zu Jedermanns Wissenschaft  
bringt, so heget sie zu allen Einwohnern  
dieses Herzogthums das feste Vertrauen, daß  
sie jene Verordnung pünctlich befolgen und  
nach ihrer Christen- und Bürgerpflicht das

Nöthige zur Versorgung ihrer Armen willig und ohne Zwang beitragen werden.

58) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung v. 16. April publ. 21. ej. 1814.

Herausgabe  
der Oldenburgischen  
wöchentlichen Anzeigen  
und der Zeitung.

Vom bevorstehenden 1. Mai an werden die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen und die unter dem Titel des kurzen Auszugs aus den Zeitungen erscheinenden politischen Blätter, der früheren höchsten Absicht gemäß zum Vortheil der Casse der öffentlichen Bibliothek unter folgenden zur Kenntniß des Publicums geeigneten Bestimmungen, verwaltet.

1) Die Redaction der wöchentlichen Anzeigen wird vom Bibliothekschreiber Haven besorgt. Der Preis für den Jahrgang ist Ein Thaler Gold, mithin für die vom laufenden Jahre noch rückständigen acht Monat 48 gr. Gold. Die Insertionsgebühren betragen für die ersten 4 Zeilen auf gespaltenen Columnen, die Zeile zu 40 Buchstaben, 6 gr. Gold, für jede folgende Zeile 1 gr. Gold, Viertelzeilen am Anfange oder Schlusse eines Aufsatzes werden für voll gerechnet. Diese Gebühren müssen sofort mit dem einzurückenden Aufsatz an den Redacteur portofrey eingesandt werden, widrigen-

falls zu gewärtigen ist, daß die Einrückung unterbleibt.

2) Die Redaction des kurzen Auszugs aus den besten deutschen und ausländischen Zeitungen übernimmt der Cabinets-Secretair, Notar von Halem, der Auszug erscheint wöchentlich zweimal und der Preis für den Jahrgang ist Ein Thaler Gold.

Man meldet sich für beide Blätter bei dem Bibliothekschreiber Hayen, an welchen auch am Schlusse des Jahres die Zahlungen zu leisten sind. Die gegenwärtigen Abonnenten werden stillschweigend als bleibend angenommen, wenn sie nicht bis zum 28. April abbestellen. Neue Bestellungen werden bis zum 1. Mai angenommen. Künftig muß die Bestellung vor dem Anfange eines Quartals und die Aussage 8 Tage vor dem Schlusse desselben geschehen.

59) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 16. April publ. 21. ej. 1814.

Da der Grund, weshalb die Deserteurs Aufruf der aus  
aus Französischen Diensten die nach der Hdh-  
sten Verordnung vom 24. Dec. v. J. zu den <sup>französischem</sup> Dienst deser-  
Wehrpflichtigen des Herzogthums Oldenburg <sup>tirten Landes-</sup>  
gehören, vorläufig vom activen Dienst be- <sup>zum activen</sup>  
freit und in Reserve gesetzt worden sind, nach <sup>Dienst im Wa-</sup>  
terlande.

den neuesten politischen Begebenheiten jetzt ganz hinwegfällt, so wird auch jene Verfügung hiemittelt aufgehoben und sind diese Deserteurs eben so wie alle andere Wehrpflichtige in der durch das Loos bestimmten Ordnung zum activen Dienst verpflichtet. Den Bürgermeistern und Vögten wird daher aufgegeben diese Verfügung fordersamst bekannt zu machen und die bisher als Deserteurs in Reserve gesetzten Wehrpflichtigen zum activen Dienst aufzurufen, wenn die Reihe der Nummer sie trifft.

60) Regierungs-Commissinos-Verkündmachung v. 20. April publ. 28. ej. 1814.

Wiedereinsetzung des Edewechter Weg- und Brückengeldes.

Da von den Kirchjuraten zu Edewecht angezeigt worden, daß das für den Gebrauch des zwischen den Dörfern Edewecht und Osterscheps angelegten Sanddammes und zur Unterhaltung darin belegener Brücken mit landesherrlicher Genehmigung festgesetzte Weg- oder Brückengeld durch das Abwerfen des dort befindlichen Schlagbaums seit dem Monat September des Jahres 1812, nicht bezahlt worden: so wird Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht hiemittelt angeordnet, daß jenes Weg- oder Brückengeld von dem Tage dieser Publication angerechnet, von al-

len und jeden, die nicht vor dem Monat September des Jahres 1812 davon befreiet gewesen, und sich dieser Sanddämme und dessen Brücken bedienen, auf den vorherigen Fuß bei fünf Reichsthaler Brüche zum Besten der Edewechter Armen für jeden Conventionsfall entrichtet werden solle.

61) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung v. 27. April publ. 5. Mai 1814.

Da hieselbst zur Anzeige gekommen ist, <sup>Stempelfrei-</sup> daß abseiten einiger Voigte Bedenken ge- <sup>heit der Armen</sup> tragen wird, armen und unvermögenden <sup>bei Extracten</sup> Personen die von ihnen verlangten Extracte <sup>aus den Kir-</sup> aus den Kirchenbüchern auf ungestempeltem <sup>chenbüchern.</sup> Papiere zu ertheilen, so wird, in Uebereinstimmung mit der, wegen Ertheilung des freien Gerichts an dazu qualificirte Personen erlassenen Publication vom 11. Februar 1814. hiermittelst verordnet und zur öffentlichen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht: daß solchen Personen, welche ihre Armuth und Unvermögen, Kosten zu bezahlen, durch Zeugnisse glaubwürdiger Nachbarn, des Predigers und Bürgermeisters oder Voigts, zu bescheinigen im Stande sind, oder auch wirklich aus Armen-Mitteln Unterstützung erhalten und solches durch

ein Zeugniß des Predigers, zu dessen Gemeinde sie gehören, bescheinigen, die von ihnen verlangten Extracte aus den Kirchenbüchern, deren sie benöthigt sind, auf ungestempeltem Papiere unbedenklich ertheilet werden können.

62) Regierungs-Commissions-Beskauntmachung v. 29. April publ. 12. Mai 1814.

Notwendig-keit der Bewilligung vom Obergemeinderath, zu gerichtlichen Klagen über Marktsstreitigkeiten.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Streitigkeiten über Marken-Angelegenheiten, welche seit der französischen Occupation zur Cognition der ordentlichen Gerichte gehören, mehrmals bei denselben, entweder von Commünen gegen Commünen, oder von Commünen gegen Einzelne, oder von Einzelnen gegen Commünen anhängig gemacht worden, ohne daß dazu vorgängig die nach den französischen Gesetzen, welche in der Sammlung der Gesetze Th. V. S. 9. 23. und 37. enthalten sind, in jedem Fall nothwendig erforderliche Erlaubniß zur Anstellung der Klage, bei der administrativen Behörde vorgängig nachgesucht und ertheilt sey. Die Höchstverordnete provisorische Regierung findet sich hierdurch und in Erwägung der äußerst nachtheiligen Folgen, welche aus der leichtsinnigen Anstellung solcher

Proceſſe für oder gegen Commünen unausbleiblich entſtehen, veranlaßt, obige zur Verhütung dieſer Nachtheile erlaſſenen Geſetze in Erinnerung zu bringen, und zwar dahin, daß bei Strafe der Nullität und der Verurtheilung in die Koſten keine ſolche Klage über Marken- Streitigkeiten bei den Friedensgerichten und dem Tribunal angenommen, und keine bereits anhängig gemachte Klage weiter verhandelt werden ſolle, wenn nicht durch eine ſchriftliche Reſolution des vormaligen Präſecturraths, oder jezt des in deſſen Stelle tretenden Obergemeinderaths erwieſen iſt oder wird, daß die Erlaubniß zur Anſtellung der Klage bei dieſer adminiſtrativen Behörde gebührend nachgeſucht und von derſelben, nach vorgängiger Unterſuchung der Sache, ertheilt ſey.

63) Regierungs-Commiſſions-Beſanntmachung vom 2. Mai publ. 12. ej. 1814.

Da hieſelbſt von einigen Steuer-Einnehmern darüber vorgefragt iſt, welche Zwangsmittel ſie gegen diejenigen Steuerſchuldner anzuwenden hätten, die zwar mit Grundſtücken, aber mit keinen zur Pfändung geeigneten Mobilien oder Moventien verſehen wären, auch, ob es ihnen erlaubt

Executivverfahren gegen Steuerſchuldner.

sey, die etwa bei einem Dritten ausstehenden Forderungen der Steuerschuldner zur Sicherheit der Steuer-Rückstände mit Arrest zu belegen; so findet die provisorische Regierungs-Commission für nöthig, zur Ergänzung der Publication vom 14. Februar d. J. welche das gegen die Steuerpflichtigen zu beobachtende Executiv-Verfahren vorschreibt, mit Höchster Genehmigung an noch folgendes ferner anzuordnen und zur Nachachtung der Beifommenden bekannt zu machen.

1) Wenn der von dem Steuer-Einnehmer zur Pfändung committirte Zwangsbeehlsträger, oder dessen Stellvertreter, bei dem zu exquirenden Steuerschuldner entweder gar keine, oder doch keine hinreichende zur Pfändung geeignete bewegliche Sachen, Pferde, Vieh und dergleichen vorfindet, so kann der Steuer-Einnehmer durch den in Steuersachen die Function eines Quiffiers ausübenden Zwangsbefehlsträger, oder dessen Stellvertreter, in dem Fall, wenn der Steuerschuldner bei einem Dritten Pachtgelder, Heuergelder oder sonstige Forderungen ausstehen haben sollte, selbige bei diesem Dritten bis zum Belauf der rückständigen und der für den laufenden Monat fällig werdenden Steuern des Steuerschuldners mit

Arrest belegen, auch jenem Dritten bei Strafe doppelter Zahlung anbefehlen lassen, daß er davon den Betrag der rückständigen und der für den laufenden Monat fällig werdenden Steuer seines Gläubigers an ihn, den Steuer-Einnehmer, gegen Quittung abliefern solle; und ist, daß dieses geschehen sey, sodann dem Steuerschuldner bekannt zu machen. Wenn aber letzterer dergleichen Gelder oder Forderungen nicht ausstehen hat, oder der Steuer-Einnehmer wegen deren Illiquidität, späten Verfallzeit oder aus sonstigen Gründen etwa nicht gerathen halten sollte, selbige mit Arrest belegen zu lassen: so kann er

2) bei denjenigen Steuerschuldnern, die nicht pfandbar, aber mit Ländereyen oder sonstigen Grundstücken versehen sind, gleichfalls durch den Zwangsbefehlsträger, oder durch dessen Stellvertreter, nach geschehener desfälligen öffentlichen Bekanntmachung, die wenigstens 8 Tage vorher an die Wohnung des Steuerschuldners, an die Thüre der zunächst belegenen Kirche und an die Wohnung des committirenden Steuer-Einnehmers zu affigiren ist, von den ausgesäeten oder auf dem Halm stehenden Früchten des Steuerschuldners so vieles executivisch verkaufen, oder, wenn dergleichen Früchte nicht vor-

Handen seyn sollten, von den Grundstücken des Steuerschuldners auf 1 Jahr so vieles executivisch verheuern lassen, als zum Abtrag des Steuer-Rückstandes desselben und der aufgegangenen Kosten erforderlich ist, und zwar in beiden Fällen unter der Condition der sofort, oder doch höchstens innerhalb acht Tage nach dem Verkauf oder respective der Verheuerung, an ihn, den Steuer-Einnehmer, baar zu leistenden völligen Bezahlung des respectiven Kauf- oder Heuergeldes; von dessen Quanto selbstredend demnächst der, nach Abzug des Steuer-Rückstandes und der Kosten, etwa übrig bleibende Rest durch den Steuer-Einnehmer unverzüglich an den Steuerschuldner herauszugeben ist.

3) An Gebühren für dergleichen resp. Arrest-Anlegungen, Früchte-Verkäufe oder Grundstücke-Verheuerungen hat der dazu committirte Zwangsbefehlsträger, oder dessen Stellvertreter, Nachstehendes zu genießen:

a) für die Arrest-Anlegung, mit Einschluß des darüber abzuhaltenden Protocolls und der Bekanntmachung an den Steuerschuldner, wenn der Steuer-Rückstand bis

zu 50 Francs inclusive betragen sollte, 48 gr.  
von 50 bis 100 Francs inclu-

sive = = = 1 Rthlr. —

für und bis jede 100 Francs

darüber = = = 12 gr.

ausserdem für jede der zu af-  
figirenden 3 Bekanntma-  
chungen mit Einschluß des

Affigirens = = = 12 gr.

und zwar alles dieses in Courant Münze.  
An Wege- und Zehrungs-Kosten darf nichts  
berechnet oder gefordert werden.

4) Bei den vorgedachten executivischen  
Maasregeln in Betreff der Steuer-Rück-  
stände, bedarf es weder des Gebrauchs des  
Stempelpapiers, noch der Beobachtung ir-  
gend einer von denjenigen Formalitäten, die  
während der Französischen Occupation die-  
ses Landes in einem solchen Fall befolgt  
werden mußten; mithin cessiren dabei alle  
Visirungen, Einregistrirungen, specielle Ge-  
nehmigungen &c.

5) Uebrigens wird hiebei noch genera-  
liter bestimmt und verordnet:

a) wer an die, wegen Steuer-Rückstän-  
de in Pfandung gezogenen Effecten, oder  
auch die zum executivischen Verkauf bestimm-  
ten ausgesäeten oder auf dem Halm stehen-  
den Früchte eines Steuerschuldners, oder

an dessen mit Arrest belegte Gelder und Forderungen, oder endlich an die executivisch zu verheurenden Grundstücke desselben ein früheres respectiv Eigenthums = Pfand = Arrest = oder Heuer = Recht zu haben behauptet, muß den Grund und die Rechtmäßigkeit seines desfallsigen Anspruchs sofort in continenti auf eine glaubhafte Art bescheinigen, und das dieserhalb Erforderliche so zeitig der Höchstverordneten Regierungs = Commission vorlegen, daß selbige annoch früh genug dem beikommenden Steuer = Einnehmer das Behufige darüber zugehen lassen kann, widrigenfalls der Reclamant mit seinem Anspruch gar nicht gehöret, vielweniger die Fortsetzung des Executiv = Verfahrens sistirt werden wird;

b) wer eine unbefugte Pfandweigerung thut, oder wohl gar den Zwangsbefehlsträger, oder dessen Stellvertreter, in der Ausführung des ihm von dem Steuer = Einnehmer erteilten Auftrags hindert, ihn bedrohet, oder schimpft, hat eine unausbleibliche nachdrückliche Ahndung, die bis auf eine 14tägige Gefängnisstrafe sich erstrecken kann, zu gewärtigen;

c) sämtliche in der gegenwärtigen und der frühern Publication vom 14. Februar d. J. enthaltene Vorschriften und Anordnungen

gen

gen, sind auf alle und jede Steuer-Rückstände, von welcher Art selbige auch seyn mögen, in Anwendung zu bringen.

64a) Regierungs-Commissions-  
Verordnung vom 3. Mai 1814.

1) Die Schifffarth ist durch die Lootsen <sup>Schifffahrt auf</sup> zu Burhave, Blexen und Brake gesichert. <sup>dem Weser-</sup>  
Der Hafenmeister zu Brake wird den Schiffs- <sup>strom.</sup>  
Capitains, die hierüber nähere Nachricht zu erhalten wünschen, solche bereitwillig ertheilen.

2) Die Burhaver Lootsen bringen die Schiffe aus der See nach Brake hinauf, ausgenommen wenn für die einkommenden Schiffe wegen der Größe derselben, in dem Hafen von Brake, und auf dem dortigen oder nahe gelegenen Revier kein sicherer Liegeplatz seyn sollte. Die Burhaver Lootsen erwerben sich desfalls von der Tiefe des Reviers zu und bei Brake und erkundigen sich ob die Liegeplätze besetzt sind. Auch wird der Oberlootse von Brake aus davon benachrichtiget.

3) Für ausgehende Schiffe dienen die Braker Lootsen entweder ganz in See, oder die Schiffe können auch zu Blexen, wohin über den Groden ein Weg angelegt ist, andere Lootsen bis in See erhalten.

R

4) Einkommende Schiffe, welche einen Oldenburger Lootsen an Bord haben, können, wenn ein Wachtschiff ausgelegt ist, gewöhnlich ohne Aufhalt auffahren, weil die Besatzung auf dem Wachtschiffe, und die Oldenburger Lootsen sich durch bestimmte Zeichen unterrichten. Ist aber ein solcher Lootse nicht auf dem Schiffe, so muß dasselbe bei dem Wachtschiffe vor Anker gehen.

5) Der Hafenmeister zu Brake weist jedem ankommenden Schiffe, mit Rücksicht auf dessen Größe, einen sichern und möglichst bequemen Ankerplatz an. Jeder Schiffskapitain ist verpflichtet, die Anweisungen des Hafenmeisters genau zu befolgen, auch wenn dieser es anordnet, sein Schiff auf einen andern Ankerplatz zu legen.

Damit aber der Hafenmeister und die übrigen bei den Häfen und Sicherheitsanstalten an der Oldenburgischen Weserküste bestellten Aufseher allen Unordnungen gehörig abhelfen können, muß jedes Schiff, das sich solcher Anstalten sofort, und ohne vorher auf dem Fluß vor Anker gegangen zu seyn, bedienen will, von einem Oldenburger Lootsen auf die Weser und an Ort und Stelle gebracht seyn.

6) Alle Leute, welche an Schiffen dienen, müssen, wenn sie an Land kommen,

sich ruhig und friedlich verhalten, keine Gewaltthätigkeiten an Menschen, Thieren oder Sachen begehen, kein Gewehr oder tödtliche Instrumente führen. Wer dem entgegen handelt, wird arretirt, mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegen, und dem Befinden nach, nach Oldenburg zur Bestrafung transportirt.

7) Die Schiffleute müssen um 10 Uhr Abends aus den Krügen wieder zu ihren Schiffen oder Quartieren gehen, oder werden in Haft genommen und bestraft.

8) Die Krüger dürfen nach 10 Uhr Abends kein Bier, Wein, oder ander Getränk schenken, und keine Musik gestatten. Wer dem entgegen handelt, wird bei der ersten Uebertretung mit 5 Rthlrn., bei der zweiten aber mit 10 Rthlrn. bestrafet, und verlieret bei weiterer Contravention die Krug- oder Musikpacht.

9) Niemand darf ein fremdes Fahrzeug ohne Erlaubniß des Eigenthümers gebrauchen bey 5 Rthlr. Strafe.

10) Die Schiffleute müssen den Musterrollen bei den darin bestimmten Strafen nachkommen.

11) Wer von einem Schiffe oder Ladung desselben, oder andern Gütern etwas ents

wendet, wird sofort ergriffen, und an das Criminalgericht abgeliefert.

12) Wer nach Sonnen-Untergang etwas von einem Schiffe an Land trägt, wird, wenn er sich nicht durch einen Schein des Zollinspectors, oder Landzollpächters sofort legitimiren kann, als ein Dieb ergriffen, und gleichmäßig zur Bestrafung abgeliefert.

13) Aller Ankauf von Waaren und Effecten, welche die Besatzung eines Schiffs, oder die Passagiere abstehen wollen, ist bei Leibesstrafe verboten, wenn nicht der Schiffscapitain seine Einwilligung schriftlich gegeben hat.

14) Wenn zu Brake die Düc d'Alben wieder hergestellt seyn werden, so darf kein Schiff anders als nach besonderer Vorschrift des Hafenmeisters an dieselben anlegen. Die Taxe des dafür zu entrichtenden Hafengeldes wird alsdann bekannt gemacht werden.

15) Jeder Schiffer muß den Platz an den Düc d'Alben annehmen, welcher ihm angewiesen wird. Er muß also umlegen, wenn es befohlen wird. Die Mannschaft desjenigen Schiffs, welches den Platz wieder erhält, muß auf Unordnung mit helfen.

16) Bei stürmischer Witterung müssen von den, an den Düc d'Alben liegenden

Schiffen gute Landfesten, auch wenn es nöthig ist, Anker ausgebracht werden.

17) Beim Frost und Eisgange muß von den Besatzungen dieser Schiffe den sodann ergehenden Anordnungen streckliche Folge geleistet werden.

18) Von einem Schiffe, das im Hafen zu Bracke lieget, darf kein Schießpulver ein- und ausgeladen werden. Es darf kein Harz oder Pech gekocht werden. Es dürfen nicht mehr als 6 Pfund Schießpulver an einem sichern Ort, wohin nicht leicht jemand kommt, und in gehörigem Verwahrsam an Bord seyn. In den Nächten darf sich kein Feuer oder Licht an Bord befinden, wenn nicht Wache dabei gehalten wird. Alles bei empfindlicher Strafe.

19) Niemand darf mit Kanonen oder Gewehr von den Schiffen nach dem Strande schießen bei gleichmäßiger Strafe.

20) Wer aufferhalb Hauses mit einer brennenden Pfeife ohne Kapsel gefunden wird, bezahlt 1 Thaler, und wird bei wiederholter Vergehung am Leibe bestraft.

21) Verlangen die Schiffs-Capitaine, oder die Befrachter der Schiffe, oder die Empfänger der Ladung zur Sicherheit eine Versiegelung der Luken, so geschiehet selbige vor Sonnen-Untergang vom Amte, und

es dürfen am Morgen die Luken nicht geöffnet werden, bevor die Siegel von einem in Eid stehenden Officialen nachgesehen sind.

22) Auf dem Strohme müssen die Schiffe nach Unordnung möglichst auffer dem Fahrwasser liegen, und jederzeit mittelst zweier Anker befestigt, auch allemal ein Mann zur Aufsicht auf demselben seyn.

23) Den kleinen Schiffen und Fahrzeugen wird das Liegen im Fahrwasser durchaus verboten. Es dürfen auch selbige schlechterdings nicht an solchen Stellen vor Anker gelegt werden, wo große Schiffe passiren müssen, um an die Duc d'Alben gelegt zu werden. Dergleichen kleine Schiffe müssen, wenn in selbige nicht aus Seeschiffen ein oder aus den kleinen Fahrzeugen nicht in Seeschiffe geladen wird, nach dem Harriers Sande gelegt werden.

24) Muß aber ein kleines Schiff, um ein- oder auszuladen im Fahrwasser liegen, so muß gehörige Aufsicht, mithin jederzeit ein Mann auf demselben seyn, um sich im Nothfalle retten zu können, mithin Schaden von sich abzuwenden.

25) Es wird gänzlich verboten, Schiffe an die Schlingen zu legen, wenn nicht von dem Beamten die Erlaubniß dazu ertheilt ist.

26) Wenn das Wachtschiff ausgelegt ist, werden demselben die Honneurs auf folgende Art erwiesen:

Ein großes Schiff, welches Bramsegel führt, muß eins von diesen streichen.

Wenn aber solches Schiff laviret, oder keine Bramsegel führt, so brauchet es kein Segel zu streichen.

Schiffe, die Topsegel führen, müssen dies streichen.

Kleinere Schiffe, welche kein Topsegel führen, müssen ihre Fock etwas herunter laufen lassen.

Alle Fahrzeuge, welche nur ein Segel führen, sind vom Streichen gänzlich befreiet.

Urkundlich Unserer zc.

64b) Regierungs-Commissions-Be-  
kannmachung vom 29. May 1814.

In Beziehung auf die Verordnung we-  
gen der Schifffahrt auf dem Weser = Strohm  
vom 3. May 1814. wird, besonders in Hin-  
sicht der Hafen-Polizey zu Brake, noch  
Folgendes angeordnet und zur künftigen  
Nachachtung hiemit öffentlich bekannt ge-  
macht.

Nachtrag zur  
Verordnung  
wegen d. Schif-  
fahrt auf dem  
Weserstrom v.  
3. May 1814.

1) Kein Schiff oder Kahn oder sonstiges  
Fahrzeug darf vor Sonnen Aufgang und  
nach Sonnen Untergang weder laden noch

lassen, ohne eine specielle schriftliche Erlaubniß des Zollinspectors.

2) Ohne eine nur bei höchst dringenden Fällen, und dann vom Amte gratis zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß, ist ein jeder Schiffer ohne Ausnahme angewiesen, vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang sämtliche Luken seines Schiffs geschlossen zu halten, bei Vermeidung einer unabbittlichen Geldstrafe von 10<sup>re</sup> Gold.

3) Jeder Kahn- oder Lichter-Schiffer muß, sobald und so lange er Güter an Bord hat, nach Sonnen-Untergang, bei Vermeidung einer Strafe von 5<sup>re</sup> Gold, entweder selbst, oder dessen Steuermann, mit einem Knechte an Bord seyn.

4) Kein Boot oder Jolle darf nach Sonnen-Untergang ohne eine schriftliche Erlaubniß des Hafensmeisters zu Brake vom Lande abfahren, und das Landen derselben zur Nachtzeit ist nur auf folgenden Plätzen erlaubt, nemlich:

zur Klipfanne, an der Schlenge diesseits des Sieles;

zu Brake, an der Brücke vor Claussen Hause;

zu Hammelwarden, an der Schlenge bei des Predigers Hause;

zu Käseburg, an der Schlenge des diesseits Sieles;

zu Oberhammelwarden, an der Schlenge  
bei dem Hause des Wirths Johann Schu-  
macher.

5) Alle Böte, Fölln und Fahrzeuge  
welche nach Sonnen-Untergang an einem  
andern Plage beim Laden oder Ausladen  
betroffen werden, sollen angehalten, und  
den Umständen nach die Ladung confiscirt  
werden.

65) Regierungs-Commissions-Be-  
kanntmachung vom 4. May publ.  
12. ej. 1814.

Da die Erlegung des Weggeldes, welches <sup>Wiedereinse-</sup>  
für den Gebrauch des sogenannten Herren-<sup>zung des soge-</sup>  
weges in der Schweiburg von denjenigen, die <sup>nannten Her-</sup>  
sich dieses Weges bedienen, entrichtet wer-<sup>ren- Weggel-</sup>  
den muß, während der französischen Occu-<sup>des.</sup>  
pation in Abgang gekommen ist, so wird  
Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht  
hiemittelt verordnet, daß gedachtes Weggeld,  
von dessen Ertrag der für die innere Com-  
munication so wichtige Herrenweg unterhal-  
ten werden muß, von der Publication dies-  
ses an, nach der vorigen Taxe wiederum  
entrichtet werden solle, und zwar vorläufig  
an den vormaligen Einnehmer desselben,  
Paul Wilksen, zum Schweiburger Altens-  
deich. Es werden demnach alle, die sich des

gedachten Weges bedienen, angewiesen, bei Vermeidung einer Brüche von fünf Rthlr. für jeden Contraventionsfall, sich bei dem Einnehmer zu melden und das taxenmäßige Weggeld an denselben gebührend zu entrichten.

66) Landesherrliche Verordnung vom 7. May publ. 19. ej. 1814.

Aufhebung des Verbots der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc. etc. Thun kund hiemit:

Da die durch den 162. Artikel des französischen Gesetzbuches verbotene Ehe mit der Schwester der verstorbenen Ehefrau vorher unter den evangelisch-lutherischen Religions-Verwandten in Unserm Herzogthum Oldenburg, wenn nichts aus andern Gründen entgegen stand, erlaubt gewesen ist; so haben Wir, auf desfallsige Vorstellung des hiesigen Consistoriums, beschlossen, jene Verfügung hiedurch aufzuheben, und festzusetzen und zu verordnen, daß die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Ehefrau, wenn sonst keine Bedenklichkeit dagegen eintritt, wieder frei gegeben seyn, und die ältere in Suppl. III. C. C. O. P. I. Nr. 86. befindliche Verordnung vom 28. December 1770, wodurch solche Ehen für zulässig und keiner

Dispensation bedürftig erklärt worden sind, wieder in volle Kraft treten und in allen Fällen als Gesetz gelten solle. Wonach jeder, den es angehet, sich schuldigst zu achten hat.

67) Regierungs-Commissions-Beskauntmachung vom 9. May publ. 19. ej. 1814.

Nachdem das Armenwesen in dem ältesten Theile des Herzogthums wieder auf den vorigen Fuß hergestellt worden, haben Seine Herzogliche Durchlaucht angemessen gefunden, auch die Armen-Angelegenheiten in den neuen Ämtern Wildeshausen, Becta und Cloppenburg, welche nach einem früheren höchsten Beschlusse von der Regierungs-Canzley wahrgenommen werden sollten, bis sie der hiesigen Verfassung assimilirt seyn würden, unter den gegenwärtigen Umständen sofort dem Generaldirectorium des Armenwesens zu untergeben, von welcher oberen Behörde sonach alle diejenigen, welchen die Sorge für die Armen und die Verwaltung der Armenmittel in den genannten Ämtern obliegt, Anweisungen anzunehmen und zu befolgen haben.

68) Regierungs-Commissions-Bes

Kanntmachung vom 10. May publ.  
19. ej. 1814.

Wiedereinset-  
zung des Ka-  
steder Weggel-  
des.

Da die Erlegung des Weggeldes, das für den Gebrauch des sogenannten Kasteder Weges entrichtet wird, und für dessen Genuß die Kasteder Brinker-Bauerschaft diesen Weg und die darin belegenen Brücken unterhalten muß, während der französischen Occupation aufgehört hat, die Wiederherstellung desselben aber zur Unterhaltung dieses, für die innere Communication zwischen der Geest und Marsch sehr nützlichen Weges, nöthig gefunden ist, so wird Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht hiemitteltst verordnet, daß gedachtes Weggeld, welches nach der Taxe des Weggeldes vom Loner-Moorwege entrichtet wird, von jetzt an von Allen, die sich des Kasteder Weges bedienen und nicht durch ältere Verfügungen davon befreiet sind, wiederum erlegt werden solle. Es hat also ein Jeder, der sich des Kasteder Weges bedient, bei Vermeidung einer Brüche von 5 Rthlr. für jeden Contrventionsfall, jedesmal wenn er die durch das Wegschild bezeichnete Wohnung des Einnehmers passirt, sich bei demselben zu melden, und entweder das taxmäßige Weggeld zu entrichten, oder seine Freiheit von dessen Erlegung gehörig anzuzeigen.

69) Regierungs-Commissions-Bes-  
kannmachung vom 11. May publ.  
19. ej. 1814.

Die Höchstverordnete provisorische Regie-  
rungs-Commission findet für nöthig, in Interimistische  
Verfügung we-  
gen der Mar-  
kalsachen. in  
Hinsicht der häufig an sie gelangenden Ein-  
weisungsgesuche und sonstigen Anträge in  
Markalsachen aus den Aemtern Bechta und  
Cloppenburg hiedurch bekannt zu machen:  
daß die Verfügung darauf, bis zur Reor-  
ganisation, so fern keine Gefahr beim Ver-  
zuge ist, ausgesetzt und vorläufig alles in  
dem gegenwärtigen Zustande bleiben muß.  
In Folge dessen werden

1) von jetzt an, bis weiter alle Verkäu-  
fe und Einweisungen neuer Zuschläge aus  
der gemeinen Mark, unter welchem Vorwan-  
de und von wem sie auch erlangt werden  
möchten, so wie alle Bewallungen und Be-  
friedigungen der unter französischer Herr-  
schaft verkauften, eingewiesenen und zuge-  
messenen Zuschläge bei scharfer Ahndung  
durchaus untersagt;

2) Die unter französischer Occupation  
und bis jetzt wirklich schon völlig befriedigten  
neuen Zuschläge können zwar, in so fern  
nicht die in einzelnen Fällen bereits ergan-  
genen Verfügungen entgegen stehen, von  
dem Besitzer auf seine Gefahr benützt und

zu urbarem Lande gemacht werden; jedoch bleibt die Untersuchung über die Rechtmäßigkeit des bei der Einweisung beobachteten Verfahrens und darnach die weitere Verfügung der Behörde, welche künftig damit beauftragt werden wird, vorbehalten; inmittelst sind

3) alle Beschwerden über Beeinträchtigungen des Besihsstandes in Markalsachen in dem Amte Behta bei dem Amtmann Schmedes, und im Amte Cloppenburg bei dem Cammerassessor Schmedes zunächst vorzubringen, welche dieselben zu vermitteln suchen und nöthigenfalls an den Obergemeinderath berichten werden, von welchem nach dem Publikando vom 29. April die Erlaubniß zur gerichtlichen Verhandlung solcher Sachen abhängt.

70a) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 11. May publ. 26. ej. 1814.

Form der Eingaben an die Landesbehörden.

Die Höchstverordnete provisorische Regierungs-Commission findet sich durch manche Unregelmäßigkeiten in den an sie gerichteten Eingaben veranlaßt, für alle bei ihr und bei anderen Staatsverwaltungsbehörden einzugebenden Witschriften der Unterthanen folgende allgemeine Form zu bestimmen:

1) Alle Eingaben müssen auf beschnittenem Papier und auf ganzen Bogen, in gewöhnlichem Folio-Format, und, sofern sie nicht von Officialen kommen, in der Regel auf gestempeltem Papier in diesem Format geschrieben oder damit belegt werden. Nur, wenn die Vorstellung actenmäßig geschrieben auf einem Stempelbogen in kleinerem Formate Platz hat, ist dieser zulässig.

2. Auf der ersten Seite wird oben kurz bemerkt:

- a. die Behörde, an welche die Eingabe gerichtet ist;
- b. die Behörde oder Person mit Qualität, Vor- und Zunamen und Wohnort, von welcher sie kommt;
- c. der Gegenstand der Eingabe und die oberliche Verfügung, wodurch sie etwa veranlaßt ist;
- d. das Datum der Eingabe.

Auf dem unteren Drittheil der ersten Seite fängt die Darstellung der Sache selbst, ohne alle Curialien, an, so wie diese auch am Schlusse wegbleiben. Die Vorstellung muß entweder vom Supplicanten eigenhändig, oder von dem, welcher von ihm mit der Abfassung beauftragt worden, unterschrieben werden.

3) Jede Eingabe muß verständlich abgefaßt, und rein und leserlich geschrieben seyn, und es müssen solche Personen, die in schriftlicher Darstellung ihrer Gedanken oder in einer guten Handschrift nicht geübt sind, ihren Vortrag von Kundigeren aufsetzen oder abschreiben lassen.

Wer diese Vorschriften vernachlässigt, hat es sich selbst beizumessen, wenn die Eingabe unberücksichtigt liegen bleiben sollte.

S c h e m a.

Der Voigt N. zu N.... An  
berichtet über ..... die höchstverordnete pro-  
in Folge Rescripts vom visorische Regierungs-  
30. April d. J. Commission  
den 11. May 1814. in Oldenburg.

Der Bürger N. zu N.... An  
bittet um ..... den höchstverordneten  
den 11. May 1814. Ober-Gemeinderath  
in Oldenburg.

70b) Regierungs-Commissions-Bes-  
kannmachung vom 27. Juni publ.  
30. ej. 1814.

Nachtrag zur In Beziehung auf die Publication vom  
Verordnung II. May d. J. über die Form der bei den  
über die Form Staats-Behörden einzureichenden Bittschrif-  
der Eingaben ten und Bestellungen der Unterthanen wird  
an die Landes- ten und Bestellungen der Unterthanen wird  
behörden vom hierdurch noch ferner angeordnet, daß alle  
11. May 1814. bei der Höchstverordneten provisorischen Re-  
gie-

gierungs-Commission einzureichende Gesuche um Consense zu Ausweisungen, Landesveräußerungen, Holzverkäufen und dergleichen jedesmal auf einen ganzen Bogen Stempelpapier in Folio zu 75 Centimen geschrieben seyn müssen, mithin, wenn sie auch auf einem Stempelbogen von kleinerem Format Raum hätten, doch ein ganzer Bogen dazu genommen werden müsse, damit die Berichte der Officialen und der nachgesuchte Consens, wenn solcher von befundenen Umständen nach ertheilt wird, auf demselben Stempelbogen, hinter dem Gesuche, ausgefertigt werden können.

71) Polizey-Verordnung vom II.  
May 1814.

Da die wegen Reinigung der Gassen und Häusungen in der Stadt Oldenburg respecti-  
ve unterm 27. Juny und 12. November 1785 Gassen und Häusungen in der Stadt Oldenburg.  
erlassenen Cammer-Verordnungen nicht in  
allen Puncten gehörig mehr befolgt werden,  
und daher die Erneuerung derselben nothwendig erachtet worden ist; so werden solche Namens der Höchstverordneten Regierungs-Commission zur Nachricht und Nachachtung wiederholt bekannt gemacht und zu dem Ende angeordnet wie folgt:

- 1) Alle Häusungen, nebst den darin be-

1

findlichen heimlichen Gemächern müssen, falls nicht ein harter Frost solches unthunlich macht, wöchentlich am Sonnabend, und zwar von Ostern bis Michaelis vor 7, und von Michaelis bis Ostern vor 8 Uhr des Morgens gereiniget, anbei nebst den Kennsteinen fleißig mit Wasser nachgespület werden, und müssen mit dieser Reinigung die ersten und oberhalb an den Kennsteinen und Abzügen belegenen Häuser so frühzeitig den Anfang machen, daß zur bestimmten Zeit, auch bei den unterhalb und am Abflusse belegenen Häusern, die Reinigung geschehen und aller Unflath völlig weggeschaffet seyn kann. Wer dagegen handelt und gedachte Reinigung an einem andern Tage, oder zu einer andern Tageszeit vornimmt oder verrichten läßet, wird mit einer Geldbuße von 1 Rthlr., oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt werden. Wer aber die angeordnete Reinigung versäumet, und von dem Polizei-Diener solche am folgenden Sonnabend zu bewerkstelligen, erinnert wird, muß selbigen dafür eine Gebühr von 24 gr. Gold entrichten.

2. Die Gassen und öffentlichen Plätze müssen gewöhnlich, und wenn der Frost es nicht hindert, zweimal in der Woche, nemlich am Mittewochen und Sonnabend, und

zwar von Ostern bis Michaelis, vor 7, von Michaelis bis Ostern aber vor 8 Uhr des Morgens, nachdem selbige bei trockener Sommer-Witterung zuvor hinlänglich mit Wasser angefeuchtet worden, tüchtig und dergestalt gefeget werden, daß der Gassenkoth neben den Kennsteinen, und ohne selbige dadurch zu verstopfen, in Hauffen zusammen gebracht werde, weil gegen dem die Reinigungs-Karren, zur Wegschaffung des Gassenkoths eintreffen. Sobald dies Fegen versäümet oder nicht behörig beschaffet wird, läffet der Policei-Diener solches, durch die ihm dazu angewiesenen Personen verrichten, wofür sodann der Bewohner eines vollen oder dreyviertel Hauses 24 gr. der Bewohner eines halben oder kleinern Hauses aber 12 gr. Gold zu bezahlen hat.

3. Wenn etwa die Gassen in der Zwischenzeit außerordentlich gefeget, im Winter, beim Glatteise gestreuet, oder bei einfallendem Thauwetter, die Kennsteine aufgeeiset werden müssen, wird solches von den Rottmeistern in ihren verschiedenen Bezirken angesetzt werden, da dann solches von den Beisammenden, zu der ihnen besonders bestimmten Zeit zu beschaffen, oder widrigenfalls auf ihre Kosten vom Policei-Diener zu veranstellen ist.

4. Kehrigt, Asche und anderer, in den Häusern sich sammelnder Unrath oder Abfall, darf nie auf die Gassen oder öffentlichen Plätze geworfen werden, als blos am Mittewochen und Sonnabend, zur obgedachten Tageszeit, oder wenigstens bevor die Reinigungs-Karren ankommen. Wer zu einer andern Zeit die öffentlichen Gassen oder Plätze, durch dergleichen Unrath verunreiniget, bezahlet jedesmal 48 gr. bis 1 Rthlr. Gold, an Brüche, oder wird, im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegen.

5) Dieserwegen müssen diejenigen, die bisher keine Dreckkasten haben, oder selbige nicht noch ohne Nachtheil der öffentlichen Passage, mit vorgängiger Genehmigung der beikommenden Behörde, bei ihren Häusern oder Gründen, anlegen können, den in der Haushaltung sich sammelnden Kehrigt oder sonstigen Unrath, in Tönnchen oder einem andern Gefäße, bis zum Mittewochen oder Sonnabend, in den Häusern aufbewahren und dann erst zu dem zusammen gefegten Gassenkoth werfen.

6. Wer aber mit einem an der Gasse befindlichen Dreckkasten versehen ist, und etwa den darin gesammelten Unrath zur Bedünkung seiner eigenen Gründe, oder auf son-

stige Art, selbst benützen will, muß dergleichen Kasten verschlossen halten, indem sonst die Annehmer der Gassenreinigung, den in unverschlossenen Behältnissen vorhandenen Unrath auszuleeren und wegzuschaffen, befugt und verpflichtet sind.

7. Diejenigen Einwohner, die Vieh halten, und nach der Beschaffenheit ihrer Häuser und Gründe, gezwungen sind, den Mist erst vor die Thüre zu bringen, um daselbst aufgeladen zu werden, müssen dahin sorgen, daß selbiger, durch die des Endes in Bereitschaft stehende Wagen, augenblicklich weggeschaffet, nicht mehr Mist, als sofort weggefahren werden kann, auf die Gasse gebracht, und nach verrichteter Arbeit, und wenigstens an jedem Abend, die Straße gehörig wieder gereinigt werde. Wer letzteres versäumt, hat zu gewärtigen, daß die Reinigung vorhinangeordnetermaßen auf seine Kosten beschaffet werde, und wer gar einen Haufen Mist die Nacht über auf der Gasse liegen läßt, wird mit dem Verlust desselben und überher mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. Gold bestraft.

Auch bleibt einem jeden bis weiter unbenommen, den in den Ställen und Hof-Plätzen aufgehobenen Dünger mit gewöhnlichen Wagen aus der Stadt bringen zu lassen, es

hat aber jeder Fuhrmann sorgfältig dahin zu sehen, daß dabei die Gassen nicht durch schlechtes Aufladen oder Achtlosigkeit beim Fahren mit Mist beschüttet werden, indem sonst nach vorhergegangener gütlichen Warnung des Policeidieners, auf dessen nähere gebührende Anzeige ein offenbar achtloser Fuhrmann in eine Brüche von 24 Grote Gold genommen werden soll.

8. Wer ein neues Gebäude aufführet, oder ein altes repariret, muß das Steingruß oder den Schutt selbst aus der Stadt schaffen, da die Annehmer der Gassenreinigung solchen aufzuladen und wegzufahren nicht schuldig sind, und darf dergleichen Steingruß und Schutt so wie auch Kehricht und der in den Dreckkasten gesammlete Gassenkoth auf keinen andern als in dichten Kumbwagen aus der Stadt gebracht werden, bei Vermeidung einer Brüche von 24 Grote Gold, die dem Policeidiener anheim fällt, der solche von dem Fuhrmann, er sey Eigenthümer des Wagens und der Pferde, oder nicht, auf der Stelle beizufordern befugt ist.

Auch muß dergleichen Schutt nicht ungehörlich angehäuft, sondern sofort allmählig fortgeschafft werden, in welchem Puncte, so wie übrigens bei Errichtung der nöthigen Stellagen und dem ganzen Bau, die Bei-

Kommenden sich nach der jedesmaligen Anweisung der Stadt = Policei = Behörde bei willkührlicher Brüche zu richten haben.

9) Es wird schlechterdings verboten, Düngerhaufen, oder Haufen Schutt und sonstige Unreinigkeiten außerhalb der Stadt, in deren Nähe, an Orten, wo sie ins Auge fallen, anzulegen, und hat derjenige, der sich dergleichen zu thun herausnehmen möchte, zu gewärtigen, daß die Wegschaffung solcher Haufen auf seine Kosten bewerkstelligt und er überdem in eine Geldbuße von 3 bis 5 Rthlr. nach Beschaffenheit der Umstände werde genommen werden. Alle gegenwärtig an solchen Orten liegende Düngerhaufen sind bei Vermeidung gleicher Ahndung innerhalb 14 Tagen hinwegzuschaffen, und wird darüber daß solches geschehe, von den Policedienern gehalten werden.

Uebrigens werden die zur Wegschaffung des zusammengehäuften Gassenkoths, imgleichen des Kehrichts und sonstigen Unraths angenommenen Fuhrwerke sich zur bestimmten Zeit einfänden und von den Policedienern auf die genaue Befolgung der vorstehenden Anordnungen geachtet werden; weshalb auch die Policity = Corporale mit den erforderlichen Aufträgen versehen sind.

72a) Provisorische Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 12. May publ 19. ej. 1814.

Bestimmungen wegen der Reclamationen an das Französische Gouvernement.

Alle diejenigen Behörden und Privat-Personen in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever, welche aus dem Zeitraum der französischen Occupation dieser Lande an die damalige französische Regierung, aus welchem Grunde und von welcher Art sie auch seyen, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiezmittelft aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 14 Tagen, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, summarisch bei der provisorischen Regierungs-Commission, namentlich bei dem Secretair Tappehorn hieselbst, anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen, damit den Umständen nach zur Sicherung und Bewürkung der Rückzahlung solcher Gelder Versuche gemacht werden können.

Von dieser Angabe bleiben jedoch die Anzeigen der in die Amortisations-Casse in Paris an Cautionen öffentlicher Beamten oder an Depositen aus öffentlichen oder Privat-Fonds behaltten Gelder ausgeschlossen, da bereits zufolge der deshalb erlassenen Publication vom 18. Februar 1814. ein besonderes Angabeprotocoll eröffnet und aufgenommen worden ist.

Dagegen sind unter dieser Angabe auch alle diejenigen zu begreifen

1) welche aus Contracten, Lieferungen oder sonstigen derartigen Veranlassungen Forderungen an das französische Gouvernement haben;

2) diejenigen, welche durch die vorgedachte Occupation des Landes ihre damaligen Bedienungen und die damit verbundenen Gehalte oder Pensionen ganz oder theilweise eingebüßt haben, ohne durch nachherige Wieder-Anstellungen dafür entschädiget worden zu seyn; ferner

3) diejenigen, welche von den ihnen während der Occupation des Landes aufgetragen gewesenen und verwalteten Bedienungen oder verwilligten Pensionen noch unberichtigte Gehalts- oder Pensions-Rückstände zu fordern haben.

Zu dem Ende haben die Profitenten sub Nr. 2. innerhalb obgedachter Frist anzuzeigen, wie hoch sich ihre jährliche Einnahme sowohl an Gehalt als an Emolumenten, und zwar letztere nach einem dreijährigen Durchschnitt, bei der Aufhebung ihres Dienstes belaufen habe, und wie groß hiernach ihr Verlust von dem Tage dieser Aufhebung an gerechnet bis zum 1. October 1813. gewesen sey. Dabei werden aber diejenigen Of-

ficialeu, welche nachher unter der französischeu Regierung neue Anstellungen erhalten haben, die damit verbunden gewesenem bis zum 1. October 1813. bezogenem Gehalte und Emolumente von jenem Total-Verluste abzuziehen angewiesen, indem nur der in Verhältniß ihrer ehemaligen Dienst-Einnahme während des obgedachten Zeitraumes erlittene wirkliche Ausfall hier in Betrachtung kommen kann.

Die desfälligen Erklärungen, wie auch die wegen der unberichtigten Gehalts- und Pensionsrückstände, müssen von den Officialen selbst geschrieben, deren Richtigkeit auf ihren ehemals der rechtmäßigen Landesherrschaft geleisteten Amts-End bekräftiget, auch die Summe in Franks nach dem französischen Münztarif berechnet werden.

Diese Angaben werden auf ungestempeltem Papier angenommen werden.

Sollten einige obiger Officialen in der Zwischenzeit verstorben seyn, so stehet es den Erben derselben frey, den Verlust obgedachtermaßen bis zum Todestage ihrer Erblasser zu liquidiren.

Uebrigens ist die obgedachte Frist von 14 Tagen peremptorisch, indem auf später eingehende Angaben keine Rücksicht genommen werden wird.

72b) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung v. 23. Juni publ. 30. ej. 1814.

Die provisorische Regierungs-Commission findet sich veranlaßt, der unterm 12. May d. J. erlassenen, und in Nr. 20. dieser öffentlichen Anzeigen eingerückten Aufforderung zur Angabe aller an die französische Regierung habenden Ansprüche nachfolgende Ausdehnung zu geben. Nachtrag zu den Bestimmungen wegen Reclamationen an das französische Gouvernement vom 13. May 1814.

Alle diejenigen, welche zur Erlangung der Bezahlung der Privatschulden von französischen Militair-Personen, Mitgliedern der Tribunale und Gerichtshöfe und Angestellten bei der Civil- und Militair-Verwaltung gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb gleicher peremptorischer Frist von 14 Tagen hieselbst bei dem Secretair der Regierungs-Commission Tappehorn summarisch anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen, damit auch deshalb den Umständen nach zur Sicherung und Bewürkung der Rückzahlung solcher Gelder Versuche gemacht werden können.

73) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 1. Juni publ. 9. ej. 1814.

Hypothekenwe-  
sen in den Nem-  
tern Wildes-  
hausen, Wech-  
ta und Clop-  
penburg.

Da das Hypothekenwesen in den Nem-  
tern Wildeshausen, Wechta und Cloppenburg  
durch deren Trennung von der französischen  
Arrondissements-Verbindung in Stockung  
gerathen ist, und dessen Regulirung mittelst  
Sonderung des dorthin gehörigen Theils  
aus den Hypothekenbüchern der ehemaligen  
Arrondissements Quakenbrück und Nienburg  
noch einige Zeit erfordern wird, so sind, um  
den daraus zu besorgenden nachtheiligen  
Folgen für den Credit der Eingefessenen  
vorzubeugen, mit Seiner Herzoglichen Durch-  
laucht Höchsten Genehmigung, für Wildes-  
hausen der Amtmann und Friedensrichter  
Stecher daselbst, für die Aemter Wechta und  
Cloppenburg aber der Landgerichts-Secre-  
tair und Notar Berding in Wechta beauf-  
tragt und verpflichtet: die Anträge in Hy-  
pothekensachen der Eingefessenen anzuneh-  
men, darauf Extracte aus den ältern Hy-  
pothekenbüchern zu ertheilen und solche aus  
den Französischen von den auswärtigen Be-  
hörden, in deren Besitze sie sind, zu bewir-  
ken, neue Hypotheken und Umschreibungen  
aber vorläufig in besondere, von dem Prä-  
sidenten des Tribunals zu paraphirende Con-  
volute mit voller Wirkung des Rechtes öf-  
fentlicher Hypotheken einzuregistriren, bis

ste demnächst in die ordentlichen Hypothekens-  
Bücher eingetragen werden können.

74) Regierungs-Commissions-Bes-  
kannmachung vom 10. Juni publ.  
16. ej. 1814.

Da es bei der Höchstverordneten provi-  
sorischen Regierungs-Commission zur Anzei-  
ge gekommen, daß während der französi-  
schen Occupation durch ein übermäßiges und  
unzweckmäßiges Anweisen von Buchwai-  
sen-Möden und durch das gewöhnlich ohne al-  
le Untersuchung von den ehemaligen Maires  
auf Forstgründen erlaubte Plaggenmähen  
viel Mißbrauch getrieben worden, so werden  
hierdurch sämtliche in dieser Hinsicht, vor  
der feindlichen Occupation des Landes, er-  
lassene Verordnungen erneuert und wieder  
in Kraft gesetzt. Es sind daher die erwäh-  
nten Anweisungen der Buchwai-  
sen-Möde bis weiter gänzlich untersagt, das Plaggen-  
mähen hingegen nur nach vorgängiger Un-  
tersuchung der Forstbedienten gegen die ih-  
nen zukommende Vergütung nach Vorschrift  
der früheren Verordnungen zu gestatten,  
und soll ein jedes unerlaubte Abbrennen und  
Bestellen von Buchwai-  
sen-Möden und  
Plaggenmähen mit einer angemessenen Brü-  
ge bestraft werden.

Verbot wider  
das eigenwilli-  
ge Abbrennen  
und Bestellen  
von Buchwai-  
sen-Möden  
und Plaggen-  
mähen.

75) Regierungs-Commissions-Bes-  
kannmachung v. 13. Juni publ.  
23. ej. 1814.

Intermittische  
Normen bei  
Entscheidun-  
gen von Pro-  
cessen zwischen  
dem Pferde-  
Postmeister u.  
den Mieths-  
fuhrleuten.

Es ist zur Kenntniß der provisorischen  
Regierungs-Commission gekommen, daß in  
den Fällen, wo rechtshängige Prozesse über  
die gegenseitigen Verhältnisse und Berechti-  
gungen der Pferde-Postmeister auf der ei-  
nen, und der Miethsfuhrleute auf der an-  
dern Seite zu entscheiden gewesen, bey den  
deshalb angegangenen Gerichten ganz von  
einander abweichende Grundsätze zur Anwen-  
dung gekommen sind, und diese Verschieden-  
heit der Ansichten sich als eine Folge der Un-  
bestimmtheit der über diesen Gegenstand vor-  
handenen und bis hierzu noch bestehenden  
Gesetze bewähret hat. Um allen aus dies-  
sen verschiedenartigen Auslegungen des Ge-  
setzes vom 19. Frim. Jahres 7. Ges. Bullet.  
Band 7. pag. 189. erwachsenden Unzuträg-  
lichkeiten abzuhelpen, zugleich auch den aus  
der besagten Unbestimmtheit jener Verhält-  
nisse sich ergebenden häufigen Processen vor-  
zubeugen, wird hiemittelst verordnet und  
zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, wie  
bis dahin, daß bei der neuen Organisation  
hierüber eine anderweitige Verfügung erge-  
hen wird, künftighin bei vorkommenden der-  
artigen Streitigkeiten von dem Inhalt des

gedachten Gesetzes folgende Auslegung als  
Start findend angenommen werden solle,  
und wie hiernach die gegenseitigen Berechti-  
gungen der Pferde-Postmeister und Mieth-  
fuhrleute provisorisch zu beurtheilen seyen:

1) wer mit Extra-Postpferden auf einer  
Station ankömmt, und von da vor Ab-  
lauf von 24 Stunden weiter reisen  
will, ist gehalten, Extra-Postpferde  
zu nehmen.

2) Den Miethfuhrleuten ist unbenommen,  
sich an fremde Reisende, zu Reisen  
von großen Entfernungen und auf meh-  
rere Tagereisen zu vermietthen, jedoch  
müssen sie die ganze Reise, wozu sie  
angenommen werden, mit den nemli-  
chen Pferden machen, ohne zu wech-  
seln.

3) Einheimische Reisende sind an diese  
letztere Vorschrift nicht gebunden.

76) Regierungs-Commissions-Bes-  
kanntmachung v. 13. Juni publ.  
30. ej. 1814.

Da den sämtlichen Steuer-Einnehmern Beitreibung  
dieses Herzogthums, mit Einschluß der Nem- der rückständigen  
ter Behta, Cloppenburg, Wildeshausen gen Schulgel-  
und der Herrschaft Tever, zur Pflicht ge- der durch die  
macht worden, das rückständige Schulgeld, Steuererneh-  
mer.

nach einem von den Schullehrern verfertigten und von dem Prediger des Orts als richtig attestirten, halbjährig herzugebenden Verzeichnisse, von den mit der Zahlung zurückbleibenden Personen gegen eine von diesen zu erlegende, dem Steuer-Einnehmer für seine Mühwaltung zugebilligte Vergütung von acht Grosen in kleinem Gelde von jedem eingeforderten Thaler, beizureiben und den Schullehrern zu verabreichen, so wird diese Verfügung den Beifommenden zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

77) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung v. 27. Juni publ. 7. July 1814.

Gebühren für die Ausfertigung von Civilstandsacten.

Da es zur Kenntniß der provisorischen Regierungs-Commission gelanget ist, wie es, um mannigfaltigen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, einer erneuerten öffentlichen Bekanntmachung derjenigen Taxe bedürfe, welche in Betreff der von den Civilstands-Beamten für die Ausfertigungen der Civilstands-Acten zu erhebenden Gebühren durch das Gesetz vom 12. Julius 1807. erlassen worden ist, so wird hiermittelst öffentlich bekannt gemacht, daß für jede Ausfertigung eines Civilstandes-Actes, außer der Stempel-

pel-Gebühr, nicht mehr wie 30 Centimen  
gefordert werden dürfe, eben dieselbe Ge-  
bühr auch auf die Ausfertigung anderer Bes-  
cheinigungen, als Certificate des Lebens,  
des Wohlverhaltens, des Domicils &c. an-  
wendbar sey, und für die den Bürgermeis-  
tern und Bögten auszugeben verstatteten  
Pässe zu einer Reise innerhalb der Gränzen  
des Herzogthums und der damit vereinigten  
Lande 2 Francs zu entrichten, das Visiren  
der Pässe aber unentgeltlich zu ertheilen  
sey.

78).-Regierungs-Commissions-Be-  
kannmachung v. 29. Juni publ.  
7. July 1814.

Die häufigen Beschwerden vieler Zehnt-  
und Guts-Herren über die Widersetzlichkeit <sup>Zehnt- und</sup>  
ihrer Zehnt- und Guts-Pflichtigen, welche <sup>Gutspflichtig-</sup>  
unter dem Vorwande der vom französischen <sup>keit,</sup>  
Gouvernement auferlegten, und von Sr.  
Herzoglichen Durchlaucht aus dringender  
Nothwendigkeit noch kurze Zeit beibehaltenen  
directen Steuern, die Zehnt- und Gutsherr-  
lichen-Gefälle zu verweigern oder den gan-  
zen Betrag der Steuern daran in Abzug  
zu bringen sich ermächtigt halten, veranlas-  
sen die Höchstverordnete provisorische Regie-  
rungs-Commission hierdurch bemerklich zu

M

machen: daß eine solche Verweigerung und Vorenthaltung in den französischen Gesezen durchaus nicht begründet ist, und jezt um so weniger entschuldigt werden kann, da Seine Herzogliche Durchlaucht sofort die drückendsten öffentlichen Abgaben, die sogenannten vereinigten Rechte und den größten Theil der Enregistrements-Gebühren abgeschafft haben, auch durch das wiederhergestellte freye Verkehr den Eingesezten alle Erwerbsquellen wieder geöffnet sind, und alle öffentliche Abgaben wieder in das Land zurückfließen. Die Regierungs-Commission erwartet daher, daß die Zehnt- und Guts-pflichtigen ihrer Schuldigkeit in Gutem nachkommen, und sich nicht in Prozesse stürzen werden, welche nicht günstig für sie ausfallen können, sondern durch Proceßkosten und Entschädigungsleistung nur eine neue Last für sie zur Folge haben müssen.

79) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 29. Juni publ. 7. July 1814.

Bezahlung des  
Weggeldes am  
Seefelder Alt-  
tendeich.

Auf Ansuchen des Pächters des Weggel-  
des am Seefelder-Altendeich, Johann Fried-  
rich Fuhrken, wird ein Jeder, der sich des  
Weges am Seefelder-Altendeich zum Torf-  
fahren oder in andern Geschäften bedienen

will, hiedurch oberlich angewiesen, und bei Vermeidung einer in jedem Contraventionsfall zu erlegenden Brüche von Fünf Rthlr. in Golde befehliget, vor dem mit einem Weggeldschilde bezeichneten Hause des Pächters jedesmal anzuhalten, und das taxmäßige Weggeld, für welches der gedachte Weg und dessen Zubehörungen in gehörigem Stande unterhalten werden müssen, gebührend zu entrichten.

80) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 1. July publ. 7. ej. 1814.

Da die während der französischen Occupation gänzlich in Verfall gerathene Hafenanstalt zu Braake nunmehr so weit wieder hergestellt ist, daß die Schiffe sich der neu geschlagenen Duc d'Alben bedienen können, so tritt nunmehr das unterm 30. November 1803. erlassene Reglement wegen der Herrschaftlichen Hafenanstalt zu Braake (Ordinance respecting the Ducal harbour at Braake) wieder in Kraft, und ist von allen Schiffscapitains und Andern, welche von dieser Hafenanstalt Gebrauch machen, in allen Stücken gebührend zu befolgen. Die Erhebung der Hafengelder und Alles, was darauf Beziehung hat, ist bis weiter dem

Herstellung der  
Hafen-Anstalt  
zu Braake und  
und älterer  
Verordnungen  
deshalb.

Einnehmer der directen Steuern, Cammer-  
Assessor Gether zu Braake, aufgetragen,  
an welchen also die Beikommenden sich des-  
halb zu wenden haben, dagegen die in ge-  
dachtem Reglement dem weyl. Inspector  
Claussen als damaligem Hafenausscher auf-  
getragenen Berrichtungen jezt dem Hafens-  
meister Koch obliegen, dessen Gebühren für  
die Anweisung des Liegeplatzes für ein Schiff  
von 60 und mehr Rockenlasten zu Einem  
Rthlr. in Golde, für ein kleineres zu 36  
Gr. in Golde bestimmt sind.

81) Regierungs-Commissions-Be-  
kannmachung vom 11. July publ.  
28. ej. 1814.

Vorschriften  
wegen Ergän-  
zung der Män-  
gel in den Ge-  
setzstands-  
Ak-  
ten.

Wenn gleich die provisorische Regierungs-  
Commission während der vorläufig fortdau-  
ernden Wirksamkeit der französischen Gesetz-  
gebung es sich hat angelegen seyn lassen, die  
durch dieselbe begründete Anstalt der Civil-  
stands-Acten ihrem Wesen nach im Gang  
zu erhalten, und die in Hinsicht derselben  
sich von Zeit zu Zeit ergebenden Zweifel und  
Misdeutungen, sowohl durch mehrere ihrer-  
seits an die beikommenden Behörden erlas-  
senen Verfügungen, als auch durch die all-  
gemeine Publication vom 6. Januar 1814.  
zu heben, so hat sie doch aus den ihr seither

zugegangenen ferneren Berichten und Vorfragen ungeru wahrnehmen müssen, wie wenig jener auf die allgemeine gute Ordnung gerichtete Zweck bis hierzu erreicht worden ist, und wie größtentheils durch die in manchen Fällen selbst absichtlichen Verschuldungen und Versäumnisse der LandesEingeseffenen, die zur Sicherstellung und zum Erweise der Familien-Verhältnisse dienen sollenden Civilstands-Acten und Register mangelhaft und unvollständig geworden, mithin an sich in eine für das Ganze nachtheilige Unordnung gerathen sind.

Deshalb ist für erforderlich geachtet worden, zur Beseitigung aller hieraus entspringenden Unzuträglichkeiten, und zur Wiederherstellung der guten Ordnung folgendes mit Landesherrlicher Genehmigung anzuordnen und zu verfügen.

Was nemlich

- I. Die wegen geschlossener Ehen aufzunehmenden gewesenen Civilstands-Acten:
  - a. Heyrathsacten betrifft, so ist in Ansehung derselben zur Kenntniß gelanget, daß mehrere in die Ehe getretene Ehegatten es sich erlaubt haben, unter gesetzwidriger Umgehung des vor dem Civilstands-Beamten aufzunehmenden Heyraths-Actes, ihre Ehe blos vor

dem Prediger zu vollziehen, wobei denn öfters auch die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe unbeachtet geblieben sind, als nemlich, der gesetzlich Statt findende Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, die elterliche oder vormundschaftliche Genehmigung, der Beweis der Auflösung einer früheren Ehe, des gesetzlichen Alters, des zweimaligen nach bestimmten Zeiträumen geschehen sollenden Aufgebotes, oder der Schließung der Ehe vor einer unbedenklichen Behörde, unter welchen Voraussetzungen also die solchergestalten eingegangenen Ehen eine rechtliche Gültigkeit nicht haben erlangen mögen, wodurch aber die nachtheiligen Folgen sowohl die Eheleute selbst als auch auf die in solchen Ehen erzeugten Kinder sich erstrecken; — daher werden alle diejenigen, welche obgedachtermaßen bei Eingehung ihrer Ehen der Vorschrift der annoch bestehenden Gesetze solchergestalten nicht Genüge geleistet, und die Aufnahme der Civilstands-Acten versäumt haben sollten, aufgefordert, innerhalb 6 Wochen deshalb bei dem Procureur am Tribunal zu Oldenburg sich zu melden,

und die Aufnahme des noch fehlenden Ehevertrags-Actes nachzusehen, damit nicht nur über die sich alsdann näher ergebenden gesetzlichen Mängel der geschlossenen Ehen, was den Rechten und den Umständen gemäß ist, verfügt, sondern auch die Vollständigkeit der Civilstands-Register wieder hergestellt werden möge, unter der Verwarnung, daß bei weiterer Versäumniß ihrer gesetzlichen Obliegenheit und nach Ablauf jenes anberaumten Termins abseiten des Procureurs von Amtswegen wider sie werde verfahren werden, und die bestimmten gesetzlichen Strafen wider sie zur Anwendung kommen sollen.

- b. Nicht minder ist es auch der durch die Publication vom 6. Januar 1814. zu erkennen gegebenen Absicht, Sittlichkeit und gute Ordnung zu befördern, so wie jeden Anlaß zum Vergerniß in den christlichen Gemeinden zu entfernen, gemäß, zu verordnen, daß alle diejenigen, welche vor Erlassung jener Publication, mittelst eines bloßen vor dem Civilstands-Beamten eingegangenen und aufgenommenen Civil-Contracts, aber ohne priesterliche Einsegnung, mit

einander in die Ehe getreten sind, schuldig seyn sollen, die priesterliche Einsegnung annoch innerhalb 3 Monaten, bei Vermeidung einer Geldbuße von 16 bis 100 Franken zum Besten der Armen-Anstalten, vollziehen zu lassen, als worauf zu achten dem Procureur die gemessenen Vorschriften zugegangen sind.

8. Da endlich auch in Ansehung der in gesetzlicher Frist aufzunehmenden Geburts- und Sterbe-Acten gleiche Versäumnisse ersichtlich geworden sind, und diesen Hindernissen der Berichtigung und Bervollständigung der Civilstands-Register länger nicht nachgesehen werden kann, so werden alle und jede Civilstands-Beamten alles Ernstes zur genauen Nachsicht der Register und zur fordersamsten Berichterstattung an den Procureur aufgefordert und angewiesen, damit derselbe dadurch in den Stand gesetzt werde, demnächst die Berichtigung der Civilstands-Register zu veranlassen.

82) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 12. July publ. 21. ejusd. 1814.

Die von den Civilgerichten nicht anzunehmenden Den sämtlichen Friedensgerichten dieses Landes wird hiemittelfst nachrichtlich und

zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, so wie überhaupt nach der provisorisch beibehaltenen Verfassung die Competenz der Civil-Gerichte sich in keinem Fall auf administrative Gegenstände erstrecken kann, eben so wenig diejenigen Injurien-Klagen bey denselben angenommen werden können und dürfen, welche von den provisorischen Bürgermeistern und Bögten wider ihre Administrativen anhängig gemacht werden wollen, die wider sie als Officialen Beschwerden bey dem Höchstverordneten Ober-Gemeinde-Rath angebracht haben, und von diesem als der beikommenden höheren Behörde die Untersuchung und Entscheidung der gedachten Beschwerden gewärtigen. Die Friedensgerichte haben sich daher der Annahme solcher unbefugten Injurien-Klagen zu enthalten, und es dem untersuchenden Ober-Gemeinde-Rath zu überlassen, bei ungegründet befundenen Beschwerden dem gekränkten Ansehen der falsch beschuldigten Behörde die gebührende volle Genugthuung wiederfahren zu lassen, und den Querulanten entweder deshalb selbst zurecht zu weisen, oder nach Befinden die Bestrafung desselben durch die Gerichte zu veranlassen.

83a) Landesherrliche Verordnung  
vom 25. July publ. 11. Aug. 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig etc. etc.

Thun kund hiemit:

Aufhebung des  
französischen  
Rechts, Wie:  
derherstellung  
der alten Ge:  
setze und Be:  
stimmung des  
Ueberganges  
aus dem einen  
Rechtszustande  
in den andern.

Seit Unserer Rückkehr in die Mitte Un:  
serer geliebten Unterthanen ist Unser ange:  
legentlichstes Bestreben dahin gerichtet ge:  
wesen, die denselben mit der französischen  
Herrschaft aufgedrungene fremde Verfassung  
und Gesetze, deren Unangemessenheit, Män:  
gel und Nachtheile durch die traurige Erfah:  
rung weniger Jahre klar genug bewiesen  
sind, baldmöglichst aufzuheben, und die al:  
ten, deutscher Denkungsart, heimischen Sit:  
ten und Bedürfnissen angemessenen, und,  
mancher noch auszufüllenden Lücke ungeach:  
tet, zu Beförderung des wahren Staats:  
zwecks erprobten Rechte und Staatsverwal:  
tungs-Formen wieder herzustellen.

Wie erwünscht aber auch der schnelle  
Wechsel dieser Gesetze, sowohl nach der in:  
nern Beschaffenheit als nach den äußeren  
Gründen der Einführung beider, Uns und  
Jedem Unserer Unterthanen seyn mußte, so  
konnte doch eine plötzliche Aufhebung aller  
Anwendbarkeit der mehrere Jahre hindurch  
bestandenen fremden Rechte, eine völlige  
Vernichtung der in alle öffentlichen und Pri:  
vat-Verhältnisse eingedrungenen Folgen ih:

rer bisherigen Anwendung, weder möglich, noch mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit vereinbarlich gefunden werden. Die Bestimmung der Grenzen ihrer ferneren Anwendbarkeit und des Ueberganges aus dem bisherigen in den wieder herzustellenen Rechtszustand erforderte eine sorgfältige und genaue Prüfung und Vergleichung beider, damit auf der einen Seite nicht die als wohl erworben angesehenen Rechte ohne Noth verletzt, und auf der andern nicht unpassenden und schädlichen fremden Einrichtungen eine längere Dauer gestattet, und, durch ihre Berührung mit den einheimischen, neue Rechtsverwirrungen herbeigeführt würden. Zugleich schien dieser Zeitpunkt der günstigste, um mehrere schon früher von Uns beabsichtigte Verbesserungen in der Staatsverwaltung, so wie die Ergänzung mancher Lücke und eine größere Einheit in Form und Materie der Gesetzgebung ins Werk zu setzen.

An diese wichtigen und mühevollen Arbeiten konnte gleichwohl nicht sofort Hand gelegt werden, weil Unsere nächste Sorge auf die Landesbewaffnung und die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel gerichtet seyn mußte, um nach den Kräften des Landes zur Sicherung desselben nach Außen mit-

zuwirken. Um so nothwendiger war es, die eingeführte Staats- und Rechts-Verwaltung, — der Stockung, worin Wir solche antrafen, enthoben, — vorerst noch provisorisch fortdauern zu lassen, und darin nur das zu ändern, was die veränderte Lage des Landes nothwendig, und die Verhütung größerer Nachtheile dringend machte. Nachdem aber durch die, alle Erwartung übertreffenden Ereignisse unserer Lage der Friede der Welt und Ruhe dem Vaterlande geschenkt, wollen Wir nicht länger Anstand nehmen, als erste Frucht der glücklichen Beendigung des großen Kampfes, Unseren geliebten Unterthanen die Wiederherstellung des alten ersehnten Rechts-Zustandes anzukündigen; wenn gleich, was Wir zur Verbesserung der Gesetzgebung beabsichtigen, nur erst zum Theil hat ausgeführt werden können.

Zu diesem Zweck haben Wir die Verordnung zur Aufhebung des französischen Rechts, Wiederherstellung der alten Gesetze, und Bestimmung des Ueberganges aus dem einen Rechts-Zustande in den anderen, entwerfen lassen und nach sorgfältiger Prüfung genehmigt; und Wir befehlen hiemit allen Unseren Gerichts- und anderen Staats-Behörden, so wie allen Einwohnern dieses Herz-

zogthums und der Herrschaft Jever, danach in allen Stücken zu verfahren und sich zu achten; indem Wir zu denselben das Landesväterliche Vertrauen hegen, daß sie mit der Liebe zu dem ihnen wieder gegebenen Rechte auch die alte Rechtlichkeit, Treue und Glauben in deutschen Herzen bewahrt haben werden.

§. 1. Von dem 1. October d. J. an werden alle von dem Kaiserlich-Französischen Gouvernement den Einwohnern des Herzogthums Oldenburg aufgedrungene und bisher noch zu Verhütung größerer Rechtsverwirrung provisorisch beibehaltene Gesetze aufgehoben, und es treten für die privatrechtlichen Verhältnisse die älteren Gesetze und Gewohnheiten, wie solche vor dem 28 Februar 1811. bestanden, (soweit nicht bereits durch die seit dem 1. December 1813. erlassenen Verordnungen etwas Anderes bestimmt ist oder durch diese Verordnung bestimmt wird,) in Strafsachen aber das unter dem Titel: Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Oldenburgischen Lande — zu publicirende Gesetz, in Kraft. Die Bestimmung über andere Theile des öffentlichen Rechts bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

§. 2. Diesemnach nehmen mit dem 1. October d. J. alle aus den französischen

Gesetzen unmittelbar fließende Rechte und Verbindlichkeiten (vorbehältlich dessen, was Kraft des Titels solcher Rechte früher erworben ist) ein Ende, und es treten von da an die aus den wieder hergestellten Gesetzen und Gewohnheiten entspringenden Rechte an deren Stelle. Dahingegen bleiben alle zunächst aus Handlungen, einseitigen oder vertragmäßigen, erlaubten oder unerlaubten, die erweislich während des Bestandes der französischen Gesetze nach Bestimmung derselben vorgegangen sind, mithin auch alle aus rechtskräftigen Urtheilen entstandenen Privat-Rechte einem Jeden auch in Zukunft selbst in demjenigen gesichert, was sie den Verfügungen des wieder hergestellten Rechts zuwider enthalten, es mag vor dem 1. October d. J. bereits daraus geklagt seyn oder nicht. Auf der anderen Seite sollen aus Handlungen, die während der Dauer der französischen Gesetze entstanden sind, und denen diese Gesetze keine rechtliche Wirkung beilegen, durch Wiederherstellung der alten Gesetze keine Ansprüche von neuem erwachsen. Dieser Grundsatz soll unter folgenden Modificationen und Bestimmungen Anwendung finden.

§. 3. Die Rechte der väterlichen Gewalt treten über alle, die vom 1. October d. J.

noch unter derselben stehen, sowohl in Hinsicht der Person, als der Güter, in dem Maaße ein, wie sie im wieder hergestellten Rechte bestimmt sind. Diesemnach lebt der durch das letztere dem Vater gegebene Nießbrauch am Vermögen des nicht emancipirten Sohnes, wenn derselbe auch das 18te Jahr schon überschritten hat, wieder auf; und der durch das französische Recht der Mutter gegebene Nießbrauch nimmt mit diesem Zeitpunkt ein Ende. Die emancipirten Minderjährigen behalten, so lange sie sich dessen nicht unwürdig bezeigen, ihre durch die Emancipation erlangten Rechte; bleiben aber auch den Beschränkungen unterworfen, welche das französische Recht in Hinsicht ihrer bestimmt, und sind, wo dasselbe neben dem Curator die Einwilligung anderer Autoritäten erfordert, an das competente Pupillen-Collegium gewiesen.

§. 4. Alle über Minderjährige bestellten Vormünder bleiben vorläufig in ihrem Amte, und ihre Neben-Vormünder treten als Mitvormünder ein. Die Gerichte, welchen die Obervormundschaft obliegt, werden über die definitive Beibehaltung der einen wie der andern entscheiden, sie zur Eidesleistung und Sicherheits-Bestellung anhalten. Unerdessen sind sie vom 1. October d. J. an in

Verwaltung ihres Amtes an die Vorschriften des wieder hergestellten Rechts, insbesondere an die Anweisung für die Vormünder vom 4. Junius 1783. gebunden.

Auch die von den Gerichten wegen Verstandeschwäche oder Verschwendung nach den Vorschriften des französischen Rechts angeordnete Interdiction oder Weistandschaft bleibt in Bestand, bis sie gerichtlich wieder aufgehoben oder modificirt wird.

Die Erben eines für abwesend Erklärten, welche in den Besitz des Vermögens desselben gesetzt sind, behalten im Falle seiner Rückkehr die im französischen Rechte ihnen zugestandene Quote der Einkünfte bis zum 1. October d. J.

Von diesem Tage an wird ihr rechtliches Verhältniß nach der Verordnung vom 31. October 1740. beurtheilt.

§. 5. Die Volljährigkeit tritt mit dem 1. October d. J. im ganzen Umfang des Herzogthums, unter Abschaffung der bisherigen statutarischen Verschiedenheiten, mit dem vollendeten 24sten Jahre ein. Indessen behält die sowohl nach Statuten, als nach dem französischen Gesetz bereits erlangte Volljährigkeit ihre Wirkung.

§. 6. Unter Ehegatten, die sich während

rend der Herrschaft des französischen Rechts  
verheirathet haben, wird

I) das persönliche Verhältniß, mit allen sich  
darauf beziehenden Rechten und Pflichten,  
so wie die Zulässigkeit der Klagen auf Nichtig-  
keit der Ehe, Scheidung oder Trennung  
von Tisch und Bette, selbst in anhängi-  
gen noch nicht rechtskräftig entschiedenen  
Rechtssachen, lediglich nach den wieder  
hergestellten Rechten beurtheilet, ohne  
Rücksicht auf etwaige denselben zuwider  
laufende vertragsmäßige Bestimmungen.

II) In Hinsicht des Vermögens geben

1. die auf rechtsbeständige Weise errichte-  
ten Ehestiftungen, so wie die zu deren  
Erklärung und Ergänzung im französi-  
schen Recht gegebenen Vorschriften die  
Norm. Es bleibt aber den Ehegatten  
unbenommen, solche, soweit es die wie-  
der hergestellten Rechte erlauben, ab-  
zuändern; doch können solche Abände-  
rungen künftig gegen dritte Personen,  
welche ein rechtsbegründetes Interesse  
dabei haben, nur dann angeführt wer-  
den, wenn sie in den öffentlichen An-  
zeigen bekannt gemacht und in die Hy-  
pothekenbücher eingetragen sind.

2. Sind keine vertragsmäßige Bestim-  
mungen gemacht, so steht den Ehegats

N

ten ebenfalls frey, solche, soweit die wieder hergestellten Rechte erlauben, noch jetzt zu errichten, und nach der eben gegebenen Vorschrift bekannt zu machen. Ist solches aber bis zum 1. October d. J. nicht geschehen, so treten sie mit diesem Termin stillschweigend unter das Güterverhältniß, welches die wieder hergestellten Gesetze an den Stand oder Wohnort knüpfen, worin sie sich zu der Zeit befinden.

In jedem Falle bleiben den Gläubigern alle Rechte aus dem Verhältnisse, welches zur Zeit der Entstehung ihrer Forderungen unter den Eheleuten bestand, vorbehalten. Die Ehegatten, welche Güter, die bisher gemeinschaftlich waren, theilen wollen, müssen sich daher mit den Gemeinschaftsgläubigern auseinandersetzen, und sowohl auf den Fall, da dies nicht thunlich ist, als zur Verhütung künftiger Streitigkeiten bei Erbfällen, den Bestand des aus der gemeinschaftlichen Masse gesonderten Vermögens gerichtlich constatiren, widrigenfalls bei einem darüber entstehenden Prozesse in Ansehung alles zur Zeit der Klage, oder (bei Erbfällen) des Todes, vorhandenen Mobilien- und

Capital = Vermögens vermuthet werden soll, daß es zu der Gütergemeinschaft des französischen Rechts gehört habe.

§. 7. Eine im französischen Recht begründete, im wieder hergestellten aber nicht anerkannte Alimentations = Pflicht soll ihre Wirksamkeit gleichwohl nach den Bestimmungen des ersteren ferner auch nach dem 1. October d. J. behalten, wenn die Leistung schon vorher begonnen hat, oder nur durch unbegründete Weigerung des Verpflichteten verzögert ist.

Dem Vater eines während des Bestandes des französischen Rechts außer der Ehe gebornen Kindes kann gerichtlich nachgeforscht werden, um ihn zu dessen Alimentation von Zeit der Klage anzuhalten. Die Mutter erhält aber für ihre Person gegen denselben auch in diesem Falle keine Ansprüche, wozu sie das französische Gesetz nicht berechtigt.

Die Verbindlichkeit zur Dotation oder Ausstattung, wird, in dem Falle, da ein vor dem 1. October d. J. gebornes Kind sich nach demselben verheirathet, in Gemäßheit der wieder hergestellten Gesetze, in Ansehung der unter der Herrschaft des französischen Rechts verheiratheten Töchter aber nach dem letzteren beurtheilt.

§. 8. Die Erbfolge überhaupt soll, so weit sie nicht bereits in Ansehung besonderer Güter schon durch die Verordnung vom 10. März d. J. wieder hergestellt ist, wenn der Erb-Anfall sich vor dem 1. October d. J. ereignet, in jedem Falle nach französischen Gesetzen beurtheilt werden. Tritt der Erb-Anfall nach diesem Zeitpunkt ein, so richtet sich die gesetzliche Erbfolge, auch die Bestimmung wegen Collation der unter französischem Recht gemachten Schenkungen, lediglich nach den Vorschriften des wieder hergestellten Rechts.

§. 9. Letztwillige Verordnungen, welche, unter der Herrschaft des französischen Rechts, nach der darin vorgeschriebenen Form errichtet sind, können, wenn auch der Erblasser nach dem 1. October d. J. verstorbt, aus dem Grunde des Mangels äußerer oder innerer Solennien, (z. B. der Erb-Einsetzung,) welche das wieder hergestellte Recht vorschreibt, nicht angefochten werden; jedoch müssen die sogenannten eigenhändigen Testamente (t. olographa), welche nicht bereits nach Vorschrift des französischen Rechts ein gewisses datum erhalten haben, bei Strafe der Nichtigkeit vor jenem Termin dem Präsidenten des Tribunals oder dessen Stellvertreter in einem Couvert vorgelegt

werden, welches derselbe mit dem Gerichtssiegel verschließt und mit seinem datirten visum versieht. Dahingegen werden letztwillige Verordnungen, welche wegen eines Mangels der Förmlichkeiten des zur Zeit ihrer Errichtung bestandenen französischen Rechts ungültig seyn würden, aufrecht erhalten, wenn nur die äußeren Förmlichkeiten des wieder hergestellten Rechts, unter welchem der Testator stirbt, dabei angetroffen werden.

In Hinsicht des Inhalts müssen zwar zu Erklärung der Absicht des Testators die Regeln des französischen Rechts, unter dessen Herrschaft es errichtet worden, beachtet werden; es sind aber die Verfügungen selbst nur in dem Maaße gültig, als sie das wieder hergestellte Recht zuläßt.

Diejenigen, welche solche errichtet haben, werden daher wohl thun, ihre Verfügungen mit Zuziehung rechtskundiger Personen an dem Maaßstabe dieses Rechts zu prüfen, und, dem Befinden nach, demselben gemäß abzuändern, wobei denn aber auch alle Formalien des letzteren zu beachten sind.

§. 10. Die Rechtsbeständigkeit aller anderen unter der Herrschaft des französischen Rechts eingegangenen Rechtsgeschäfte, worüber in den vorstehenden §. §. nicht be-

sonders verfügt ist, wird fortdauernd nach den Vorschriften des französischen Rechts beurtheilt, und es kann sich Niemand auf die Vorschriften des wieder hergestellten Rechts berufen, um eine Annullation oder Rescission solcher Rechtsgeschäfte, ganz oder zum Theil, oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen zu bewirken.

§. 11. Sollte jedoch ein solches Rechtsgeschäft bloß wegen des Mangels einer Formlichkeit, die das französische Recht vorschreibt, das wieder hergestellte aber nicht kennt, angefochten werden, so ist es nichts desto weniger nach den Regeln des guten Glaubens aufrecht zu erhalten; es sey denn, daß es schon durch ein rechtskräftiges Urtheil für ungültig erklärt worden.

Auch wenn eine Klage bloß wegen Verletzung der processualischen Form abgewiesen ist, ohne daß die Sache selbst verhandelt und entschieden worden, so ist sie nur als angebrachtermaßen abgewiesen anzusehen, und kann von neuem angestellt werden.

Wegen der versäumten Formalitäten des französischen Rechts in Ansehung der Hypotheken bleibt die Bestimmung einer besondern Hypotheken-Ordnung vorbehalten.

§. 12. In Ansehung der Art und Weise

der Erfüllung und der Folgen der Nicht-Erfüllung einer unter der Herrschaft des französischen Rechts übernommenen, und nach dessen Abschaffung fortdauernden Verbindlichkeit, sind die vertragsmäßigen Bestimmungen und in deren Ermangelung die subsidiarischen Verfügungen des französischen Rechts, so weit vermuthet werden kann, daß die Partheien dieselben stillschweigend angenommen haben, zu befolgen. Diese Vermuthung tritt namentlich bei Allem ein, was die Leistung des Gegenstandes der Verbindlichkeit, nach Quantität, Qualität, Ort und Zeit betrifft, so wie in Ansehung der Wirkung des Verzugs und der Nicht-Erfüllung, insbesondere der nach dem französischen Rechte bei zweiseitigen Verträgen stillschweigend zu verstehenden Bedingung: daß der Contract aufgelöst seyn soll, wenn einer von beiden Theilen seinem Versprechen kein Genüge leistet. Dahingegen soll dasjenige, was das wieder hergestellte Recht über die persönliche Fähigkeit zu Leistung und Annahme einer Zahlung bestimmt, so wie die durch dasselbe gegebene Rechtswohlthat der Competenz, die Grundsätze desselben über Wirkung einer Zahlung im Falle mehrerer Schulden, und die Vorschriften über den Beweis der Zahlung und Deposition der

Schuld, auch bei Erfüllung einer unter dem französischen Recht entstandenen Verbindlichkeit zur Norm dienen.

§. 13. Die Beendigung eines unter französischem Recht entstandenen und unter dem wieder hergestellten fortdauernden Rechtsverhältnisses geschieht, wenn keine gültige vertragmäßige Bestimmungen darüber gemacht sind, noch der Fall der Auflösung wegen Nicht-Erfüllung eintritt, nach dem 1. October d. J. lediglich zufolge der Grundsätze des wieder hergestellten Rechts. Hiernach bricht ein nach dem 1. October d. J. geschlossener Kauf die vorher eingegangene Mieth.

Das gesetzliche und observanzmäßige Rückherrecht oder der Retract wegen Nachbarschaft, Blutsverwandtschaft oder sonst aus irgend einem Grunde, wird aber überall nicht wieder hergestellt, sondern hiedurch für aufgehoben erklärt, mit Ausnahme desjenigen, welches mit der besonderen Natur gewisser Güter verbunden und in dem Stadt- und Butjadinger- und Wührder Landrechte begründet ist; in Ansehung dessen Wirkungen auf die unter der Herrschaft des französischen Rechts geschehenen Veräußerungen die Verordnung vom 10. März 1814. die Norm giebt.

§. 14. Insbesondere sollen in Ansehung

der Verjährungen, deren Frist mit dem 1. October d. J. noch nicht abgelaufen ist, die Vorschriften des wieder hergestellten Rechts in allen Stücken befolgt werden. Wollte sich jedoch jemand auf eine Verjährung berufen, die in letzterem auf eine kürzere Frist, als in dem aufgehobenen bestimmt ist, so darf er die Frist derselben erst vom Termin der wieder hergestellten Gesetze zu berechnen anfangen, die vorher abgelaufene Zeit aber keinesweges in Anschlag bringen.

Dahingegen behält die nach den Vorschriften des französischen Rechts vor dem 1. October d. J. bereits vollendete Verjährung diejenige Wirkung, welche ihr dieses Recht beilegt. Wie denn auch die unter und nach demselben geschehene Erwerbung des Eigenthums ohne Usucapion, auch in den Fällen, wo nach dem wieder hergestellten Recht solche erforderlich, durch Berufung auf letzteres nicht angefochten werden kann.

§. 15. Der Proceßgang und Form richtet sich, selbst in den bereits anhängigen Rechtsfachen, vom 1. October d. J. an, lediglich nach den Vorschriften des wieder hergestellten Rechts. Die wieder hergestellten Gerichte treten aber in keine der am 1. October d. J. anhängigen streitigen Rechtsfachen

von Amtswegen ein; sondern diese müssen von der Parthey, welcher an der Fortsetzung liegt, durch eine schriftliche Eingabe an das competente Gericht gebracht werden, welche unter Anlegung der ergangenen Urtheile eine treue vollständige Darstellung der bisherigen Verhandlungen und einen der Lage der Sache und der wieder hergestellten Proceßform angemessenen Antrag enthalten muß.

§. 16. Auch die provisorisch für vollstreckbar erklärten, so wie die wirklich in Rechtskraft getretenen und in executorischer Form bereits ausgefertigten Urtheile, imgleichen die Notariats-Grossen, sind Behuf ihrer Vollstreckung nach dem 1. October d. J. zuvörderst bei dem competenten Gerichte zu exhibiren, damit dieses dem Beikommenden den Auftrag zur Vollstreckung ertheile.

§. 17. Persönlicher Arrest findet in Civilsachen auch wegen eines unter der Herrschaft des französischen Gesetzes existent gewordenen Falles nicht anders Statt, als wenn und so weit ihn das wieder hergestellte Recht zuläßt.

§. 18. Das Verfahren in Arrestsachen, welche unbewegliche Güter zum Gegenstande haben, wird, sofern der endliche Zuschlag vor dem 1. October d. J. noch nicht erfolgt ist, mit diesem Termin von selbst sistirt.

Diejenigen Gläubiger, welche ein Recht daraus haben, können aber sofort bei dem competenten Gerichte einen Termin zum Versuch der Abwendung des Concurſes bewirken, und wenn dieser Versuch nicht gelingt, auf Erkennung des Concurſes dringen.

Den Uebergang der im Gange befindlichen Fallit-Sachen und die Rangordnung der unter französischem Rechte entstandenen Forderungen mit den unter dem wieder hergestellten Geſetz existent gewordenen, bestimmt die mit der neuen Hypotheken-Ordnung verbundene Concurſ-Ordnung.

§. 19. Die Zulässigkeit der Beweismittel, insonderheit des Zeugenbeweises, wird vom 1. October d. J. an in allen Processen nach dem wieder hergestellten Rechte beurtheilt, wenn die Prozesse auch aus Handlungen entspringen, die während der Herrschaft des französischen Rechts vorgegangen sind; und selbst in den zur Zeit der Geſetzesveränderung anhängigen, wo ein Beweismittel noch nicht rechtskräftig für unzulässig erklärt, und die Sache noch in der Lage ist, daß nach dem französischen Recht noch neue Beweismittel beigebracht werden könnten.

§. 20. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels wider ein unter französischem Recht gesprochenes Urtheil ist in Gemäßheit der Vor-

schrift dieses Rechts zu beurtheilen, wenn auch die Einlegung erst nach dem 1. October d. J. erfolgt.

§. 21. Vom 1. October d. J. an ist der Lauf aller peremptorischen Fristen, welche die französischen Gesetze oder die unter ihrer Herrschaft gesprochenen Urtheile festgesetzt haben, sistirt, und der Parthey, welcher an Betreibung der Sache gelegen, überlassen, dieselbe bei dem competenten Gerichte einzuleiten, und die Bestimmung einer neuen Frist zu veranlassen, welche nach Maaßgabe der wieder hergestellten Proceß-Ordnung unter einem angemessenen praejudicio zu ertheilen und von der Insinuation des Decrets an zu rechnen ist.

Zu Einlegung eines Rechtsmittels wider ein vor dem 1. October d. J. gesprochenes Urtheil, welches die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, wird von diesem Tage an eine Frist von 4 Wochen sub poena desertionis verstattet; es bleibet aber dem anderen Theile unbenommen, seinen Gegner zu einer früheren Erklärung vor Gericht zu fordern. Die Einführung und Rechtsfertigung des Rechtsmittels muß in solchem Falle unter gleicher Strafe binnen 70 Tagen, vom 1. October d. J. anzurechnen, geschehen.

§. 22. Aeltere Proceße, welche wäh-

rend der französischen Occupation geruhet haben, können, so weit nicht die Verjährung des alten Rechts entgegenstehet, in der Lage, worin sie geblieben, aufgenommen und fortgesetzt werden, ohne daß die Vorschrift des französischen Rechts wegen Peremtion der Instanz darauf Anwendung findet.

§. 23. Zu Beurtheilung verbotener Handlungen, sowohl in Ansehung der daraus entspringenden Privat-Rechte, als der Strafe, geben in der Regel die Gesetze die Norm, welche zur Zeit der Handlung gültig waren. Doch soll bei allen, nach dem 1. October d. J. zur Untersuchung kommenden Verbrechen und Vergehen aus älterer Zeit in sofern das neue Strafgesetz angewandt werden, als die darin bestimmten Strafen gelinder sind, wie die in den aufgehobenen Gesetzen enthaltenen. Dieser Grundsatz findet auch bei den früher Verurtheilten in Ansehung der gesetzlichen Folgen Statt, welche die Strafen auf den bürgerlichen Stand der Personen, z. B. die Fähigkeit zur Zeugenschaft haben.

Die zur Zeit der Gesetzesveränderung in Untersuchung befangenen Strassachen werden von den competenten Gerichten von Amtswegen aufgenommen und in dem Gang,

welchen der neue Proceß vorschreibt, beendigt.

§. 24. Wo die nach den obigen Grundsätzen noch ferner zur Anwendung kommenden Vorschriften des französischen Rechts unvollständig, dunkel oder zweifelhaft sind, und die Zweifel auf dem Wege der doctrinellen Interpretation nicht gelöst werden können, soll derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des wieder eingeführt n Rechts übereinstimmend ist, oder denselben am nächsten kömmt, der Vorzug gegeben werden.

§. 25. Wenn der Richter zweifelhaft, oder die Mitglieder eines aus mehreren Personen zusammengesetzten Gerichts uneinig sind: ob eine Rechtsfrage nach französischem, oder nach dem wieder hergestellten alten Rechte zu entscheiden sey? so soll darüber bei dem Regierungs-Collegium, ohne die proceßführenden Partheyen zu benennen, angefragt, und von dessen bloß auf jene Frage zu beschränkenden Antwort bei der Entscheidung ausgegangen werden. Das Regierungs-Collegium wird solche Resolutionen, wenn die aufgeloßten Zweifel von Erheblichkeit sind, als Erläuterung dieser Verordnung öffentlich bekannt machen.

§. 26. Die in den vorstehenden §. §.

enthaltenen Bestimmungen leiden auch in der Erbherrschaft Jeder Anwendung auf diejenigen Rechtsverhältnisse, welche daselbst während der Gültigkeit des fremden Rechts, des holländischen sowohl, als des französischen, ihre Entstehung erhalten haben, und es treten daselbst mit dem 1. October d. J. für die privatrechtlichen Verhältnisse die vor Einführung des holländischen sowohl, als des französischen Rechts, daselbst bestandenen Gesetze und Gewohnheiten, in Strafsachen aber das Oldenburger Strafgesetzbuch, und im Proceßgang das Oldenburger Proceß-Reglement in Kraft.

83b) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 29. Aug. publ. 1. September 1814.

Auf die Vorfrage eines hiesigen Notars über die Anwendbarkeit der Vorschriften des französischen Rechts bei der durch die Verordnung vom 25. Julius d. J. §. II. gestatteten Errichtung neuer und Abänderung alter Ehestiftungen vor dem 1. October, hat die Regierungs-Commission zuzückgefügt: <sup>Errichtung neuer und Abänderung alter Ehestiftungen, als Nachtrag zum transitorischen Gesetz vom 25. Juli 1814.</sup> daß bei Ehestiftungen, welche nach §. 6. II. der Verordnung vom 25. Julius d. J. gegebener Erlaubniß vor dem 1. October d. J. abgeändert oder errichtet werden, die

gebietenden und verbiethenden Vorschriften des bis zu jenem Zeitpunkt im Ganzen beibehaltenen französischen Rechts beachtet werden müssen, so weit die schon jetzt insbesondere durch die Verordnung vom 10. März d. J. wieder hergestellten Rechtsverhältnisse solches erlauben; wonach denn auch vor dem 1. October insbesondere keine Verfügungen, welche den bereits in Kraft getretenen gutherrlichen Rechten, den Verordnungen wegen geschlossener Stellen und der Brautschafsverordnung zuwiderlaufen, gemacht werden dürfen; welches hiedurch zu Verhütung aller Mißverständnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

84) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 18. Aug. publ. 25. ej. 1814.

Reclamationen  
an das französische  
Gouvernement.

In Beziehung auf die unterm 18. Februar, 12. May und 23. Junius 1814. wegen Reclamation der an das französische Gouvernement habenden Forderungen ergangenen Publicationen siehet die provisorische Regierungs-Commission sich gemüßiget, noch Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen:

- 1) Werden alle diejenigen, welche ihre Reclamationen entweder mit gar keinen

nen oder nicht mit allen erforderlichen Beweisstücken bishierzu belegt haben, aufgefordert, dieselben unverzüglich und längstens innerhalb 14 Tagen hierselbst noch einzureichen, und zwar in Abschrift, fidejurt von den öffentlichen Behörden ihres Wohnorts, und in französischer Sprache, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn ihre Reclamationen ohne Erfolg bleiben.

- 2) Da in Betreff der verschiedenen Leistungen der Commünen, auch der Batterie-Baufkosten, sowohl von den Communal-Autoritäten generelle Designationen darüber eingereicht worden sind, als auch einzelne Eingeseffene ihre desfallsigen Forderungen besonders angegeben haben, so ist zur Beseitigung aller zweckwidrigen Wiederholungen zwar verfügt worden, daß bei der Angabe dieser Reclamations-Gegenstände vorläufig die von den Commünen-Autoritäten (Bürgermeistern und Bögten) eingereichten Angaben, indem für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben die Vermuthung obwaltet, zum Grunde zu legen seyn. Es haben jedoch, um deshalb ganz sicher zu seyn, diese

D

nigen einzelnen Eingefessenen, welche obgedachtermaßen ihre dahin einschlagenden Forderungen besonders angegeben haben, innerhalb obiger 14tägiger Frist spätestens bei ihren beikommenden Communal- Behörden Erkundigung einzuziehen, ob und in wie weit ihre besagten Forderungen in den von selbigen eingereichten generellen Designationen mit begriffen sind oder nicht, in welchem letzteren Falle die Communal- Behörden angewiesen werden, die desfallsigen Nachträge ungesäumt einzuliefern.

85) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 20. Aug. publ. 25. ej. 1814.

Oldenburgisches Handels-Consulat in der freyen Hansestadt Lübeck. Da Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Russisch Kaiserlichen Vice-Consul, C. von Schlözer, zum Herzoglichen Consul und Agenten der Handelsverhältnisse für das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck und die Herrschaft Jever in der freyen Hansestadt Lübeck zu ernennen, und derselbe in dieser Eigenschaft bereits anerkannt ist, so werden alle unter Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains hiedurch angewiesen,

jedesmal wenn sie mit ihren Schiffen auf der Rhede von Travemünde oder in dem Hafen von Lübek anlangen, sich bei obgedachtem Herzoglichen Consul zu melden, und gegen Erlegung der zu 2 Schillinge für jede Kostenlast, welche das Schiff trägt, bestimmten Consulatgebühren ihren Paß und Schiffsrolle von demselben visiren zu lassen, wogegen sie von demselben alle Anweisungen, die ihnen zu ihrer Reise nützlich seyn können, und im eintretenden Fall allen Schutz und Beistand erhalten werden.

86) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 25. Aug. publ. 8. September 1814.

Da hieselbst angezeigt worden, daß das <sup>Bezahlung des</sup> zu Wisbeck zu erlegende und nach der in der <sup>Weggeldes zu</sup> Wohnung des jetzigen Weggelds-Einnehmers Hildemann affigirten desfälligen Taxe von den dazu Verpflichteten und namentlich von den Fracht-Fuhrleuten zum öftern nicht entrichtet werde, die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit aber nicht länger ungeahndet bleiben kann, so wird den zur Erlegung solchen Weggeldes Verpflichteten hiedurch alles Ernstes und bei Vermeidung einer unnachlässlichen Brüche von 5 Thalern in Golde für jeden Contraventionsfall hiedurch anbe-

fohlen, das taxmäßige Weggeld unweigerlich in der Wohnung des zeitigen Einnehmers desselben zu entrichten, wobei in Gemäßheit der bestehenden ältern Anordnungen, zur Verhütung aller Unterschleife, ausdrücklich verordnet wird, daß diejenigen, denen eine Befreyung von solchem Weggelde zustehet, bei Vermeidung einer gleichen Brüche, jedesmal, wenn sie die Weggeldsstätte zu Wisbeck passiren, sich bei dem Einnehmer zu melden und ihre Exemption demselben anzuzeigen haben.

87) Regierungs-Commissions-Verkanntmachung vom 29. Aug. publ. 8. September 1814.

Wiederherstellung des Leuchthurms auf der Insel Wangerooge. Auf der Insel Wangeroog an der Küste der Herrschaft Jever stehet unter  $53^{\circ} 47' 43''$  nördlicher Breite und  $25^{\circ} 29' 59''$  östlicher Länge von der Insel Ferro ein auf den Seekarten bezeichneter Feuerthurm, auf welchem seit zweihundert Jahren zur Sicherung der Schifffahrt in den Nächten der Wintermonate ein Steinkohlenfeuer, etwa 44 Fuß hoch über der Meeresfläche, unterhalten wurde. Während der französischen Occupation des nördlichen Deutschlands ward dieses Leuchtfeuer nicht mehr angezündet, und der Thurm selbst so sehr beschädigt, daß er

auf die vormalige Weise nicht mehr gebraucht werden kann. Um jedoch zur Warnung der Seefahrer, welche nach der Weser, Jahde und Elbe an dieser Küste längs seegeln, das ehemalige Feuer-signal so schnell, als die Wichtigkeit der Sache erfordert, wieder herzustellen, wird in den Nächten des bevorstehenden Winters vom Anfang des Octobermonats an, ein Lampenfeuer auf dem vormaligen Feuerthurm unterhalten werden, das 62 Fuß hoch über die ordinaire Fluth in zwei sechseckigen Laternen, die nur drei Fuß von einander entfernt stehen, und deren jede 6 um ihren Mittelpunct gestellte Argand'sche Lampen mit sphärischen Reflectoren enthält, brennen wird. Nach der Lage des Thurms wird dieses Lampenfeuer seewärts in der Entfernung von drittehalb Meilen sichtbar seyn.

88) Landesherrliches Patent vom  
10. September publ. 29. ej. 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Unter den Forderungen, welche an die Gesetzgebung in Unserm Herzogthum Oldenburg gemacht werden können, hat Uns keine dringender geschienen, als eine Reform

Verfündigung  
des Strafge-  
sehbuchs für die  
Holstein-Old-  
enburgischen  
Lande.

der alten Strafgesetze, die, dem veränderten Geist der Zeit schon lange nicht mehr angemessen, zwar in vielen Theilen durch einzelne Verordnungen und die Praxis der Gerichtshöfe abgeändert, aber nur durch ein zu ausgedehntes und unbestimmtes richterliches Ermessen ersetzt worden waren. Die wissenschaftlichen Bearbeitungen dieses Theiles des öffentlichen Rechts und die Muster, welche darüber durch eine neuere Gesetzgebung in mehreren Deutschen Ländern aufgestellt sind, haben Uns in den Stand gesetzt, diesem Bedürfniß schneller abzuhelfen, als sonst bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem Drang anderer Geschäfte möglich gewesen seyn würde; indem Wir auf den Vorschlag der von Uns dazu ernannten Commissarien, und nach einer von der unter Unserm Vorsitze versammelten provisorischen Regierungs-Commission angestellten sorgfältigen Prüfung und Vergleichung, das im Jahre 1813. für das Königreich Bayern promulgirte Strafgesetzbuch zur Grundlage genommen, und dem darnach, jedoch mit manchen durch Localbedürfnisse nothwendig gewordenen Abänderungen und Zusätzen, verfaßten Strafgesetzbuch für die Herzoglich Holstein-Oldenburgische

schen Lande Unsere Landesherrliche Sanction erteilet haben.

Wie nun dasselbe bereits durch Unsere Verordnung wegen Aufhebung des Französischen Rechts und Wiederherstellung der alten Gesetze vom 25. Julius d. J. angekün- digt worden, so befehlen und verordnen Wir hiedurch nochmals :

I. Daß gegenwärtiges Strafgesetzbuch vom 1. October 1814. an in dem ganzen Umfange Unsers Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Sever gesetzliche Kraft haben, und von diesem Zeitpunkt nicht nur die aufgedruckenen und bisher provisorisch beibehaltenen Französischen Strafgesetze, sondern auch die vor der Französischen Occupation bestandenen Strafgesetze und Gewohnheiten, so weit dieselben die im gegenwärtigen Gesetzbuche behandelten Gegenstände betreffen, ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung verlieren sollen.

II. In Ansehung der in diesem Strafgesetzbuche nicht behandelten Gegenstände, als Polizeyübertretungen, Zolldefraudationen, Militairdienstverbrechen etc. werden die vor der Französischen Occupation bestandenen Strafgesetze und Gewohnheiten, so weit solche nicht durch besondere Verordnungen bereits abgeändert sind, wieder hergestellt.

III. Verbrechen oder Vergehen, welche vor dem Eintritt der Kraft dieses Gesetzbuches begangen worden, und nach diesem Zeitpunkt zur Untersuchung oder Entscheidung kommen, werden in der Regel nach den Gesetzen, unter welchen sie begangen sind, beurtheilt. Doch soll das neue Strafgesetz in sofern angewandt werden, als die darin gegebenen Vorschriften gelinder sind, wie die in den aufgehobenen enthaltenen. Diesemnach kommt den Beschuldigten auch eine in dem gegenwärtigen Gesetzbuche bestimmte kürzere Verjährungszeit zu Statten, und bei deren Berechnung selbst die vor der Publication desselben verflossene Zeit in Anschlag. Desgleichen werden die gesetzlichen Folgen, welche die Strafen auf den bürgerlichen Stand der früher verurtheilten Personen haben, vom 1. October an, nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche beurtheilt.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Promulgations-Patent sowohl durch die öffentlichen Blätter als durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werde, und erwarten von allen Unsern Richtern, daß sie durch pünctliche Anwendung dieses Gesetzes und strenge unpartheyische Handhabung der Gerechtigkeit sich des wichtigen Amtes, welches Wir ihnen anvertrauen, immer würdig be-

zeigen, von Unfern Unterthanen aber, daß sie Unsere Landesväterliche Sorgfalt durch willigen Gehorsam mit thätigem Danke erkennen werden.

Daran geschieht Unser Landesväterliche Wille.

89) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 12. Septemb. publ. 15. ej. 1814.

Da mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht <sup>Cours des Oldenburgischen</sup> höchsten Genehmigung der bisherige <sup>und Preussische</sup> Tarif, nach welchem die kleinern Münzsorten bei <sup>schon kleinen</sup> der Herrschaftlichen Casse in Steuern und <sup>Courants.</sup> sonstigen Zahlungen angenommen und ausgegeben worden, dahin abgeändert ist, daß von jezt an das Oldenburgische kleine Courant und das in  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{12}$  Rthlr. Stücken bestehende Preussische Courant nach dem Cours von 5 Rthlr. 50 Gr. für die vollwichtige Pistole, und die sogenannten Mallschillinge das Stück für 8 Gr. Oldenburger klein Courant bei der Herrschaftlichen Casse angenommen und ausgegeben werden solle, so wird solches hiedurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

90) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 13. Septemb. publ. 29. ej. 1814.

Wiedereinse-  
zung des Weg-  
geldes zu Moor-  
burg.

Da die Erlegung des Weggeldes zu Moor-  
burg, welches von denjenigen, die den Moor-  
burger oder Lengener Moorsdamm von  
Moorburg nach Großander hin- oder zurück-  
passiren, erlegt werden muß, während der  
Französischen Occupation in Abgang gekom-  
men ist, so wird Namens Seiner Herzogl.  
chen Durchlaucht hiemittelt verordnet, daß  
gedachtes Weggeld von der Publication dies-  
ses an nach der vorigen Taxe wiederum ent-  
richtet werden solle, und zwar bis weiter an  
den Gastwirth Lucke zu Moorburg. Es  
werden demnach Alle, die sich des gedachten  
Dammes bedienen, angewiesen, bei Ver-  
meidung einer Brüche von fünf Rthlr. für  
jeden Contraventionsfall, sich bei dem Ein-  
nehmer zu melden und das taxmäßige Weg-  
geld an denselben zu entrichten.

91) Landesherrliche Verordnung  
v. 15. Septemb. publ. 22. ej. 1814.  
Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig etc. etc.

Thun kund hiemit:

Vertheilung  
der Geschäfte  
unter die mit  
dem 1. October  
1814. eintre-

Bei Wiederherstellung der durch die  
Französische Occupation verdrängten Formen  
der Staats-Verwaltung und Einsetzung der  
verschiedenen Behörden, welche den Umfang

der Geschäfte unter sich theilen, ist Unserer tenden Landes-  
Landesväterliche Absicht dahin gerichtet: die <sup>behörden.</sup>  
vorige gewohnte und im Ganzen als wohl-  
thätig erprobte Einrichtung beizubehalten,  
und darin nur so viel zu ändern, als man-  
che veränderte Umstände nothwendig, und  
eine vieljährige Erfahrung für eine zweck-  
mäßigere Scheidung, genauere Controlle,  
und einen schnelleren Betrieb der Geschäfte  
rathsam gemacht haben. Von der auf sol-  
che Weise verbesserten, mit dem 1. October  
d. J. beginnenden Einrichtung bringen Wir  
hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, was  
einem Jeden Unserer Unterthanen zu wissen  
nöthig ist.

§. I.

Eintheilung des Landes.

Mehrere Kirchspiele machen ein  
Amt, mehrere Aemter einen Kreis aus,  
nach folgender Zusammenlegung:

Kreis.	Amt.	Kirchspiel.
I. Oldenburg.	Stadt Oldenburg.	Stadt-Gemeine.
	1. Oldenburg.	1. Land-Gemeine.
		2. Osterburg.
		3. Holle.
		4. Wardenburg.
	2. Elsfleth.	1. Altenhuntof.
		2. Wardenfleth.
		3. Neuenbrok.
4. Großenmeer.		

Kreis.	Amt.	Kirchspiel.
1. Oldenburg.	2. Elsfleth.	5. Oldenbrok.
		6. Elsfleth.
1. Oldenburg.	3. Zwischenahn.	1. Zwischenahn.
		2. Edewecht.
2. Neuenburg.	4. Rastede.	1. Rastede.
		2. Wiefelstede.
2. Neuenburg.	5. Westerstede.	3. Jahde.
		4. Schwenburg.
2. Neuenburg.	6. Bockhorn.	1. Westerstede.
		2. Xpen.
		1. Bockhorn.
		2. Zetel.
		[Edle Herrsch. Varel Varel.
3. Dvelgönne.	7. Brake.	1. Hammelwarden.
		2. Strückhausen.
3. Dvelgönne.	8. Rodenkirchen.	1. Dvelgönne.
		2. Holzwarden.
3. Dvelgönne.	9. Abbehausen.	3. Rodenkirchen.
		4. Esenshamm.
3. Dvelgönne.	9. Abbehausen.	5. Schwoey.
		1. Abbehausen.
3. Dvelgönne.	9. Abbehausen.	2. Utens.
		3. Bleren.
3. Dvelgönne.	9. Abbehausen.	4. Stollhamm.
		5. Seefeld.
3. Dvelgönne.	10. Burhave.	1. Burhave.
		2. Langwarden.
3. Dvelgönne.	10. Burhave.	3. Eckwarden.
		4. Toffens.
3. Dvelgönne.	10. Burhave.	5. Waddens.
		1. Burhave.
4. Delmenh.	11. Landwürden.	Deedesdorf.
		1. Delmenhorst.
4. Delmenh.	12. Delmenhorst.	2. Hasbergen.
		2. Hasbergen.

Kreis.	Umt.	Kirchspiel.
4. Delmenhorst.	12. Delmenhorst.	3. Schönemoor.
		4. Stühr.
		1. Berne.
	13. Berne.	2. Warfleth. <sup>1</sup>
		3. Bardewisch.
		4. Altenesch.
		5. Neuenhuntsdorf.
	14. Ganderkesee.	1. Ganderkesee.
		2. Hude.
	15. Wildeshausen.	1. Hatten.
		2. Dötlingen.
		3. Wildeshausen.
		4. Großenkneten.
		5. Huntlosen.
	5. Bechta.	16. Bechta.
2. Dyte.		
3. Lutten.		
4. Goldenstedt.		
5. Bisbeck.		
6. Langförden.		
7. Backum.		
8. Twistringen.		
17. Steinfeld.	1. Steinfeld.	
	2. Dinklage.	
	3. Lohne.	
	4. Damme.	
	5. Neuenkirchen.	
6. Cloppenburg.	18. Cloppenburg.	1. Cloppenburg und Krapendorf.
		2. Nolbergen.
		3. Cappeln.
		4. Emsteck.

Kreis.	Amt.	Kirchspiel.
6. Cloppenburg.	19. Löningen.	1. Löningen.
		2. Effen.
		3. Lastrup.
		4. Lindern.
	20. Friesoyte.	1. Friesoyte.
		2. Oldenoyte.
		3. Barstel.
		4. Scharrel.
		5. Strücklingen.
		6. Ramsloh.
		7. Markhausen.

Die Eintheilung der zum siebenten Kreise bestimmten Herrschaft Tever wird vorbehalten.

### S. 2.

#### Untere Behörden.

Jedem Kirchspiele steht ein Kirchspielsvogt vor, jedem Amte ein Amtmann, welchem ein Amts-Auditor als Gehülfe beigeordnet, und die Kirchspielsvögte untergeordnet sind.

In jedem Kreise besteht ein Landgericht, in der Stadt Oldenburg ein Stadtgericht mit der Competenz der Landgerichte über die Bürger. Die Competenz des Amtmanns steht über die Bürger der Stadt Oldenburg dem Syndicus derselben zu. Die darin wohnenden Civil-Personen, welche nicht Bürger der Stadt sind, stehen unter dem Amt Oldenburg.

Wegen Anwendung dieser Einrichtung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten wird mit den Gerichtsherrn das Nöthige regulirt werden.

§. 3.

Obere Behörden.

Als obere Behörden bestehen:  
die Regierung für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft Fever; und unter deren Controlle:  
die Justiz-Canzley,  
das Consistorium,  
die Commission der Römisch-Catholisch-Geistlichen Angelegenheiten,  
die Cammer,  
das General-Directorium des Armenwesens,  
die Directoren der Wittwen-Casse;  
das Oberappella-Ideren Wirkungskreis  
tions-Gericht, nicht allein auf das  
die Militair-Com- Herzogthum Olden-  
mission, burg beschränkt ist.

Alle diese Behörden stehen unter Unserm Cabinet und berichten an dasselbe unmittelbar in den dazu geeigneten Fällen.

S. 4.

Regierungs-Sachen.

Die Sorge für die Erhaltung aller im Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der Herrschaft Jever, bestehenden Civil-Einrichtungen ist die Regierung übertragen, in welcher desfalls alle Zweige der Verwaltung zusammentreffen, und alle Directoren der obern Collegien, oder von Uns bestimmte Stellvertreter, desgleichen das erste Mitglied der Militair-Commission, sich unter des Oberlanddrosten Vorsiß vereinigen. Zum Kessort dieser obersten Oldenburgischen Verwaltungs- Behörde ist gelegt:

- 1) die Aufsicht über den gesammten Dienst, und vermöge derselben  
die laufende Controlle mittelst Einziehung von Geschäfts- Tabellen;  
die jährliche Visitation aller oberen und unteren Behörden;  
die Disciplinar- Bestrafung, so weit solche die Befugniß eines jeden Directors übersteigt;  
die Entscheidung, ob ein Official wegen eines Dienstvergehens oder Dienstverbrechens vor Gericht gestellt werden soll? nach vorgängiger Anfrage bei dem Cabinet, in Gemäßheit des Strafgesetzbuches;

die

die Prüfung der Candidaten zum öffentli-  
chen Civil-Dienst, unter etwaiger Zu-  
ziehung von Prüfungs-Commissarien  
aus anderen Collegien;

die Regulirung aller Ressort-Streitig-  
keiten der unter ihrer Controlle mittel-  
bar und unmittelbar stehenden Behör-  
den, nach den bestehenden Vorschriften.

2) Die Erhaltung der Hoheitsrech-  
te, sowohl der äußeren: der Landes-  
grenzen, der nachbarlichen und aus-  
der zu erwartenden Verbindung mit  
dem Deutschen Staatenbunde entstehenden  
Verhältnisse, so weit diese nicht  
auf diplomatischem Wege verhandelt  
werden,

als der innern, insbesondere der vorbe-  
haltenen Landeshoheit über die Patri-  
monialgerichtsherrn, der Grenzen ver-  
liehener Privilegien, das gesammte  
Lehnswesen, sofern es beibehalten  
wird;

die Aufsicht über das Landes Archiv.

3) Die höhere Polizen, und vermöge  
derselben alles  
was die Erhaltung der öffentlichen Ord-  
nung und Sicherheit betrifft;  
das Medicinal-Wesen und die Gesund-  
heits-Polizen;

die Aufsicht über Gewerbe, Handwerke,  
Fabriken, Aufnahme und Schutz der  
Juden;

die Oberaufsicht über alle Strafanstalten  
und Gefängnisse.

4) Das Bequartierungs-Wesen in  
Ansehung inländischer und fremder  
Truppen.

Als Officialen in diesen verschiedenen  
Geschäfts-Zweigen sind der Regierung un-  
mittelbar untergeordnet: die Beamten,  
der Inspector der höheren Polizey,  
die Commissionen der Strafanstal-  
ten und die Einquartierungs-Com-  
mission.

§. 5.

Cammer-Sachen.

Alles, was mit dem Vermögen, den  
Einkünften und Ausgaben des Staats in  
Verbindung steht, gehört zu dem Ressort  
der Cammer, solchemnach

- 1) die Sorge für richtige Vertheilung  
und Hebung aller Arten von öffentli-  
chen Abgaben, das gesammte Hebungswesen,  
dessen Reorganisation mit dem  
Ende dieses Jahrs zu erwarten ist;
- 2) Zoll-Uccise- und Weggelds-Sachen,  
und die Untersuchung und Bestrafung  
der Defraudationen;

- 3) die Verwaltung der Domainen, aller Guts = Dienst = und Zehnherrlichen Rechte des Landesherrn, der Landesherrlichen Forsten, Jagden und Behn = Anstalten;
- 4) die Aufsicht über die Landesoeonomie, die Entscheidung über Zerstückungsgesuche, Ausweisungen, Gemeinheits = und Marken = Theilungen, und die Regulirung der dabei entstehenden Streitigkeiten, die Aufsicht über Privat = Forsten;
- 5) die Aufsicht über Handel und Schiff = fahrt und die Anstellung auswärtiger Consuln;
- 6) die Aufsicht über das gesammte Vermögen = Abgabe = und Rechnungs = Wesen der weltlichen Commünen;
- 7) das Deichwesen und die Regulirung aller dabei vorkommenden Streitigkeiten;
- 8) das Landesherrliche und öffentliche Bauwesen;
- 9) der Wegbau, sowohl öffentlicher Land = strassen als der Commüne = Wege;
- 10) Post = Sachen;
- 11) Vermessungs = Sachen;
- 12) Münz = Sachen;
- 13) Cassen = Sachen;

14) Brandcasse Societät = Sachen.

Zum Departement der Cammer gehören und sind derselben unmittelbar subordinirt: die Beamte, in den zum Ressort der Cammer gehörigen Gegenständen, die Hebung = und Cassé = Bediente, das Weser = Zollamt, die Zoll = und Accise = Bediente, das Vermessungs = Comptoir, das Deich = Amt, das Bau = Amt, das Post = Amt.

§. 6.

Bürgerliche Rechts = Sachen.

Die bürgerliche Rechtspflege, (und zwar vorläufig mit Aussetzung alles privilegirten Gerichtsstandes, so weit derselbe in dieser Verordnung nicht ausdrücklich in einem oder andern Falle wieder hergestellt ist, er mag mit gewissen Gütern, Sachen oder mit dem Stand gewisser Personen verbunden gewesen seyn:) ist

- 1) zum vorläufigen Versuch der Güte in allen Sachen, die nicht executiver Natur sind, und zur Entscheidung in erster Instanz in Sachen bis zu 25 Rthlr., so wie in andern geringfügigen, dem Amtmann untergeben, welcher außerdem Hülfbeamter in Justiz = Sachen ist, insbesondere zu Bewirkung der Insinuation und Vollstreckung der Er-

Kenntnisse der Land- und Obergerichte;  
nach näherer Bestimmung in der Beam-  
ten-Instruction.

2) Die Landgerichte sind die Appella-  
tions-Instanz für die beim Amte ent-  
schiedenen Sachen, die erste Instanz  
für die, welche zur Entscheidung des  
Amtmanns nicht geeignet sind, und  
worin der Sühne-Versuch nicht Statt  
gefunden hat. Sie entscheiden über  
Gegenstände von einem Werth bis zu  
25 Rthlr. Gold inclusive, Zinsen und  
Kosten ungerechnet, (auch in den  
Marsch-Districten) ohne Appellation.  
In Sachen von höherem Werthe geht  
die Appellation

3) an die Justizcanzley, unter wel-  
cher in erster Instanz, so lange nicht  
der befreite Gerichtsstand überhaupt  
wieder hergestellt ist, nur die Landsas-  
sen, welche eigene Gerichtsbarkeit ha-  
ben, sortiren. Sie entscheidet in Sa-  
chen bis zu 100 Rthlr. Capitalwerth  
inclusive, in letzter Instanz; in andern  
geht

4) die Appellation an das Oberappella-  
tions-Gericht.

Das gerichtliche Verfahren bei allen die-  
sen Justizbehörden richtet sich, sofern nicht in

der Beamten-Instruction oder in dieser Verordnung Abweichungen enthalten sind, nach dem Proceß-Reglement, und den sonst wieder hergestellten Gesetzen.

§. 7.

### Strassachen.

In Strassachen (welche nicht ausnahmsweise durch diese Verordnung an andere Behörden überwiesen sind) steht

- 1) dem Amtmann das richterliche Amt über Polizey- Uebertretungen und die darunter begriffenen geringen Vergehen, nach näherer Bestimmung in der Beamten-Instruction, zu; vorbehältlich weiterer Vertheidigung bei dem Landgerichte. Die Untersuchung liegt ihm auch bei Forstvergehen von größerer Wichtigkeit ob; und in allen Fällen von Verbrechen und Vergehen die Unterstützung der höheren richterlichen Untersuchungs- und Straf-Gewalt.
- 2) Dem Landgerichte als dem Civil-Strafgericht kommt die Untersuchung und das Erkenntniß über Vergehen zu; vorbehältlich weiterer Vertheidigung bei der Justizcancley, imgleichen die Untersuchung über Verbrechen.
- 3) Das Erkenntniß in Fällen, welche in

die Classe der Verbrechen gehören, steht der Justizkanzley als dem Criminal-Gericht zu, wogegen

- 4) das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberappellations = Gericht Statt findet.

Alles in Gemäßheit der genaueren Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche und der Beamten = Instruction.

§. 8.

Sachen nicht streitiger Gerichtsbarkeit.

Für Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, Errichtung der Testamente, Ehestiftungen und anderer Verträge, so wie für Ausstellung öffentlicher Beglaubigungen, z. B. Armenscheine zu Erlangung des freyen Gerichts, ist der Amtmann die nächste Behörde für seine Amts = Eingefessenen; an ihn werden auch von den bisherigen Notarien die Minuten der aufgenommenen Instrumente, nach zu erwartender näherer Bestimmung, abgeliefert. Die Landgerichte und die Justizkanzley beschränken ihre Wirksamkeit in Sachen der Art nur auf dringende Fälle.

Das Depositen = Wesen bleibt ausschließlich bei den gerichtlichen Collegien.

Das Obervormundschafts = Amt ist bei den Landgerichten, welchen darin Pupillenschreiber untergeordnet, und die Beamten, hauptsächlich durch den Vorschlag der Vormünder, zur Hülffleistung verbunden sind.

Gerichtliche Vergantungen und Beheuerungen unter Zuziehung der Auktionsverwalter, Versiegelungen und Inventuren werden in der Regel bei den Landgerichten gesucht, welche die Beamten zu diesen Acten committiren.

Für das Hypotheken = und Ingrossations = Wesen bleibt bis weiter ein Central = Bureau in Oldenburg, welches in Rechte und Jeveer Unterbehörden hat, und mit denselben unter specieller Aufsicht der Justiz = Canzley steht. Die neue Ingrossations = und Hypotheken = Verordnung enthält die näheren Bestimmungen hierüber; bis zu deren Erscheinung muß die Eintragung der Hypotheken nach der bisjezt provisorisch beibehaltenen Form geschehen.

S. 9.

Geistliche Sachen der Protestanten.

Für die geistlichen Sachen der Protestanten ist das Consistorium, und in demselben der General = Superintendent und der

Advocatus piarum causarum als beständige Visitations-Deputation, bestellt. Zur Competenz dieses Collegiums gehören:

- 1) Lehrsachen der Kirchen und Schulen, Dienstsachen der Geistlichkeit und Schul-Lehrer, die Prüfung der Candidaten des Prediger-Amtes, die Aufsicht über das Schulmeister-Seminarium,
- 2) die Aufsicht auf das Vermögen aller Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen, so wie über die Dienst-Einkünfte der Prediger und Schullehrer,
- 3) die Erhaltung Unserer Patronatrechte außer Landes, und die Oberaufsicht über die Patronate anderer im Lande,
- 4) die Aufsicht auf die Kirchen-Archive und die von den Predigern zu führenden Tauf-Heyraths- und Sterbe Register;
- 5) Gerichtsbarkeit bleibt dem Consistorium nur in eigentlichen Ehesachen, wenn auf Ehescheidung oder Scheidung von Tisch und Bette, oder auf Vollziehung und Aufhebung eines wirklichen Eheverlöbnißes geklagt wird.

Das Consistorium in Jever bleibt bis weiter in Bestand, ist aber dem hiesigen Consistorium unterworfen.

§. 10.

Kirchen und Schulsachen Römisch-Katholischer Religions-Verwandter.

In Hinsicht der Angelegenheiten der Römisch-Katholischen Religions-Verwandten gehört die Beachtung des landesherrlichen juris circa sacra, des landesherrlichen Patronatrechts, die Aufsicht auf das Vermögen aller Kirchen, Schulen und geistlichen Stiftungen, über die Kirchen-Archive und die von den Predigern zu führenden Tauf-Heyraths- und Sterbe-Register, so wie das gesammte Schulwesen, zum Ressort der Commission der Römisch-Katholisch geistlichen Angelegenheiten, worin der General-Dechant und der Advocatus piarum causarum Mitglieder und Officiellen sind.

§. 11.

Armenfachen.

Das Armenwesen, die Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung der Armenmittel, die Maßregeln zur Verhütung der Armuth, die Aufsicht über Industrie-Schulen und die einzurichtende Zwangs-Arbeits-Anstalt, sind sowohl im protestantischen als im Römisch-Katholischen Theil des Herzogthums dem General-Directorium

des Armenwesens untergeben, worin die Advocati piarum causarum beider Religionen ihren Sitz haben. Die Specialdirectionen der Kirchspiele sind demselben untergeordnet.

§. 12.

Wittwen- Waisen- und Leibrenten-  
Casse.

Die Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten- Casse ist einer besondern Commission, nach der darüber bestehenden Verordnung und Instruction, untergeben.

§. 13.

Militair- Sachen.

Vor die Militair- Commission gehört

- 1) alles, was sich auf Errichtung und Verpflegung des Militair- Corps bezieht;
- 2) die Rechtspflege in allen Civil- und Strafsachen des Militairs, nach den genaueren Bestimmungen, welche darüber aus der Instruction der Militair- Commission bekannt gemacht werden. Die Appellation in bürgerlichen Rechts- sachen geht von der Militair- Commission an die Justizkanzley.

§. 14.

Recurs an das Cabinet.

Findet sich jemand durch Verfügungen der oberen Behörden, soweit solche keine Proceßsachen betreffen, die schlechterdings dem gehörigen Gang der Justiz überlassen bleiben müssen, beschwert, so steht demselben der Weg der Supplication an Unser Cabinet offen, da dann die Supplik in der Regel bei dem beikommenden Collegium selbst zur Beförderung einzureichen ist. Wir versehen Uns jedoch dabei gnädigst, das diese Unsere Bereitwilligkeit, jede begründete Beschwerde Unserer Unterthanen sorgfältig zu prüfen, und wenn sie rechtmäßig befunden wird, abzustellen, nicht zu muthwilligem und grundlosem Queruliren werde gemißbraucht werden, widrigenfalls Wir solchen Mißbrauch gebührend zu ahnen wissen werden.

§. 15.

Form der Eingaben und Berichte.

In der äußeren Form sind alle schriftlichen Eingaben der Unterthanen bei den Landes- Behörden, so wie alle Berichte der untern an höhere, nach der Vorschrift vom 11. May 1814. einzurichten, und auf dem in der Stempelpapier-Verordnung vorge-

schriebenen Papiere zu schreiben oder damit zu belegen.

Wonach sich Jedermann pflichtmäßig zu achten hat.

92) Redaction der Stempel = Papier = Verordnungen vom 26. September publ. 13. October 1814.

Das im Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der vormals Münsterschen Districte, schon lange eingeführte Stempelpapier, dessen Gebrauch hiermit auch auf das demselben einverleibte vormals Hannoversche Amt Wildeshausen, so wie auf die Herrschaft Tever erstreckt wird, hat zwey Classen:

§. 1. In die erste Classe gehören alle Documente, die auf baares Geld oder Geldeswerth lauten, als Kauf = und Tausch = Briefe, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Cessionen, Assignationen, Feuercontracte, Ehepacten, Brautschaf = Verschreibungen, Schenkungen, Erbverträge, Gesellschaftsverträge, Theilungs = Reccessen und alles, was von gleicher Natur ist, und zwar nach folgendem Unterschied:

auf Nr. 1. zu 6 Gr. Gold wird geschrieben, alles was beträgt, unter 30 Rthlr.

— Nr. 2. —	12 Gr. —	— 30 Rthl.	50 —
— Nr. 3. —	24 Gr. —	— 50 —	100 —
— Nr. 4. —	48 Gr. —	— 100 —	300 —

— Nr. 5. —	1 Rthlr.	— 300 —	500 —
— Nr. 6. —	1 Rt. 36 Gr.	500 —	800 —
— Nr. 7. —	2 —	— 800 —	1000 —
— Nr. 8. —	3 —	— 1000 —	1200 —
— Nr. 9. —	4 —	— 1200 —	1500 —
— Nr. 10. —	5 —	— 1500 —	2000 —
— Nr. 11. —	6 —	— 2000 —	2500 —
— Nr. 12. —	8 —	— 2500 —	3000 —
— Nr. 13. —	12 —	— 3000 —	4000 —
— Nr. 14. —	16 —	— 4000 —	5000 —
— Nr. 15. —	20 —	— 5000 —	6000 —
— Nr. 16. —	24 —	— 6000 —	7000 —
— Nr. 17. —	28 —	— 7000 —	8000 —
— Nr. 18. —	30 —	— 8000 —	9000 —
— Nr. 19. —	40 —	— 9000 —	10000 —
— Nr. 20. —	50 —	was 10000 Rthlr. und dar- über beträgt, wie groß auch die Summe seyn mag.	

§. 2. In die andere Classe gehören alle Quittungen, Bürgschaften, Cautionen, Schadlosbriefe, Loskündigungen und dergleichen, und zwar:

Nr. 21. zu 1 Gr. w. betr. von	1 bis	10 Rthl.
— 22. — 2 —	— —	10 — 20 —
— 23. — 3 —	— —	20 — 30 —
— 24. — 4 —	— —	30 — 50 —
— 25. — 5 —	— —	50 — 100 —
— 26. — 6 —	— —	100 — 200 —
— 27. — 9 —	— —	200 — 300 —
— 28. — 18 —	— —	300 — 500 —
— 29. — 36 —	— —	500 — 1000 —
— 30. — 1 Rt.	— —	1000 — 2000 —
— 31. — 1 — 36 Gr.	— —	2000 — 3000 —
— 32. — 2 —	— —	3000 — 4000 —

— 33. — 3 —	— — 4000 — 6000 —
— 34. — 4 —	— — 6000 — 8000 —
— 35. — 5 —	— — 8000 — 10000 —
— 36. — 8 —	— — 10000 — 15000 —
— 37. — 10 —	— — 15000 — 20000 —
— 38. — 12 —	— — 20000 — und darü-

ber, wie hoch auch die Summe seyn mag.

§. 3. Auf Nr. 24. zu 4 Grote werden ferner geschrieben: alle Eingaben, Protocolle und auszufertigende Verfügungen in Privatsachen bei den Aemtern, den Land- und Stadtgerichten und dem Hypothekenamt; mit Ausnahme der Land- und Stadtgerichtlichen Definitiv-Erkenntnisse und der Beschränkung, daß bei stärkerer Bogenzahl nur zu den drey ersten Bogen Stempelpapier genommen zu werden braucht. Die gedruckten Tutoria, Curatoria und Vollmachten bei den Land- und Stadtgerichten werden mit diesem Stempelpapier belegt.

§. 4. Auf Nr. 28. zu 18 Gr. werden geschrieben die Land- und Stadtgerichtlichen Definitiv-Erkenntnisse, alle Eingaben, Protocolle und auszufertigende Verfügungen in Privatsachen bei der Justizkanzley, dem Oberappellationsgericht, der Kammer und der Regierung, dem Consistorium und der Commission der Römisch-Katholisch-Geistlichen Angelegenheiten; mit Ausnahme der ober-

gerichtlichen Definitiv- Erkenntnisse und mit der Beschränkung auf die drey ersten Bogen. Vollmachten, Tutoria und Curatoria bei diesen Behörden werden mit solchem Stempelpapier belegt. Von vormundschaftlichen und anderen Administrations- Rechnungen, so wie von Heuer- Rechnungen, wenn sie ad examinandum bei den Gerichten producirt werden, wird nur der erste Bogen auf Stempelpapier zu 18 Gr. geschrieben, so wie bei vormundschaftlichen Schlüssen und Generalquittungen, wen nicht der Vormund im Re- cess geblieben, da das Stempelpapier nach der Summengröße zu nehmen. Cautions- scheinne wegen guter Aufführung eines Lehr- lings oder Dienstboten, Confirmationen der Contracte, werden bei jeder Behörde auf Stempelpapier zu 18 Gr. geschrieben.

§. 5. Auf Nr. 29. zu 36 Gr. werden geschrieben: Obergerichts- Urtheile, die drey ersten Bogen Prioritäts- Urtheile in Concurssachen, auch bei den Untergerichten, der erste Bogen von Inventarien, Abschiede.

§. 6. Auf Nr. 30. zu 1 Rthlr. Lehr- briefe, Obrigkeitliche Geburtsbriefe, (die Geburts- und Tauffscheine, so wie sonstige Bescheinigungen der Prediger aus den Kir- chenbüchern können auf ungestempeltem Pa- piere geschrieben werden), Bürgerbriefe,  
Testa-

Testamente und andere einseitige letzte Willensordnungen, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, Vocationsbriefe der Prediger vermöge des Patronatrechts, Kaufmannsbücher, so wie andere, die mit demselben gleiche Vorrechte haben.

§. 7. Auf Nr. 32. zu 2 Rthlr. Cautionsbriefe der Auktionsverwalter; auf Nr. 34. zu 4 Rthlr. Cautionsbriefe Herrschaftlicher Bediente, ohne Rücksicht auf die Summengröße. Bei Ausfertigungen aus dem Cabinet wird das Stempelpapier immer von einem der Expeditions-Gebühr gleichen Betrage genommen.

§. 8. Zu einem Vergantungs-Protocoll wird der erste Bogen nach dem Betrage der ganzen Summe, die durch die Vergantung gelöst ist, und zu einem Verheuerungs-Protocoll oder Heuercontract der erste Bogen nach dem Betrage eines Jahres Heuer genommen. Ueberläßt der Käufer oder Heuermann im Vergantungs- und Verheuerungs-Actus sein Recht an einen Andern, so ist dazu kein besonderes Stempelpapier erforderlich, wohl aber, wenn die Uebertragung geschieht, nachdem der Vergantungs-Actus schon geschlossen ist.

§. 9. Wenn in Ehestiftungen oder anderen Verträgen Eltern ihre Stellen einem

Q

ihrer Kinder eigenthümlich abtreten, so wird das Stempelpapier nach der Größe des zu taxirenden Werthes der Stelle, (mit Abzug der darauf haftenden Schulden und des etwa vorbehaltenen Altentheils), wenn aber das Grunderbrecht von einem Miterben auf den Anderen gegen eine bestimmte Summe Geldes übertragen wird, nach der Größe dieser Summe genommen. Wird nur die Administration einer Stelle an die Kinder übertragen, in Fällen, wo entweder schon das Eigenthum den letzteren zustand, oder wo die Eltern sich das Eigenthum ausdrücklich vorbehalten haben, so ist nur Stempelpapier zu 18 Gr. erforderlich.

§. 10. Bei den Sühneversuchen vor dem Amte, imgleichen zu gerichtlichen Vergleichsversuchen in Processsachen, wird, wenn auch der Vergleich auf eine bestimmte Summe zu Stande kommt, nur das bei den Protocollen der Behörde gewöhnliche Stempelpapier genommen.

§. 11. Wenn in einem Contracte von zwey Partheyen gegenseitig Geld oder Geldeswerth verschrieben worden, so richtet man sich in Ansehung des Stempelpapiers nach der größeren Summe.

§. 12. Obligationen können unquittirt zurückgegeben, auch kann die jährliche Zins

fenzahlung darunter notirt werden. Will sich aber der Schuldner überdies quittiren lassen, so muß dies auf der gehörigen Sorte Stempelpapier geschehen.

§. 13. Es bedarf keines Stempelpapiers:

- 1) in Herrschaftlichen Dienstsachen, auch nicht zu Quittungen über öffentliche Ausgaben und Intradem, desgleichen in Deich- und Eiel-Angelegenheiten.
- 2) bei den gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen in Sachen der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen, imgleichen der Wittwen-Cassen und der Brandcasse, in so weit nicht der Schuldner oder Gegner das Stempelpapier bezahlen muß;
- 3) zu Schenkungen an Kirchen, Schulen und Arme;
- 4) in Vormundschaftsachen, wo das Vermögen jedes einzelnen Pupillen keine 1000 Rthlr. beträgt;
- 5) zu den Quittungen, welche der Verganter in dieser Qualität ausstellt; wenn er Vergantungs und Verheurungsgelder einflagt, genießt er das Creditrecht auch in Ansehung des Stempelpapiers;
- 6) zu Quittungen, die unter 1 Rthlr. betragen;
- 7) zu den vom Directorium nicht unterschrie-

benen Abschriften der Verfügungen öffentlicher Behörden;

8) zu Lombardscheinen;

§. 14. Es können auf ungestempelttem Papier geschrieben werden, müssen aber bei Production im Gericht oder Hypothekenamt mit dem verordnungsmäßigen Stempelpapier belegt werden:

1) einfache Wechsel, (ist Bürgschaft, Hypothek oder anderes Sicherheitsmittel darin verschrieben, so nimmt der Wechsel die Natur einer Obligation an.);

2) Quittungen über Realprästationen und über Kaufmanns- und Handwerksrechnungen;

3) Punctionen, wenn sie innerhalb der ersten sechs Wochen a dato der Absaffung producirt werden, nach deren Ablauf der Contract auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier ausgefertigt werden muß;

4) Rechnungen der Kaufleute und Handwerker, welche indessen nur mit dem zu Eingaben bei dem Gericht, wo sie producirt werden, erforderlichen Stempelpapier zu belegen sind, es sey dann, daß sie vom Schuldner anerkannt waren, und um dies Anerkenntniß gel-

tend zu machen, producirt werden, da das Stempelpapier nach der Summensgröße zu nehmen ist;

- 5) die unter Ausländern oder zwischen einem Inländer und Ausländer im Auslande errichteten Documente sind, wenn sie bei einer inländischen Behörde producirt werden, mit einer fideimiten Abschrift auf dem nach Beschaffenheit des Documentis erforderlichen Stempelpapier zu belegen, es sey dann, daß sie auf das am Orte der Errichtung geltende Stempelpapier geschrieben wären, da dann zu Belegung der Abschrift das bei gewöhnlichen Eingaben erforderliche Stempelpapier hinreichend ist.

§. 15. Bei einseitigen Documenten und Quittungen fallen die Kosten des Stempelpapiers dem Schuldner zur Last, bei zweiseitigen, wenn nichts anderes darüber vereinbaret, jedem Theil zur Hälfte.

§. 16. Bei allen unter Auctorität öffentlicher Behörden beschriebenen Documenten wird das verordnungsmäßige Stempelpapier zu dem in der Registratur der Behörde bleibenden Protocoll oder Original genommen; die Ausfertigungen geschehen, unter Bemerkung, daß jener Vorschrift gemäß gehandelt, auf dem für die Verfügungen

der Behörden (S. 3. und 4.) bestimmten Stempelpapier von respective 4 und 18 Gr.

S. 17. Alle Behörden sind von Amtswegen auf die genaue Befolgung der Stempelpapier-Verordnung zu achten schuldig; ist dagegen gehandelt, so wird derjenige, der das Document producirt, mit einer Geldbuße bestraft, welche vom fünffachen bis zum zehnfachen Betrage des Stempelpapiers, welches hätte gebraucht werden sollen, nach den allgemeinen Gründen der Strafbarkeit, zu ermessen ist, vorbehältlich des Regresses gegen den, welchem die Kosten des Stempelpapiers zur Last fallen. Gegen Erlegung dieser Strafe wird die Nachstempelung bei der Kammer verfügt, und bevor das eine und andere geschehen ist, darf bei keiner Behörde auf das Document Rücksicht genommen werden.

S. 18. Sollte in einzelnen Fällen das zu einem Documente erforderliche Stempelpapier nicht an dem gewöhnlichen Orte zu haben seyn, so können entweder zwey oder drey Bogen, welche zusammen den erforderlichen Werth ausmachen, genommen, oder es kann jener Mangel durch einen Attest desjenigen, der den Debit daselbst besorgt, bei der Kammer bescheinigt und zugleich das Document binnen 6 Wochen von seiner Er-

richtung zur Nachstempelung producirt werden, die dann ohne Nebenkosten geschieht. Nach Verlauf von 6 Wochen tritt die Strafe des §. 17. ein

93) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 29. Septemb. publ. 13. October 1814.

Das bisherige Benehmen des Herrn Grafen von Bentinck und dessen Abreise von Barel haben es unmöglich gemacht, mit demselben wegen der neuen Justizorganisation auf die ihm tractatmäßig zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der edlen Herrschaft Barel, und auf den Aldenburgischen Vorwerken im Butjadinger-Lande, das Nöthige zu reguliren. Unter diesen Umständen ist der vor-<sup>Provisorische</sup>malige Gräflich Bentincksche Amtmann <sup>Maasregeln in</sup> Strackerjan aufgefordert: mit dem 1. <sup>Ansehung der</sup> October d. J. in diejenigen richterlichen und <sup>Gräflich Ben-</sup>administrativen Functionen im Amte Barel <sup>tinckschen Ge-</sup> einzutreten, welche durch die Verordnung <sup>richtsbarkeit.</sup> vom 15. Sept. und die zu erwartende Instruction den Beamten im Herzogthum zugewiesen sind; die Wahrnehmung einer weiteren Gerichtsbarkeit aber, bis die Umstände die Einsetzung einer höheren Gerichtsbehörde in Barel verstatten werden, einstwei-

len dem nahen Landgerichte zu Neuenburg übertragen. Den bei den Varelschen Gerichten vormals recipirten Anwälden ist unterdessen die Advocatur in Varelschen Sachen bei dem Neuenburgischen Landgerichte verstattet, die Freyheit vom Stempelpapier in denselben wieder hergestellt, und solchergestalt den Eingefessenen des Amtes Barel jeder Vortheil gewährt, welchen die Umstände bis jetzt zulassen.

Mit Wahrnehmung der niederen Gerichtsbarkeit auf den Gräfflich-Bentincfschen Vorwerken im Butjadinger-Lande sind die Beamten zu Burhave und Abbehausen, jeder in seinem Districte, bis weiter beauftragt.

Welches hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

---

---

# Sachregister

zum  
ersten Band der Oldenburgischen Gesetzsammlung.

---

B. N. Die nebenstehende Ziffer zeigt die Seitenzahl an.

---

## A.

Abbruch, eigenwilliger von Gebäuden, ist unerlaubt, 123.

Abgaben, zehnt- und gutherrliche, dürfen von den Pflichtigen nicht verweigert werden, 178.

Abwesend Erklärte, das rechtliche Verhältniß ihrer Erben wird, mit Eintritt des 1sten Octobers 1814, nach der Verordnung vom 31sten October 1740. beurtheilt, 192.

Accise, in Oldenburg, ist wieder eingeführt, 95.

Accise-Sachen, gehören zum Ressort der Cammer, 226.

Acten der Notarien, Huissiers oder sonstiger zu exploitiren besugter Personen werden nicht mehr einregistrirt, 21. Heiraths-Acten sind zur gültigen Schliessung von Ehen fernerhin erforderlich, 181.

Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit werden vom Amte aufgenommen, 231. Landgerichts-Competenz dazu, ebendas.

Administrations-Commission für die Gräflich Bentinckschen Güter, 122.

Alimentations-Pflicht, zufolge besonderer Vorschriften des französischen Rechts begonnene, bleibt, nach Aufhebung dieses Rechts selbst, bestehen. Die des Vaters eines, unter dem französischen Gesetz gebornen, unehelichen Kindes tritt, mit dem 1sten October 1814., rechtlich wirksam ein, 195.

Amt, dessen Competenz, 228. 230. 231. Demselben steht ein Amtmann vor, in der Stadt Oldenburg der Syndicus, 222.

Amtsauditor, ist dem Amtmann beigeordnet, 222.

Amtmann, versucht die Sühne in allen Sachen nicht executiver Natur und entscheidet in erster Instanz bis zu 25  $\mathcal{R}$ , 228. auch über Polizeyübertretungen, 230

Angabe, zurückgebliebenen französischen Eigenthums im hiesigen Lande, 117. der Reclamations-Gegenstände vom französischen Gouvernement 168. der Privatforderungen an ehemalige, französische Angestellte im hiesigen Lande, 171. ungestempeltes Papier dazu, 170.

Anklagestand, Vernehmung in denselben, 49.

Anwälde, werden den Gerichtsfreien secundum turnum zugeordnet, 84. ihre Ansprüche gegen diese auf den Fall besserer Umstände, bleiben vorbehalten, 85.

Anzeigen, Oldenburgische wöchentliche, deren Herausgabe, 134.

Appellationen, vom provisorisch beibehaltenen Tribunal zu Jever sind bei der Appellationsinstanz in Oldenburg anzubringen, 37.

Appellationsinstanz, provisorische, für Berufungen von Erkenntnissen des Tribunals zu Oldenburg, in Civil- und Correctionel-Sachen, 48.

Archiv, s. Landes- und Kirchen-Archiv.

- Arme**, bleiben, bei ertheiltem Creditrecht, auf den Fall besserer Umstände wegen der Kosten gehalten. 85. sind frey von Stempelkosten bey Extracten aus den Kirchenbüchern, 137.
- Armenangelegenheiten**, der Aemter Wechta, Cloppenburg und Wildeshausen, sind dem Generaldirectorium des Armenwesens untergeben, 155.
- Armenrecht**, Wiederherstellung desselben und Bestimmung der Behörde, welche es ertheilt, 82. Erfordernisse dazu, 83. Mißbrauch desselben wird gekraft, 84.
- Armenwesen**, Wiederherstellung der vormaligen Einrichtung desselben, 133. S. Generaldirectorium des Armenwesens.
- Arrest**, auf ausstehende Forderungen zur Sicherheit der Steuerrückstände, 140. persönlicher findet nach dem 1sten October 1814. nur nach den Regeln des hergestellten Rechts statt, 202. auf unbewegliche Güter wird mit dem 1sten October 1814. sistirt. 202.
- Auctionsverwalter**, deren Privilegium im franz. Proceß, 119.
- Aufhebung des französischen Rechts**, 186. der Eigenbehörigkeit, 105.
- Aufruf der aus franz. Dienst desertirten Landesunterthanen zum activen Dienst**, 135.
- Aufsicht über den ganzen Dienst**, competirt der Regierung, 224.
- Auslegung**, s. Interpretation.
- Auspielen**, von Sachen durch Würfel oder Loose, ist verboten, 100.
- Aussteuer**, s. Dotation.

## B.

- Bannrechte**, s. Zwangs- und Bannrechte.
- Bauwesen**, Landesherrliches und öffentliches, die

- Aufsicht darüber gehört zum Ressort der Cammer, 227.
- Bedingung, stillschweigende, der Auflösung nicht erfüllter Contracte im französischen Recht, wird vermuthet bei Contracten, welche, unter franz. Rechts Herrschaft eingegangen, nach dem 1. Oct. 1814 fort dauern, 199.
- Befriedigungen, von Zuschlägen aus der französischen Zeit, sind während des provisorischen Zustandes verboten, 157.
- Behörden, provisorisch bestätigte, Gehorsam gegen dieselben, 3. 26. 37. definitiv mit dem 1. Oct. 1814 eintretende 218. untere 222. obere 223.
- Bequartierungswesen gehört zum Ressort der Regierung, 226.
- Berufung auf Landesherzliche Begnadigung ist in abgeurtheilten Criminalfällen während der provisorischen Zeit nachgelassen, 78.
- Besitznahme, (Wieder-) der Herzoglichen Lande, 1.
- Beweismittel, deren Zulässigkeit in allen Processen wird vom 1. October 1814 an nach wiederhergestelltem Recht beurtheilt, 203.
- Boote oder Jollen, deren Landungsplätze auf der Weser zur Nachtzeit, 152.
- Boten-Post, s. Landboten-Post.
- Brandcasse, Oldenburgische, ist wiederhergestellt, 101. die Aufsicht darüber gehört zum Ressort der Cammer, 228.
- Branntweinbrennereien, neue, deren Anlegung im Jahr 1814 ist verboten, 63.
- Brautschah s. Dotation.
- Brüchen wegen defraudirter Accise, 95. wegen Nachschwärmereien, 98. wegen Uebertretung der Straßenpolicey, 162-67.
- Brückengeld, s. Weg- und Brückengeld.

Buchweizenmöhre, vorläufiges Verbot der Ausweisung, so wie des Pfluggemähens, 173.

Bürgermeister, provisorische, s. Maires.

## C.

Cabinet, Recurs an dasselbe, 236.

Cammer, deren Geschäftskreis, 226. unmittelbar untergeordnete Officialen, 228.

Canzley, s. Justizkanzley.

Cassation, Rechtsmittel in Civil- Correctionel- und Criminal- Sachen wird provisorisch durch Recurs an eine deutsche Juristenfacultät vertreten, 49. Beschränkung dieser Versendung an eine Facultät, 70. Fälle worin die Cassation Statt hat, 70. gegen Erkenntnisse der Policcygerichte in erster Instanz und deren Bestätigung durch das Correctionengericht, so wie gegen unbedingt bestätigte Erkenntnisse in der Appellationsinstanz, ist sie unzulässig, 69. 70. Verfahren dabei in Civilsachen, 71 u. f. in Correctionel- und Criminalsachen, 74. des Urtheils gegen die Canzlei-Räthe v. Berger und Fink, 130.

Cassen Sachen, gehören zum Ressort der Cammer, 227.

Cassino's bedürfen der Genehmigung der Inspection der höhern Policei, 99.

Catholisch, s. Commission der Römisch-Catholisch Geisl. Angelegenheiten.

Cautionen, von öffentlichen Beamten gezahlte in die Amortisationscasse zu Paris, s. Declamationen.

Certificate des Lebens und Wohlverhaltens ic. Gebühren dafür in der provisorischen Zeit, 177.

Civildienst, s. Dienst.

Civilstandsacten werden bis zur definitiven Reorganisation provisorisch beibehalten, 42. —

- Gebühren für deren Ausfertigung, 176. Vorschriften wegen Ergänzung derselben, 180.
- Civilstandsbeamten (provisorisch beibehaltene) Obliegenheiten derselben bei Aufnahme der Heirathsacte, 44. 45.
- Classe, erste, des Stempelpap. 237. zweite, 238.
- Club's dürfen, ohne Erlaubniß der höhern Policei, nicht errichtet werden, 99.
- Collecteurs, s. Lotterieloose.
- Colonat-Verhältnisse, sind wieder hergestellt, 105. bleiben bei entlassenen Eigenbehörigen in Bestand, 106.
- Commission der Römisch-Catholisch Geistlichen Angelegenheiten, ist wieder hergestellt, 51. beschäftigt sich mit Kirchen- und Schulsachen der Römisch-Catholischen Religionsverwandten, 234. Militair- und Regierungs-Commission s. Militair und Regierung.
- Competenz, Rechtswohlthat derselben, kommt bei Erfüllung französischer Rechtsverbindlichkeiten nach dem 1. Oct. 1814 wieder zu rechtlicher Anwendung, 199.
- Concurs, tritt, nach zuvor vergeblich versuchter Anwendung desselben, an die Stelle der mit dem ersten October 1814 sistirten Arreste auf unbewegliche Güter, 203.
- Concursordnung, neue, bestimmt den Uebergang der Fallsachen und die Rangordnung der Creditoren, 203.
- Consens, oberlicher, ist zum Abbruch von Gebäuden erforderlich, 123. desgleichen zu Privat-Holzverkäufen, 52.
- Consistorium, dessen Competenz, 223.
- Consulat, s. Handel.
- Conventionngeld wird bei Steuerzahlungen aus den Münsterischen Aemtern angenommen, 18.
- Courant, s. Cours.

Cours des Oldenburgischen und Preussischen kleinen Courants, 217. der Holländischen Gulden und Bremer Groten in der Steuerzahlung, 34. weitere Bestimmungen über den Cours der Holländischen Gulden und des Conventionsgeldes, 59. S. Tarif.

Creditiren, der Wirth und Krüger an sitzende Gäste, ist verboten, 99.

Curialien, in Suppliken, fallen weg, 159.

## D.

Decime, s. Zehnthel.

Declaration, authentische, der Verordnung wegen Aufhebung des Decrets vom 9. Decemb. 1811. III.

Decret, Kaiserl. Franz. vom 9. Decemb. 1811, ist aufgehoben, 104. Nachtrag zu dieser Verordnung, 110. III.

Defensor, s. Vertheidiger.

Defraudationen, in Zoll- Accise- und Weggeldsachen, gehören zum Ressort der Cammer, 226. werden, in so weit diese nicht durch neuere Verordnungen abgeändert sind, nach den vor der französischen Occupation bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt, 215.

Deichinteressenten, s. Interessenten.

Deichwesen, gehört zum Ressort der Cammer, 227.

Deposita, in die Amortisationscasse versetzte, werden vom französischen Gouvernement reclamirt, 91.

Depositewesen bleibt bei den gerichtlichen Behörden, 231.

Deposition einer Schuld, Vorschriften des wiederhergestellten Rechts darüber dienen bei Erfüllung einer Verbindlichkeit des französischen Rechts zur Norm, 199.

- Deserteurs, aus französischem Militärdienst, s. Aufruf.
- Dienst, Aufsicht darüber im ganzen Lande, gehört zum Ressort der Regierung, 224.
- Disciplinarstrafen, erkennt die Regierung, 224.
- Dispensation, zur Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, ist nicht erforderlich, 155.
- Domainen, deren Verwaltung gehört zum Ressort der Cammer, 227.
- Dotation, Verbindlichkeit dazu, richtet sich nach den Gesetzen, unter denen die Ehe geschlossen ist, 195.
- Droits de succession, s. Sterbefallgebühren, de greffe s. Sporeln.
- Duc d'Alben zu Brake, 148. sind wieder neu geschlagen, 179.
- Düngerhaufen, in der Nähe der Stadt, werden nicht gelitten, 167.

## E.

- Ehen, Bedingung der Gültigkeit der während der provisorischen Verfassung geschlossenen, 43. 44. 182—84. mit der verstorbenen Frauen Schwester, sind erlaubt, 154.
- Ehegatten, (während der Herrschaft des französischen Rechts verheirathete), rechtliche Beurtheilung ihrer persönlichen und Vermögensverhältnisse, 193. Vorschriften bey Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft und Theilung der Güter, 194.
- Ehestiftungen, bestimmen zunächst die rechtlichen Vermögensverhältnisse der während der französischen Rechtsheerrschaft verheiratheten Eheleute, 193. Bedingungen der Errichtung neuer und Abänderung vorhandener Ehestiftungen vor dem 1sten October 1814. 193. 194. bei einer solchen Errichtung) oder Abänder-

- rung ist das französische Recht zu befolgen,  
 207.
- Eigenbehörigkeit**, ist aufgehoben, 105. Entschä-  
 digung des Gutsherrn dafür, 106.
- Eigenthum**, zurückgebliebenes französisches im hiesi-  
 gen Lande. 116. dessen Angabe, 117.
- Eingaben** bei den Landesbehörden, deren Form  
 158. 236. Schema dazu, 160.
- Einnehmer** (Ober-) leisten ihre Zahlungen an die  
 provisorische Regierungs-Commission, 3.
- Einnehmer**, dürfen die erhobenen Steuergelder nicht  
 verwechseln und umsetzen, 19.
- Einweisungen**, von Placken in der provisorischen  
 Zeit, sind verboten, 157. desgl. von Buch-  
 weizenmähren, 173.
- Enregistrement**, dessen vorläufige theilweise Bei-  
 behaltung, Modification und Aufhebung, 21  
 —26.
- Erbfolge**, besondere in Lehn- und Fideicommissgü-  
 tern, Colonaten und geschlossenen Stellen,  
 tritt wieder ein, 107. wird nach den Gese-  
 zen beurtheilt, unter denen der Erbansfall  
 sich ereignet hat. 196.
- Erbgewinn**, unbestimmter, ist nicht aufgehoben, 111.
- Erbpachtordnung**, Münstersche, findet auf entlas-  
 sene Eigenbehörige Anwendung, 106.
- Erkenntnisse**, während der französischen Recht-  
 herrschaft gesprochene, behalten executorische  
 Kraft, 38.
- Erlaubnisscheine**, für Fremde, sind nöthigenfalls  
 vom Witthe zu bewirken, 118.
- Executionsverfahren**, durch den temporären  
 Justizstillstand unterbrochenes, wird so, wie  
 es liegen geblieben, gültig fortgesetzt, 50.  
 gegen Steuerchuldner während der provis-  
 orischen Verfassung, 85—91. 139.
- Exploits**, s. Urkunden.

Extraposten, interimistische Verfügungen wegen deren Differenzen mit den Fuhrleuten, 175.

## F.

Fabriken, Aufsicht darüber competirt der Regierung, 226.

Fuhrleute, dürfen bei Viehseuchen kein einzuführendes Vieh oder rohe Häute übersehen, 10. kein Hornvieh ohne Paß auspassiren lassen, 124.

Fallitsachen, deren Uebergang aus dem französischen Rechtszustande in den wiederhergestellten wird durch die neue Concursordnung regulirt, 203.

Fideicommissse, seit dem 1sten October 1814. zu errichtende, müssen Landesherrlich genehmigt werden, 108.

Form der Eingaben an die Landesbehörden, 158. 236. Nachtrag zur desfallsigen Verordnung, 160.

Formalitäten, veräußerte des französischen Rechts, schaden nach dem 1sten October 1814. in der Regel nicht, 198.

Forsten, Jagden und Behnanstalten, deren Verwaltung gehört zum Ressort der Cammer, 227. private Forsten s. Hölzungen.

Fremden-Register, 117.

Friedensgerichte, werden dem Tribunal zu Oldenburg untergeordnet, 15.

Frist, zweijährige zur Ingressation der ablöflichen Renten, ist verlängert, 32. zu Einlegung der Berufung auf Landesherrliche Begnadigung, 78. peremptorische zur Abgabe der Reclamationen an das französische Gouvernement, 168. 170 zur Abgabe der Privatschulden ehemaliger Französischer Angestellter hieselbst an Landesunterthanen Behuf der Reclamation 171.

Fristen, zum Enregistrement sind, bey Strafe dop-

pelter Zahlung, fernerhin beibehalten, 23. in Rechtsfachen wird bei deren Berechnung der Zeitraum vom 15ten October 1813. bis zum 15ten Februar 1814. nicht gezählt, 58. im provisorisch beibehaltenen Cassationsverfahren 71. 74. 77. veremtorische des französischen Processes sind mit dem 1sten October 1814. sistirt, 204. zu Einlegung, Einführung und Rechtsfertigung wider ein. vor dem 1sten Oct. 1814. gesprochenes Urtheil, 204. S. Nothfristen.

## G.

Gassen, deren Reinigung, 163.

Gastwirthhe, dürfen keine Nachtschwärmerien gestatten, 98. dürfen sitzenden Gästen keine Getränke creditiren, 99.

Gast- Krug- und Schenkwirthschaften, Verbot der Einrichtung neuer im Jahr 1814. 63.

Gäste, sitzende, wie spät sie in Wirthshäusern sich aufhalten dürfen, 98. sollen während des Gottesdienstes nicht gelitten werden, 99.

Gebühren für Viehpässe, 11. aufgehobene und provisorisch beibehaltene des Enregistrements, 22. 23. der Anwälde für die Conclusionen, 80. bey executivischen Steuerbeitreibungen, 90. 142. für Insertionen in die wöchentlichen Anzeigen, 134. für Ausfertigungen von Civilstandsacten 1c. 177. für von den provisorischen Bürgermeistern und Wägten ertheilte Pässe ebendas. für den Hafenmeister zu Brake. 180. für den Oldenburgischen Handels-Consul zu Lübeck, wegen Visirung der Pässe und Schiffsrollen, 211.

Geburtsacte, wegen Aufnahme derselben soll die Laufe nicht ungebührlicher Weise aufgeschoben oder ganz unterlassen werden, 43. hinsichtlich der Versäumnisse bei Aufnahme derselben sind die Civilstandsregister zu berichtigen, 184.

- Gefälle, zehnt und gütsherrliche, dürfen von den Pflichtigen nicht verweigert werden, 178.
- Gefängnisse, Obergewalt darüber competirt der Regierung, 226.
- Gehaltsverluste, wegen Eintritt der französischen Occupation und unberichtigte Rückstände aus dieser Zeit, sind vom französischen Gouvernement zu reclamiren, 169.
- Geldbußen, s. Gessners.
- Gemeinheiten, s. Marken.
- Generaldirectorium des Armenwesens, wird den Armenangelegenheiten der Aemter Wildeshausen, Wehla und Cloppenburg vorgesetzt, 155. dessen Competenz, 235.
- Gerichte treten nicht von Amtswegen auf die am 1sten October 1814. anhängigen Rechtsstreite ein, 202. nehmen von Amtswegen die bei der Gesetzveränderung in Untersuchung besangenen Strassachen auf, 205. freies Gericht s. Armenrecht. (S. Oberappellationsgericht und Landgerichte).
- Gerichtsbarkheit, willkürliche, gehört zur Amtskompetenz, 231. in Ehesachen, gehört zur Competenz des Consistoriums, 233. Gräflich Bentincksche, provisorische Maaßregeln wegen derselben, 247-248. (S. Patrimonialgerichtsbarkeit.)
- Gerichtsstellung eines Officialen erkennt die Regierung, 224.
- Gesetz, transitorisches vom 25ten July 1814. 186-207.
- Geschäfte, deren Vertheilung unter die Landesbehörden, 218. (S. Rechtsgeschäfte).
- Geschäftstabellen, werden von der Regierung eingezogen, 224.
- Gesundheitspaß, ist zur Einführung von Hornvieh erforderlich, 8.
- Gewalt, väterliche, s. väterliche Gewalt.

- Gewerbe**, Aufsicht darüber gehört zum Ressort der Regierung, 226.
- Gratificationsgelder** der Recruten, 50. die Militär-Commission entscheidet desfällige Streitigkeiten, 51.
- Greffiers**, erheben provisorisch die Enregistrementsgebühren, 25. die Geldbußen, 79.
- Grundherrliche Rechte**, Gefälle, Zehnten und Dienste, werden vorläufig wieder hergestellt und aufrecht erhalten, 105.
- Guts- und Zehntherrn**, deren Rechte sind theils aufgehoben, theils wieder hergestellt, 105. 106. theils suspendirt, 107. deren Entschädigung, 106. Abstellung der Beschwerden über die Verweigerung gutsherrlicher Abgaben, 177.
- Guts- und Zehntpflichtige** dürfen keine Steuern in den guts- und zehntherrlichen Gefällen kürzen, 178.
- Gutsherrliche Verhältnisse** sind vorläufig wieder hergestellt, 104. deren Eintragung im Hypothekenbureau ist nicht weiter erforderlich, 105.

## H.

- Hafenanstalt** zu Brake, ist wieder hergestellt, 179.
- Hafengelder**, 180.
- Hafenmeister** zu Brake, 146. dessen Gebühren, 180.
- Häfen** an der Oldenb. Weserküste, 145. u. f.
- Handel**, Aufsicht darüber gehört zum Ressort der Cammer, 227.
- Handelsconsulat**, Oldenburgisches, in England, 125. zu Lübeck, 210.
- Handlungen**, verbotene, werden nach den zur Zeit der Handlung geltenden Gesetzen beurtheilt, 205.
- Hausbewohner** sind zur Anzeige der Aufnahme von

- Fremden und Stubenbewohnern verpflichtet, 118.
- Häuser, deren Abbruch, s. Consens.
- Häusingen, deren Reinigung, 162.
- Häute von Hornvieh, rohe, dürfen bei Viehseuchen nicht ein- und durchgeführt werden, 9.
- Hazardspiele sind verboten, 100.
- Hebungswesen, gehört zum Ressort der Cammer, 226.
- Heyrathsregister, s. Taufregister.
- Höheitrechte, deren Erhaltung gehört zum Ressort der Regierung, 225.
- Höhere Policei, s. Policei.
- Hölzungen, private, Wiederherstellung aller auf das willkürliche Hauen und Verkaufen in denselben Bezug habenden Verordnungen, 52.
- Hornvieh, an der Seuche gestorbenes, darf nicht abgeledert werden, 7. dessen Ein- und Durchtrift ohne Paß ist verboten, 7. 9. desgl. dessen Ausführung ohne Ausfuhrpaß, 124.
- Hornviehseuche im Jahr 1813, 4. Maaßregeln dawider, 5—13.
- Hospicen-Commission ist aufgelöst, 133.
- Huissiers werden in Armensachen aus der Enregistrementcasse bezahlt, 85.
- Hunde sind bey Viehseuchen anzulegen, 7.
- Hypothekenordnung, neue, wird wegen veräumter Formalitäten des französischen Rechts bey den Hypotheken das Erforderliche bestimmen, 198.
- Hypothekwesen, provisorisches, in den Aemtern Wilbeshausen, Wechta und Cloppenburg, 172.

## F.

- Jagdfrevel, Verbot dagegen, 33.
- Jever, Erbherrschaft, die Administration derselben

wird von Seiten Sr. Durchlaucht, des Herzogs, übernommen, 36. provisorische Einrichtung der Verwaltung das. 37. das transitorische Gesetz vom 15ten July 1814. findet Anwendung auf die dortigen Rechtsverhältnisse, 207.

Injurienklagen der Bürgermeister und Bögte wider ihre Administrirten wegen der beim Obergemeinderath angebrachten Beschwerden sind von den Civilgerichten nicht anzunehmen, 185.

Insertionsgebühren, s. Gebühren.

Interdictionen, gerichtlich angeordnete, bleiben bei der Gesetzesveränderung in Bestand, 192.

Interessenten, des Schweiburger Moordeichs, erhalten das Weggeld, 120.

Interpretation, doctrinelle des französischen Rechts, Bestimmungen für Fälle, wo sie nicht zureicht, 206.

Jollen, s. Boote.

Judenschuß gehört zum Ressort der Regierung, 226.

Justiz-Canzley, deren Competenz, 229. 231.

## K.

Kanonen und Gewehre, deren Abfeuerung von Schiffen auf der Weser nach dem Strande zu ist verboten, 149.

Kauf, nach dem 1sten Oct. 1814. geschlossener, bricht die vorher eingegangene Mieth, 200.

Kirchenarchiv, die Aufsicht darüber liegt dem Consistorium ob, 233.

Kirchbücher, Extracte aus denselben werden an Arme auf ungestempeltem Papier ausgegeben, 137.

Kirchspielsvogt ist Vorsteher seines Kirchspiels und dem Amtmann untergeordnet, 222.

Klagen, (auf Injurien s. Injurienklagen) auf Alimentation eines vor dem 1sten October 1814.

geborenen unehelichen Kindes, sind nach diesem Zeitpunkt zulässig, 195. auf Nichtigkeit der Ehe, Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett, werden seit dem 1. Oct. 1814. nach wiederhergestelltem Recht beurtheilt, 193. wegen verlegter processualischer Form während der französischen Rechts Herrschaft abgewiesene, sind als angebrachtermaßen abgewiesen zu betrachten, 198.

**Kreis**, Eintheilung des Landes in solche, 219 u. f.  
**Kriegssteuer** (außerordentliche französische) für das Jahr 1813. ausgeschriebene, werden, so weit sie noch rückständig, nachgezahlt, 54. sollen dem ganzen Lande zu gute kommen, 55. (S. Zehnthell und Tafelgeider).

**Krugwirthschaft**, s. Gastwirthschaft.

**Krüge**, s. Wirthshäuser.

**Krüger**, s. Gastwirth.

## L.

**Land**, dessen Wiederbesignahme, I. dessen Eintheilung, 219—22.

**Landboten-Post** ist wiederhergestellt, 36.

**Landesarchiv**, die Aufsicht darüber gehört zum Ressort der Regierung, 226.

**Landesökonomie**, die Aufsicht darüber competirt der Cammer, 227.

**Landfesten** sind von den an den Duc d'Alben liegenden Schiffen auszubringen, 149.

**Landgericht**, dessen Competenz, 229—32.

**Landungsplätze** der Boote auf der Weser zur Nachtzeit, 152.

**Landzoll**, Butjadinger, darf nicht umgangen oder verweigert werden, 66.

**Lehnwesen**, ist wiederhergestellt, 104 u. f.

**Leztwillige Verordnungen**, unter französischer Rechts Herrschaft errichtete; was zu deren Rechts-

Rechtsbeständigkeit nach dem 1. October 1814.  
erfordert wird, 196. 197.

- Leuchtturm zu Wangeroge, dessen Wiederherstellung, 212. 213.  
 Lotterieloose, Verbot des Verkaufs und Bestrafung der Collecteurs, 114.  
 Lootsen zu Burhav?, Brake und Bieren, 145 u. f.  
 Luken, s. Schiffsluken.

## M.

- Mahlgänge, s. Mühlen.  
 Maires bleiben unter dem Namen. "Bürgermeister" provisorisch bei, 2. 37.  
 Mairien, vorläufige Maassregeln wegen der Rechtspflege in den von ihren Cantons abgerissenen, 16.  
 Marken, Zuschläge aus denselben dürfen während der provisorischen Zeit nicht ertheilt werden, 157.  
 Markfalschen, Klagen darin dürfen, ohne Bewilligung des Obergemeinderaths, von den Gerichten nicht angenommen werden, 138. bleiben bis zur Reorganisation im gegenwärtigen Zustande, 157.  
 Matrosen, wehrpflichtige, dürfen ohne Paß und Bescheinigung des Vogts der Commüne nicht in Schiffsdienst genommen werden, 129.  
 Miethe, s. Kauf.  
 Mietfuhrleute, provisorische Bestimmung ihres Verhältnisses zu den Pferdpostmeistern, 175.  
 Militair-Commission, deren Competenz, 51. 235.  
 Mühlen dürfen, ohne oberliche Bewilligung, weder neu angelegt noch mit andern und mehreren Mahlgängen versehen werden, 62.  
 Münzfachen gehören zum Ressort der Cammer, 227.

Münzsorten, in denen die Steuern zu entrichten sind, 18. 34. 59. desgleichen die Stempelpapiergelder, 30.

Musik, in Wirthshäusern, ist während des Gottesdienstes verboten, 99.

## N.

Nachstempelung, 246. 247.

Nachtrag zu den Verordnungen wegen provisorischer, modificirter Beibehaltung des Französischen Stempelpapiers, 67. wegen Aufhebung des Decrets vom 9. December 1811. 110. wegen der Schiffahrt auf dem Weserstrom, 151. über die Form der Eingaben bei den Landesbehörden, 160. zu den Bestimmungen wegen Reclamationen an das Französische Gouvernement, 171. zum transitorischen Gesetz, 207.

Nachtschwärmereien sind verboten, 96.

Näherrecht ist, mit einigen Ausnahmen, aufgehoben, 200.

Nießbrauch des Vaters am Vermögen des nicht emancipirten, das 18te Jahr überschritten habenden Sohnes, lebt mit dem 1sten October 1814 wieder auf, der der Mutter nimmt ein Ende, 191.

Nothfristen, versäumte wegen des mit dem 13ten Oct. 1813 eingetretenen Justizstillstandes, bewirken keine Nichtigkeit des Verfahrens, 50. des Französischen Processes, sind mit dem 1sten October 1814 sührt, 204.

## O.

Oberappellationsgericht, dessen Competenz, 229. 231.

Obergemeinderath, dessen Ernennung, Zweck und Geschäftskreis, 59—61. dessen Erlaub-

nis ist zur Anstellung gerichtlicher Klagen in Markalkreitigkeiten erforderlich, 138.

Obervormundschaftsamt ist bei den Landgerichten, 232.

Obrigkeiten, deren provisorische Bestätigung, 1. 36. deren Verhältnisse zur provisorischen Regierungs-Commission, 2.

Officialen, der Regierung unmittelbar untergeordnete, 226. der Cammer unmittelbar untergeordnete, 228.

Oldenburgische Zeitung, s. Zeitung.

Ordinairgefälle, unter diesem Namen entrichtete gutsherrliche Abgaben sind suspendirt, 107.

## P.

Pässe zur Austreibung von Hornvieh, 10 u. f. zur Reise ins Ausland ertheilt der Inspector der höhern Polizei, 53. die Sorge für Visirung der Reisepässe liegt den Wirthen ob, 118. Wehrpflichtige dürfen ohne Paß nicht zur See gehen, 126 u. f. Gebühren für die zu einer Reise innerhalb Landes von der Ortspolizei ertheilten, 177.

Patrimonialgerichtsbarkeit, bleibt suspendirt, 107. 223.

Pensionsverluste wegen Eintritt der französischen Occupation, und unberichtigte Rückstände aus dieser Zeit sind vom französischen Gouvernement zu reclamiren, 169.

Pfandstücke dürfen vom Gepfändeten bei Leibeszund Strafe der Nichtigkeit nicht veräußert werden, 88. 89. Der executive Verkauf derselben ist öffentlich zu proclamiren, 89.

Pfandung wegen rückständiger Steuern, 87. Objecte derselben, 88. Verfahren, wenn der Steuerschuldner nicht pfandbar ist, 139.

Pfandweigerung, unbefugte, bei Steuerrückständen in der provisorischen Zeit, 144.

- Pfeife, brennende, ohne Kapsel, 149.
- Plaggenmähen darf nur nach Anweisung der Forstbedienten geschehen, 173.
- Policei, höhere, gehört zum Ressort der Regierung, 225.
- Policeistrafgewalt steht dem Amtmann zu, 230.
- Policeiübertretungen werden nach den vor der französischen Occupation bestandenen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt, so weit solche nicht speciell abgeändert sind, 215.
- Portofreiheit der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden während des provisorischen Zustandes, 93. 94. 95. in Angelegenheiten der Privaten findet sie nicht Statt, 94.
- Postamt zu Oldenburg, ist sämmtlichen Postverwaltungen im Lande vorgesetzt, 35.
- Postmeister, deren Streitigkeiten mit den Miethsfuhrleuten, s. Prozesse.
- Postfachen gehören zum Ressort der Cammer, 227.
- Posttaxe vom 16ten Februar 1810. ist wieder hergestellt, 35.
- Postwesen, Reorganisation desselben, 35. Landbotenpost ist wiederhergestellt, 36.
- Privatacten sowohl vor, als nach dem 15ten October 1813 abgeschlossene, brauchen seit der Verordnung vom 23 December 1813. nicht eingetragen zu werden, 24.
- Privilegium der Auktionsverwalter im französischen Proceß, 119.
- Processe, am 1. October 1814 anhängige, werden nur auf Ansuchen der Partheien fortgesetzt, 202. (zwischen den Pferdepostmeistern und Miethsfuhrleuten. S. Miethsfuhrleute).
- Proceß-Gang und Form richtet sich, vom 1. Oct. 1814 an, nach den Vorschriften des wiederhergestellten Rechts, 201.
- Procureur, dessen Amt in Criminalsachen, 75—79.

- Promulgationspatent des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, 213—16.
- Protocolle über Mobilienverkäufe brauchen nicht einregistriert zu werden, 23.
- Prüfung der Candidaten zum öffentlichen Civildienst gehört zum Ressort der Regierung, 225.
- Pulver, s. Schießpulver.

## Q.

- Quartier-Reglement, s. Reglement.

## R.

- Recht, französisches, dessen Aufhebung, Wiederherstellung der alten Gesetze und Uebergang aus einem Rechtszustande zum andern, 186.
- Rechtsbeständigkeit der unter französischer Rechts Herrschaft errichteten, lehtwilligen Verordnungen und sonstigen Rechtsgeschäfte, 196. 197. 198.
- Rechtsgeschäfte, unter französischen Gesetzen eingegangene, werden in der Regel auch danach beurtheilt, 197. Mangel einer Formlichkeit des französischen Rechts schadet in der Regel nicht, 198.
- Rechtsmittel (nach dem 1sten October 1814 ergriffene), deren Zulässigkeit wider ein unter französischer Rechts Herrschaft gesprochenes Urtheil wird nach franz. Rechte beurtheilt, 203. Fristen zu deren Einlegung wider ein noch nicht rechtskräftiges, vor dem 1sten October 1814 gesprochenes Urtheil, 204.
- Rechtspflege, provisorische Einrichtung derselben, 14—17. 47—50. 69—80.
- Rechtsverhältnisse, unter französischer Rechts Herrschaft entstandene, wie solche nach dem 1sten October 1814 beendigt werden, 200.
- Reclamationen gegen zu hohen Anfsatz nach dem für 1814 provisorisch beibehaltenen Steuer-

fuß, 40. 41. der in die Amortisationscasse zu Paris gezahlten Cautionen und versicherten Deposita, 91. aller Ansprüche hiesiger Unterthanen, für welche das französische Gouvernement gehalten ist, 168. letztere sind binnen 14tägiger, peremptorischer Frist hieselbst anzugeben, 170. ungestempeltes Papier zur Angabe, 170. Nachtrag wegen Angabe der Privatforderungen, 171. weitere Bestimmungen, 208—10.

Recruten, Streitigkeiten über Gratificationsgelder der im Jahr 1809 von den respectiven Commanen des Herzogthums gestellten, 50.

Recurs vom Obergemeinderath an die provisorische Regierungskommission, 60. wegen abgeschlagenen freien Gerichts, 83. an das Cabinet, 236.

Regierung, deren Geschäftskreis, 224. entscheidet in zweifelhaften Fällen über die Anwendbarkeit des französischen oder hergestellten Rechts, 206. erkennt Disciplinarstrafen, 224.

Regierungskommission, provisorische, 2. 3.

Register fremder Reisenden, sind von den Wirthen zu halten, 117.

Reglement des Quartiers und der Beköstigung für das Oldenburgische Militair, 64.

Reinigung der Gassen und Häuslingen in Oldenburg, 161. Kehricht und anderer Unrath darf nur kurz vor der Reinigungszeit auf die Gasse geschüttet werden, 164. Dünger darf nicht auf der Straße liegen bleiben, 165. Steingruß, Sputt und Gassenkoth muß in Kumbwagen aus der Stadt geschafft werden, 166. Düngerhaufen werden in der Nähe der Stadt nicht gelitten, 167.

Reisende, unbekante ohne Paß, sind von den Wirthen der Ortspolizei zur Anzeige zu bringen, 118.

- Repertorien der Notarien und Huissers, werden  
provisorisch von ihnen fortgesetzt, 24.  
Ressort-Reglement v. 15. Sept. 1814. 218.  
Ressort-Streitigkeiten entscheidet die Regierung,  
225.  
Retract, s. Näherrecht.

## S.

- Sanction des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, 215.  
Schema zu Eingaben bei den Landesbehörden, 160.  
Schenken, s. Wirtschaftshäuser.  
Schenkwinthe, s. Gastwinthe.  
Schießpulver, Vorsichtsmaßregeln, in Beziehung  
auf dasselbe, für die im Hafen zu Brake lie-  
genden Schiffe, 149.  
Schiffahrt, die Aufsicht darüber gehört zum Ressort  
der Cammer, 227. auf der Weser, 145—53.  
Schiffsluken, deren Versiegelung, 149. Schließ-  
ung, 152.  
Schiffsverklarungen, provisorische Behörde zu  
deren Ausfertigung, 66.  
Schlingen in der Weser, Verbot die Schiffe daran  
zu befestigen, 150.  
Schulgelde, Beitreibung der rückständigen durch  
die Steuereinnehmer, 175.  
Seuchen (Wieh-) s. Hornvieh.  
Sporteln, bei den französischen Gerichten — droits  
de greffe — sind provisorisch beibehalten,  
23.  
Stand, bürgerlicher, s. Strafen.  
Stempelfreiheit, der Armen bei Extracten aus  
den Kirchenbüchern, 137. in Varelschen Rechts-  
sachen ist sie wieder hergestellt, 248.  
Stempelpapier wird im Amt Wildeshausen und  
der Erbherrschaft Jever eingeführt, 237.  
Wobei es keines Stempelpapiers bedarf, 243.  
Wem die Kosten desselben obliegen, 245.

- Stempelpapier-Verordnung**, französische, wird mit Modificationen vorläufig beibehalten, 29—32. 67. Redaction der älteren, unterm 26. Sept. 1814. 237—47. Contravention dagegen, 246.
- Sterbefalls-Gebühren** (droits de succession) sind aufgehoben, 22.
- Sterberegister**, s. Taufregister.
- Steuern directe**, deren Abtrag, 17. 56. französische Grund- Personal- Mobiliar- Thüren- Fenster- und Patent- Steuern werden für das Jahr 1814 provisorisch beibehalten, 39. Reclamationen gegen zu hohen Ansat, 40. Verfahren gegen die Restanten, 86. das Beitreibungsverfahren ist von den französischen Formalitäten ausgenommen, 90. (S. übrigen Kriegsteuer, Pfandung und Münzsorten).
- Strafanstalten**, die Oberaufsicht darüber gehört zum Ressort der Regierung, 226.
- Strafen**, vor dem 1. October 1814 ausgesprochene, sind nach dieser Zeit in ihren rechtlichen Folgen auf den bürgerlichen Stand nach dem neuen Strafgesetzbuch zu beurtheilen, 216. der Contraventionen gegen die Stempelpapierverordnung, 246.
- Strafgesetzbuch**, neues für die Oldenburgischen Lande, tritt mit dem 1. October 1814 in Kraft, 189. gelindere Strafen desselben werden auf Straffälle aus der französischen Zeit angewandt, 205. dessen Verkündigung, 213.
- Strafgesetze**, französische und ältere, sind aufgehoben, 215.
- Strafsachen**, bei der Gesetzesveränderung in Untersuchung befindliche, nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sind, 205. Bestimmung der Competenz darin, 230—31.
- Succumbenzgelder**, in Cassationsfällen, sind provisorisch beibehalten, 75.

Substitutionen, fideicommissarische, neu zu errichtende, bedürfen Landesherrlicher Genehmigung, 108.

Sühneversuch geschieht vor dem Amte, 228.

Suspension der Zwangs- und Bannrechte, der Patrimonialgerichtsbarkeit und der sogenannten Ordinairgefälle, 107.

## T.

Tabellen, s. Geschäftstabellen.

Tafelgelder, 112. Nachforderung und Verwendung der rückständigen, 113.

Tanz, in Wirthshäusern während des Gottesdienstes, ist verboten, 99.

Tarif zu Berechnung der Francs und Centiaen auf die Landesmünze bei Steuerzahlungen, 19. Erweiterungen und Abänderungen dieses Tarifs, 34. 59. 217.

Taufe, neugeborner Kinder soll wegen Aufnahme der Geburtsacte weder unterlassen noch ungebührlich verschoben werden, 43.

Tauf-, Heiraths- und Sterbe-Register, die Aufsicht darüber competirt dem Consistorium, 233.

Taxe, provisorische des nach der Summengröße zunehmenden Stempelpapiers, 31. des Weg- und Brückengeldes beim blauen Hause und zu Wardenburg, 116. des Weggeldes am Schweiburger Moorbeich, 121. der Gebühren für Ausfertigungen von Civilstandsacten, 176.

Testamente, s. letztwillige Verordnungen.

Todesstrafe, bevor sie vom Tribunal erkannt wird, soll an die provisorische Registrationscommission berichtet werden, 78.

Transitorisches Gesetz vom 25. July 1814. 186-208. (C. Recht).

Tribunal, zu Oldenburg, 14—17. dessen Compe-

tenz während der provisorischen Zeit in Civil-, Correctionel- und Criminalsachen, 15. 16. weitere Modificationen, 47. 48. es theilt sich in zwei Cammern, 47. tritt bei Criminalsachen in die Dienstobliegenheiten der Anklagecammer und Criminalgerichtshöfe ein, 48. weitere Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtspflege des Tribunals, 69—80.

## U.

Uebergang vom französischen Rechtszustande in den wiederhergestellten, 186. (S. Recht). Grundsatz dafür, 189.

Urkunden, vor dem 15. October 1813. existent gewordene der Gerichte, Notarien und Quärsiers, müssen einregistriert seyn, 24. (Der freiwilligen Gerichtsbarkeit, s. Acten).

Urtheile (in Civilsachen) werden nach dem 1sten October 1814 in allen Fällen nur auf Ansuchen der Betheiligten vollstreckt, 202. während der französischen Occupation gesprochene, haben executorische Kraft, 38.

Usucapion, deren Mangel schadet nicht bei einer vor dem 1. October 1814 vollendeten Eigenthumserwerbung, 201.

## V.

Väterliche Gewalt tritt mit dem 1sten October 1814 nach den Bestimmungen des wieder hergestellten Rechts ein, 191.

Veräußerungen einzelner Pertinenzien von Landgütern und Stellen ohne oberlichen Consens sind null, 46. von Pfandstücken durch den Gepfändeten sind null und bei Leibesstrafe verboten, 88. 89. von Lehen und Fideicommissgütern, Colonaten und geschlossenen Stellen oder einzelnen Pertinenzien derselben, in Folge Decrets vom 9ten December 1811 unter

französischer Rechts Herrschaft titulo oneroso vorgenommene, sind gültig, 108.

**Verbindlichkeiten**, unter französischer Rechts Herrschaft übernommene und, nach deren Aufhebung, fortdauernde, wie sie beurtheilt werden, 199. Wirkung des Verzugs bei ihnen, ebendasselbst.

**Verbrechen und Vergehen**, vor dem 1sten Octob. 1814 verübte, nach welchen Gesetzen sie nach diesem Zeitpunkt bestraft werden, 205.

**Vergantungs- und Verheurungsprotocolle** sind für executorisch zu erklären, 119.

**Vergehen**, s. Verbrechen.

**Verjährungen**, mit dem 1sten October 1814 noch nicht abgelaufene, werden unter gewissen Modificationen nach dem wiederhergestellten Rechte beurtheilt, 201. die kürzere Verjährungsfrist des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs kommt dem Beschuldigten zu Statten, 216.

**Verkauf**, s. Veräußerungen (executivischer, s. Pfandstücke).

**Verklarungen**, Behörde zu deren Aufnahme, 66.

**Verkündigung des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs**, 213.

**Vermessungssachen** gehören zum Ressort der Cammer, 227.

**Verpfändungen, Vererbungen, Verpachtungen** geschlossener oder keine freie Disposition leidender Güter. S. Veräußerungen.

**Veriegelung**, von Schiffsluken, 149.

**Verspielen**, s. Ausspielen.

**Verteidiger eines Angeklagten**; das Erforderniß der Beiordnung desselben nach französischem Proceß ist vorläufig beibehalten, 49. wird in Criminalsachen ex officio constituirt, 77.

Vertheilung der Geschäfte unter die Landesbehörden, 218.

Verzug, s. Verbindlichkeiten.:

Vieh, s. Hornvieh.

Viehmärkte, Vorschriften in Beziehung auf solche wegen ausgebrochener Hornviehseuche, 12.

Visiren, der Viehpässe geschieht an jedem Commüne-Hauptorte und umsonst, 11. der Documente, nach franz. Recht, fällt weg, 67. der Reisepässe ist von den Wirthen zu bewirken, 118. der Pässe innerhalb Landes geschieht unentgeltlich, 177.

Visitation aller Landesbehörden geschieht durch die Regierung, 224.

Volljährigkeit tritt, vom 1sten October 1814. an, mit vollendetem 24sten Jahre ein, 192.

Vormünder, bestellte, bleiben nach der Gesetzesveränderung vorläufig bei, 191. sind seit dieser Zeit an die Vorschriften des wiederhergestellten Rechts gebunden, 192.

## W.

Waaren und Effecten, deren Ankauf von der Besatzung oder den Passagieren eines Schiffs, ohne Erlaubniß des Schiffscapitains, ist verboten, 148.

Wachtschiff auf der Weser, 151.

Wallmeister zu Oldenburg, dessen Anstellung, 61.

Wegbau gehört zum Ressort der Cammer, 227.

Weggeld zu Loiermoor, 81. am Schweiburger Moordeich nebst Tarif, 120. 121. am sogenannten Herrenwege in der Schweiburg, 153. am Rasteder Wege, 156. am Seefelder Aussen-deich, 178. zu Wisbeck, 211. zu Moorbürg, 218.

Weggeldsachen gehören zum Ressort der Cammer, 226.

Weg- und Brückengeld beim blauen Hause und zu Wardenburg, 115. Taxe desselben, 116. zu Edewecht, 136.

Wehrpflichtige, hiesige und benachbarte, dürfen ohne obrigkeitlichen Paß nicht zur See gehen, 127 u. f. aus französischem Dienst desertirte, werden zum hiesigen activen Dienst aufgerufen, 135.

Weser, Schifffahrt auf derselben, 145 u. f.

Wiederherstellung der früheren Verordnungen wegen Bewirthschaftung der Privatforsten, 52. der vormaligen Einrichtung des Armenwesens, 133. der vor der französischen Occupation bestandenen Gesetze, 186. des Leuchthurms auf der Insel Wangeroge, 212.

Wirthe, s. Gastwirthe.

Wirthshäuser müssen Abends um 10 resp. 11 Uhr geschlossen seyn, 97. während des Gottesdienstes darf in denselben nicht getanzt und Musik gemacht werden, 99.

Wirthschaftsgebäude, Verbot des eigenwilligen Abbruchs derselben, 123.

Wochenblatt, S. Anzeigen.

Wohnhäuser, Verbot des eigenwilligen Abbruchs, 123.

### 3.

Zahlung, persönliche Fähigkeit zur Leistung und Annahme, Wirkung im Falle mehrerer Schulden, und Beweis derselben werden bei Rechtsverhältnissen, welche vor dem 1. October 1814 entstanden sind, nach diesem Zeitpunkt unter das wiederhergestellte Recht subsumirt, 199.

Zehnt- und Gutsherrn, s. Gutsherrn.

Zehnttheil, beim Enregistrement und Stempelpapier überher percipirter, ist abgeschafft, 22. 30.

Zeitung, Oldenburgische, 134.

Verkäufungen von Landgütern (s. Verkäufungen) können vom Gutsherrn in gewissen Fällen angefochten werden, wenn sie gleich unter der Herrschaft des Decrets vom 9ten December 1811. geschehen sind, 111.

Zeugen, in Armensachen vernommene, werden aus der Enregistrementscasse bezahlt, 85.

Zoll zu Delmenhorst, ist wieder eingesetzt, 92. Butjadinger Landzoll ist unweigerlich zu entrichten, 66.

Zolldefraudationen, s. Defraudationen.

Zoll-Einnehmer und Pächter dürfen kein Hornvieh ohne Paß auspassiren lassen, 124.

Zollfachen gehören zum Ressort der Cammer, 226.

Zwangs- und Bannrechte bleiben suspendirt, 107.

Zweifel über die Anwendbarkeit des französischen oder wiederhergestellten Rechts werden in allen concreten Fällen von der Regierung entschieden, 206.

Zweifelhafte Punkte des französischen Rechts; auf welche Weise sie nach dem 1. Oct. 1814. zur Anwendung gebracht werden, 206.

